



Klausurtagung des Regionalrates Düsseldorf in Schermbeck

am 29. und 30.06.2017





Begrüßung





Sachstand Erarbeitungsverfahren Regionalplan Düsseldorf





Kapitel 2 | Gesamträumliche raumstrukturelle Aspekte

2.2 | Kulturlandschaft im nördlichen Rheinland – lebendiges Erbe weiterentwickeln





2.2 Kulturlandschaft im nördlichen Rheinland – lebendiges Erbe weiterentwickeln

Beikarte

- **Änderung:**
Eine Vielzahl von Änderungen sind in den Beikarten vorgenommen worden. Insbesondere sind die vielen kommunalen Anregungen aufgenommen worden.
- **Begründung:**
Die neue Darstellung der Kulturlandschaft hat bis zum Schluss viele Anregungen vorgebracht.



2 B BEIKARTE

Kulturlandschaft – Erhalt

Regionale Kulturlandschaftsbereiche

- Waldlandschaft
- Fluss-, Auen-, und Bruchlandschaft
- Ackerlandschaft
- Stadtlandschaft

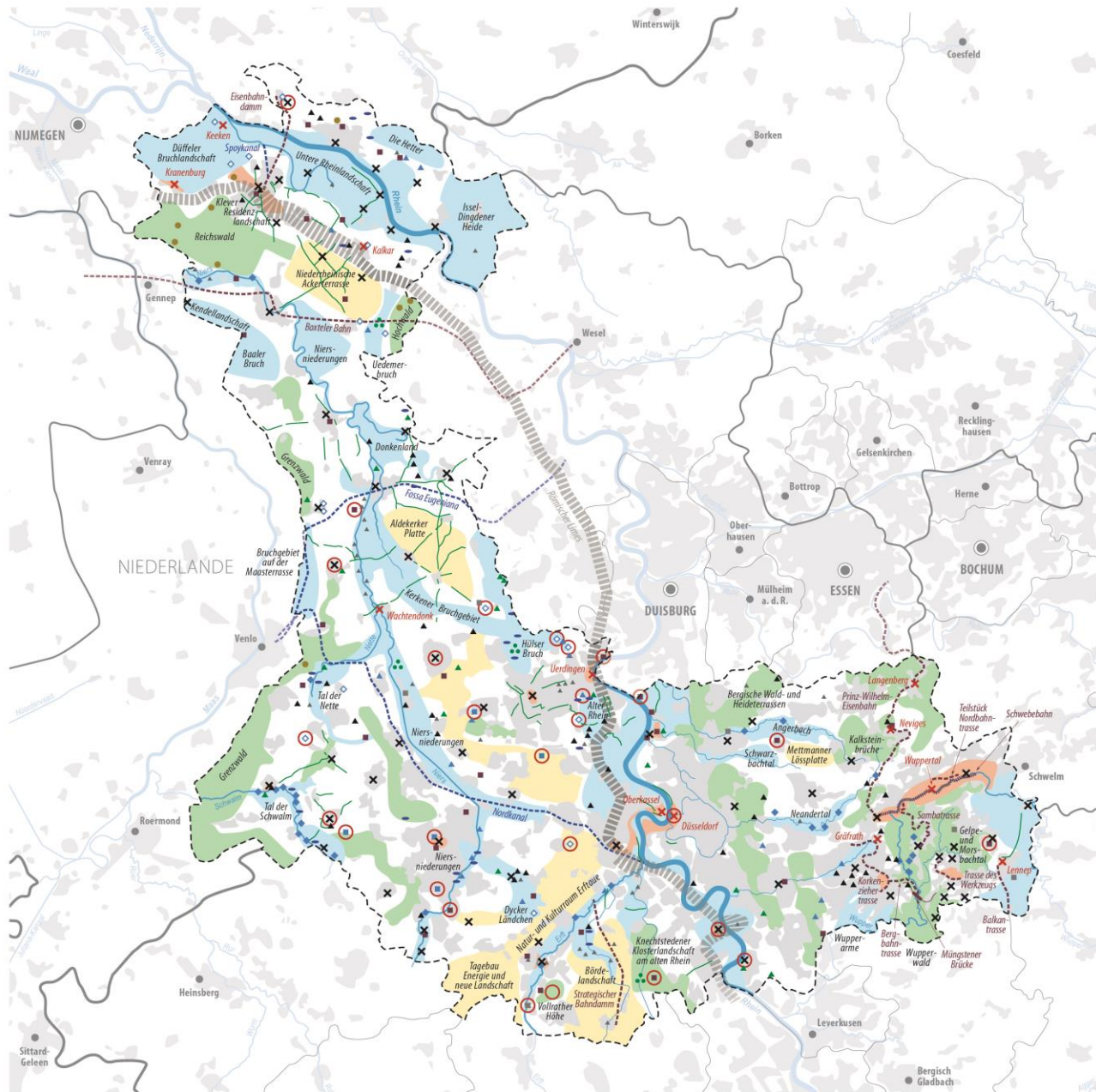
Kulturhistorische bauliche Elemente

- ▲▲ Herrenhaus/Schloss/Burg (mit Priorisierung)
- ▲ Wasserschloss/-burg
- ▲▲ Herrenhaus/Schloss/Burg mit Park
- ◆ Windmühlen/Wassermühlen
- Klöster/Kirchen/Kapellen
- Industriekennmäler
- Wasserturm
- ✕✕ historischer Ortskern (landesbedeutsame)
- historische Infrastruktur

Landschaftliche Elemente

- Tal Mähh... Höhenzug prägende Reliefkanten
- Alleien
- Kopfweideninventar
- Inventar an wertvollen Kleingewässern
- Grabhügel
- Silhouetten
- Siedlungsraum
- Fließgewässer
- Landesgrenze
- Planungsregion Düsseldorf
- Bezirksgrenze
- Kreisgrenze

Maßstab 1 : 400 000



2 B BEIKARTE

Kulturlandschaft – Erhalt

Regionale Kulturlandschaftsbereiche

- Waldlandschaft
- Fluss-, Auen-, und Bruchlandschaft
- Ackerlandschaft
- Stadtlandschaft

Kulturhistorische bauliche Elemente

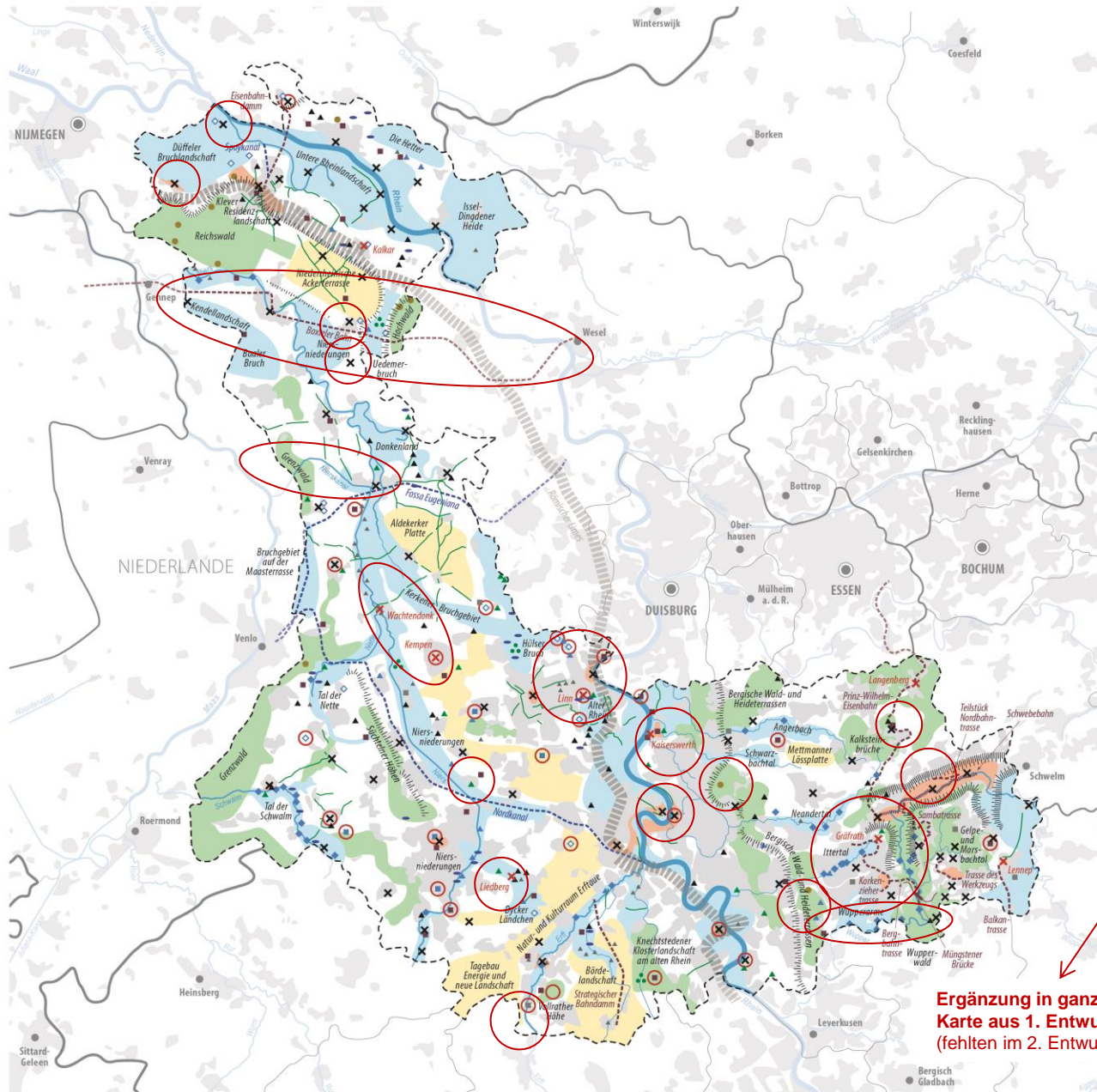
- ▲ Herrenhaus/Schloss/Burg (mit Priorisierung)
- ▲ Wasserschloss/-burg
- ▲ Herrenhaus/Schloss/Burg mit Park
- ◆ Windmühlen/Wassermühlen (Kotten)
- Kloster/Kirchen/Kapellen
- Industriedenkmäler
- Wasserturm
- ✕ historischer Ortskern (landesbedeutende)
- historische Infrastruktur

Landschaftliche Elemente

- Tal Mählin... Höhenzug prägende Reliefkanten
- Allien
- Kopfweideninventar
- Inventar an wertvollen Kleingewässern
- Grabhügel (beispielhafte Auswahl)
- Silhouetten
- Siedlungsraum
- Fließgewässer
- Landesgrenze
- - - Planungsregion Düsseldorf
- Bezirksgrenze
- Kreisgrenze

Maßstab 1 : 400 000

Ergänzung in ganzer Karte aus 1. Entwurf (fehlen im 2. Entwurf)



2 C BEIKARTE

Kulturlandschaft – Entwicklung

Regionale Kulturlandschaftsbereiche

- Waldlandschaft
- Fluss-, Auen-, und Bruchlandschaft
- Ackerlandschaft
- Stadtlandschaft

- Inventarbereiche (Cluster von kulturhistorisch baulichen und landschaftlichen Elementen)
- Themenrouten der Region
(Erfi-Radweg, Fietسالlee am Nordkanal, Herrensitz-Route, Niersradweg, Panorama-Radweg, Rheinradweg)
- ergänzendes Radwegenetz NRW

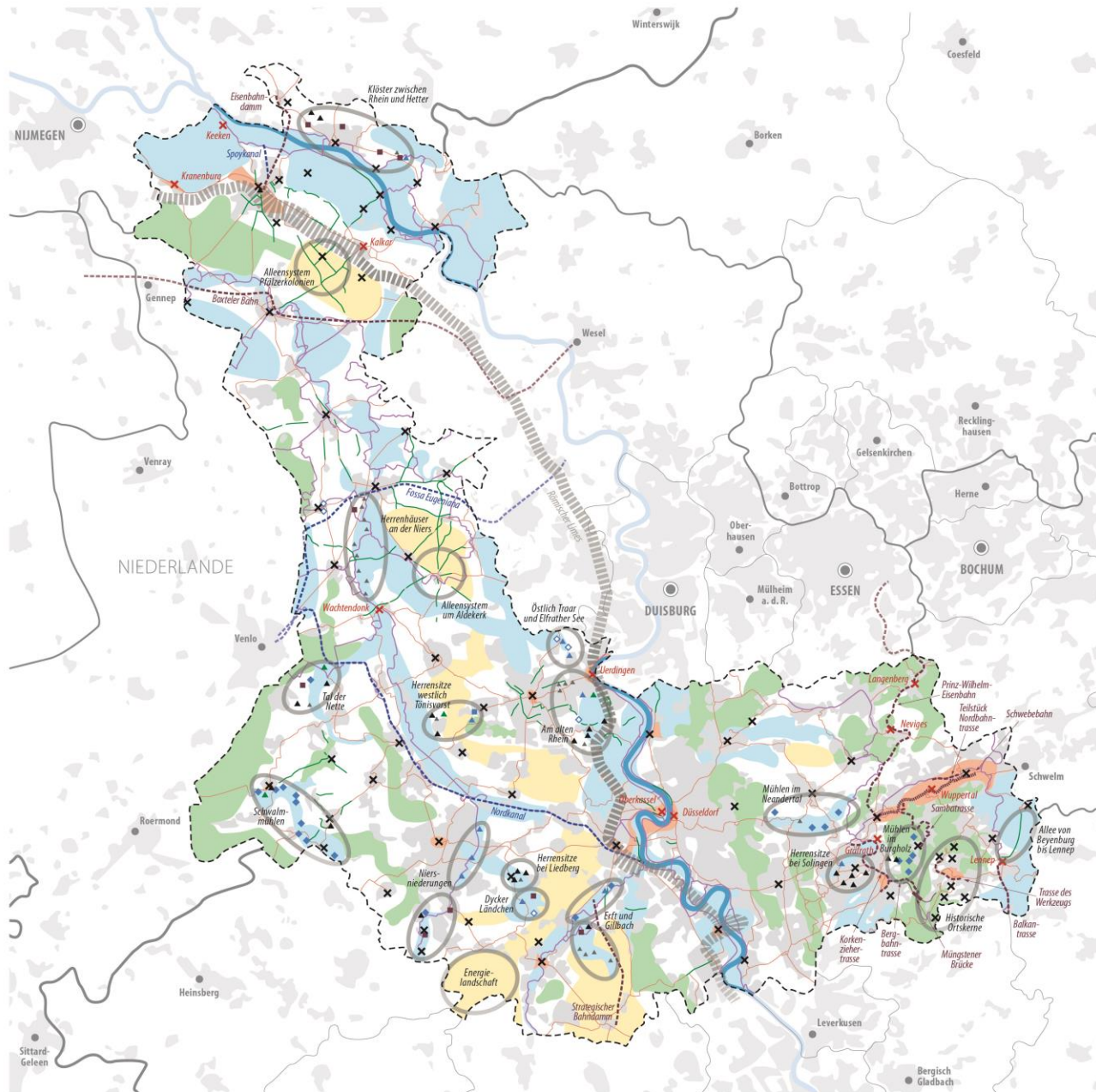
Kulturhistorische bauliche Elemente

- ▲ ▲ Herrenhaus/Schloss/Burg (mit Priorisierung)
- ▲ ▲ Wasserschloss/-burg
- ▲ ▲ Herrenhaus/Schloss/Burg mit Park
- ◆ ◆ Windmühlen/Wassermühlen
- ■ Klöster/Kirchen/Kapellen
- ■ Industriedenkmäler
- ■ Wasserturm
- X X historischer Ortskern (landesbedeutsam)
- — historische Infrastruktur

Landschaftliche Elemente

- Allein
- Siedlungsraum
- Fließgewässer
- Landesgrenze
- Planungsregion Düsseldorf
- Bezirksgrenze
- Kreisgrenze

Maßstab 1 : 400 000



2 C BEIKARTE

Kulturlandschaft – Entwicklung

Regionale Kulturlandschaftsbereiche

- Waldlandschaft
- Fluss-, Auen-, und Bruchlandschaft
- Ackerlandschaft
- Stadtlandschaft

- Inventarbereiche (Cluster von kulturhistorisch baulichen und landschaftlichen Elementen)
- Themenrouten der Region
(Erfi-Radweg, Fietsallee am Nordkanal, Herrensitz-Route, Niersradweg, Panorama-Radweg, Rheinradweg)
- ergänzendes Radwegenetz NRW

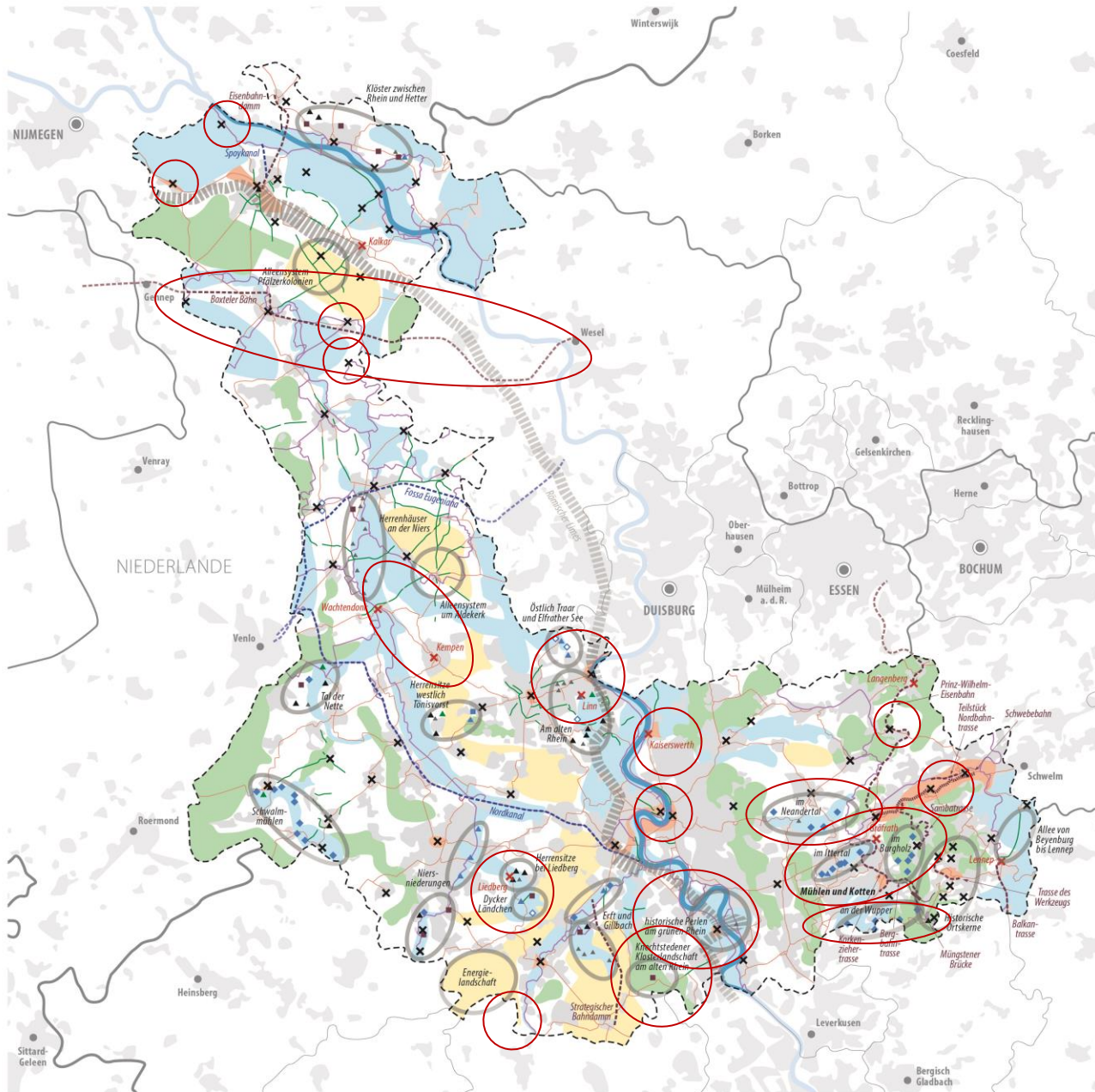
Kulturhistorische bauliche Elemente

- ▲ Herrenhaus/Schloss/Burg (mit Priorisierung)
- ▲ Wasserschloss/-burg
- ▲ Herrenhaus/Schloss/Burg mit Park
- ◆ Windmühlen/Wassermühlen (Kotten)
- Klöster/Kirchen/Kapellen
- Industriekennmäler
- Wasserturm
- X historischer Ortskern (landesbedeutende)
- - - historische Infrastruktur

Landschaftliche Elemente

- Allein
- Siedlungsraum
- Fließgewässer
- Landesgrenze
- - - Planungsregion Düsseldorf
- - - Bezirksgrenze
- - - Kreisgrenze

Maßstab 1 : 400 000





2.2 Kulturlandschaft im nördlichen Rheinland – lebendiges Erbe weiterentwickeln

Kap. 2.2 | G2

Vorschlag Ergänzung eines Aspektes zur Umnutzung

G2 Die landschaftlichen und kulturhistorischen baulichen Elemente, die in der Beikarte 2B „Kulturlandschaft – Erhalt“ dargestellt sind, sollen erhalten bleiben. Die Möglichkeit einer Nutzungsänderung von Denkmälern und kulturlandschaftsprägenden Gebäuden bleibt erhalten. Bei den kulturhistorischen baulichen Elementen sollen insbesondere die Denkmäler und Denkmalbereiche in ihrem zentralen Wirkungsraum sowie die zugrunde liegenden Nutzungsmuster wegen ihres historischen Zeugniswerts gesichert werden. Bei neuen baulichen Überprägungen sollen die Erkennbarkeit ihres Charakters sowie ihr Bezug zur Landschaft gewahrt bleiben. Die landschaftlich und baulich bedingten Sichtachsen bzw. Sichtbeziehungen sollen im Kern erhalten werden. Dies betrifft insbesondere die Sichtbarkeit von landschaftsprägenden baulichen oder landschaftlichen Silhouetten sowie die durch Alleen entstehenden Sichtschneisen (siehe Beikarte 2B). Regionale Siedlungsmuster und -formen sollen in ihrer Eigenart und Typik sowie an ihren Rändern und Übergängen zum Freiraum erhalten werden.

Begründung:

Im Nachgang zur Erörterung wurde vom Regionalrat erwogen, diesem Belang der Umnutzung und den dazu gemachten Hinweise aus der zweiten Beteiligung mehr Gewicht einzuräumen. Der zusätzliche Hinweis der Umnutzung macht aus Sicht der Regionalplanungsbehörde zusätzlich den Wandel der Kulturlandschaft deutlich und verdeutlicht die Aufgabe für die kommunale Bauleitplanung entsprechende Konzepte aufzustellen.





Kapitel 3 | Siedlungsstruktur

3.1 | Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum



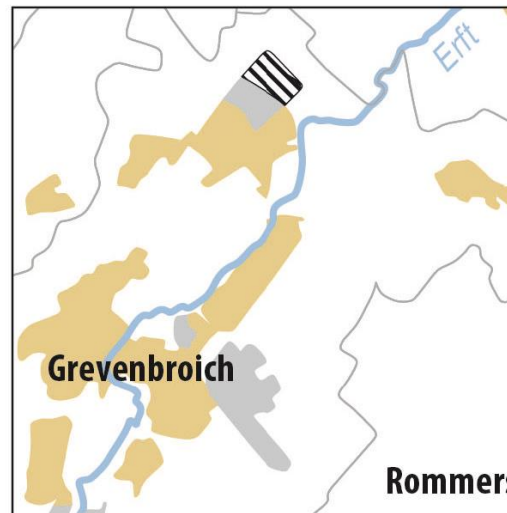
3.1.1 Siedlungsbereiche entwickeln, Freiraum schützen



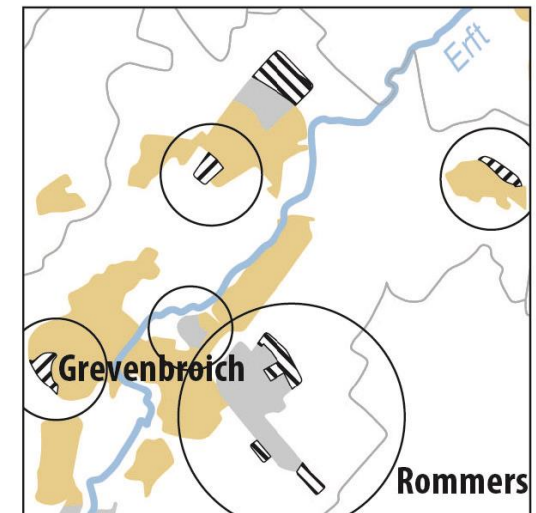
Beikarte 3A – Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung

- Vorschlag: Ergänzung von Sondierungsbereichen für spätere ASB- und GIB-Darstellungen (für GIB allgemein und Betriebserweiterungen)
- Bewertung RPD: In Hinblick auf Freiraumwertigkeiten und möglichen zukünftigen Bedarfen geeignete Standorte

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

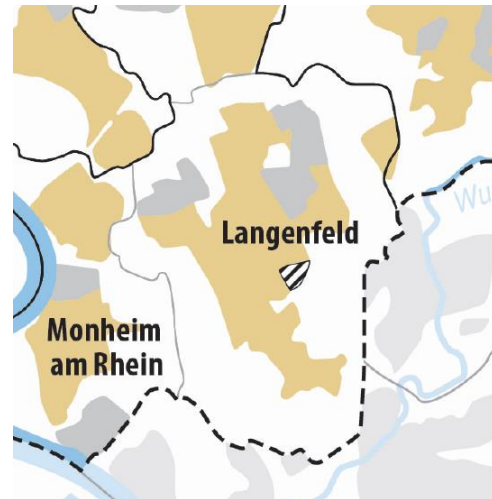
**Derzeit beabsichtigte Darstellung (3. Beteiligung)



3.2.1 Nachhaltiges Wachsen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen – Beikarte 3A

Beikarte 3A – Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung

- Vorschlag: Streichung des Sondierungsbereiches Flachenhof
- Bewertung RPD: Sondierungsbereich beibehalten; keine hohe Freiraumwertigkeit (Standort für erste ASB-Änderung)



3.1.1 Siedlungsbereiche entwickeln, Freiraum schützen

Beikarte 3A – Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung

- Vorschlag: Mönchengladbach
Sondierungsflächen für Regiopark und Rücknahme RGZ in Sasserath
- Begründung:
Erweiterungsoption Regiopark im interkom. Kontext zu Jüchen

bisherige Darstellung*



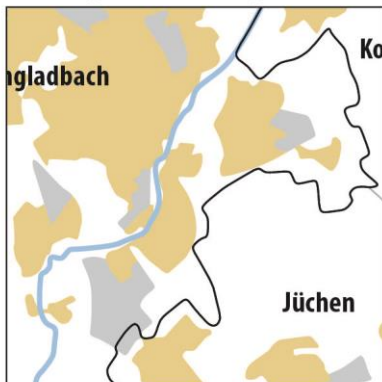
neue Darstellung**



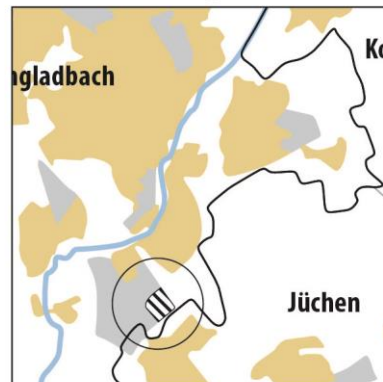
*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)

bisherige Darstellung*



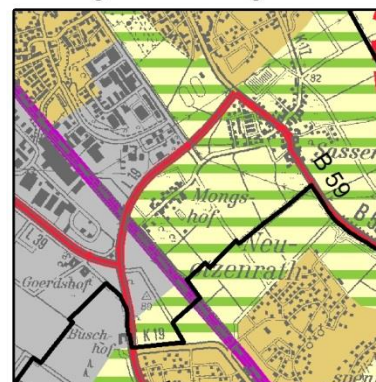
neue Darstellung**



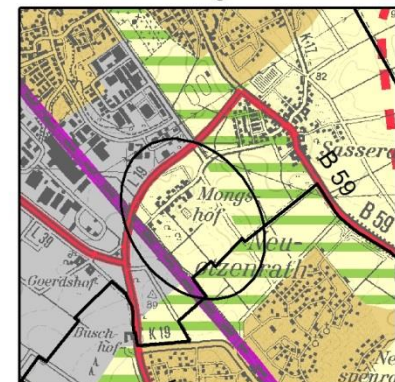
*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte Darstellung (3. Beteiligung)

bisherige Darstellung*

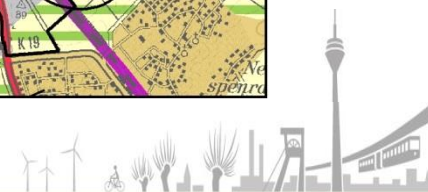


neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)





3.1.2 Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme

Kap. 3.1.2 | Z2

Vorschlag 1
Fraktion Bündnis
90/Die Grünen:

Z 2: Der eingefügte Satz „Außenpotentiale können auch vorher entwickelt werden, wenn dies zur Ergänzung eines qualitativen Flächenangebotes zur Wohnraumdeckung in der Kommune notwendig ist.“ ist zu streichen, da er dem 5 ha-Ziel und der Vorgabe „Innen-vor Außenentwicklung“ entgegensteht.

Vorschlag 2
Fraktionen CDU
und FDP/FW:

Die Spiegelstrich „Vorrang der Innenentwicklung“ des Ziels 2 wird zu Grundsatz 1; die Worte „sind“ und „muss“ sind durch das Wort „sollen“ zu ersetzen und der Grundsatz ist entsprechend redaktionell anzupassen.

Vorschlag 3
Fraktionen CDU
und FDP/FW:

Alternativ: Streichung von Z2 komplett und Erstellung eines neuen Grundsatzes für die Innenentwicklung





3.1.2 Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme

Kap. 3.1.2 | Z2

Bewertung der Vorschläge

Bisherige Erwägungen:

- Z2 konkretisiert die Ziele und Grundsätze aus LEP hier Ziel 6.1-1 und Grundsatz 6.1 6.
- Entspricht Leitlinien und den bisherigen Beschlüssen (letzte ifag zum zweiten Entwurf „state of the art des planerischen Handelns“)
- Entspricht der aktuellen Fachdebatte (Stadt_Umland_NRW / Agglomerationskonzept etc.)
- Innenentwicklung zwar gestärkt, aber über die Regelung der Planungszeiträume und des qualitativen Bedarfs viel Spielraum für eine angemessene Außenentwicklung gegeben.
- einfache Prüfkaskade, die Innenentwicklung, Flächentausch und Flächenrücknahme mit einander verbindet (Anwenderfreundlich).
- Vergleichbar mit den Inhalten des GEP99 und stellt keine weitere Verschärfung dar.





3.1.2 Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme

Kap. 3.1.2 | Z2

Bewertung der Vorschläge

Auswirkungen der Änderungsvorschläge

- Herausnahme des Satzes (Vorschlag 1) nimmt dem Ziel Spielraum für die Kommunen (**nicht konsensfähig**)
- Umetikettierung von Z nach G ist nicht möglich, weil die Aspekte des Flächentausches und der Flächenrücknahme einen Zielcharakter haben müssen.
- Ein Auseinanderziehen der Regelungen bedarf einer kompletten Überarbeitung der Prüfkaskade
 - viele Änderungen in den Erläuterungen und Begründung.
 - Änderung des Planungskonzeptes.
 - längerer Erarbeitungszeitraum - wirft uns zeitplanmäßig deutlich zurück.
- kommunalplanerischen Bemühungen gehen aktuell dem Vorrang der Innenentwicklung nach. Eine Abwertung in unserem Verfahren ist das falsche Signal.





3.1.2 Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme

Kap. 3.1.2 | Z2

Bewertung der
Vorschläge

Kompromissvorschlag:

- Nach drei Jahren Anpassungspraxis Bericht über Anwendungsfälle. Wenn dann zu viele Konflikte mit den Kommunen auftauchen, kann Änderung erwogen werden.
- Die Regionalplanungsbehörde geht davon aus, dass diese Konflikte nicht auftreten (Ziel hat genug Spielraum)
- Keinen Zeitverzug





3.1.2 Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme

Kap. 3.1.2 | G1

Vorschlag zur Ergänzung von G1

G1 Erforderliche flächenintensive Kompensationsmaßnahmen sollen außerhalb der Siedlungsbereiche in den Bereichen zum Schutz der Natur, in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung oder in den Regionalen Grünzügen geplant **und auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen vermieden** werden.

Bewertung der Regionalplanung

- Dem Belang der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit wird bei der Auswahl von Kompensationsflächen mehr Gewicht eingeräumt. Hierdurch wird zwar die Suche nach Möglichkeiten zur Kompensation eingeschränkt, aber dem Belang der Landwirtschaft stärker Rechnung getragen. Dieser Akzentverschiebung stehen keine Sachargumente entgegen:
- Wird gefolgt





3.1.2 Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme

[kritische Punkte – Eigenbedarfsortslagen]

- Brüggen Born,
- Heiligenhaus-Isenbügel,
- Rheurdt-Schaephuysen
- Wülfrath-Düssel
- Goch Asperden und Kessel
- Solingen-Burg
- Ratingen-Breitscheid und Mintarder Berg
- Korschenbroich Pesch



Ortslagen Mintarder Berg, Breitscheid und Isenbügel

Graphische Darstellung

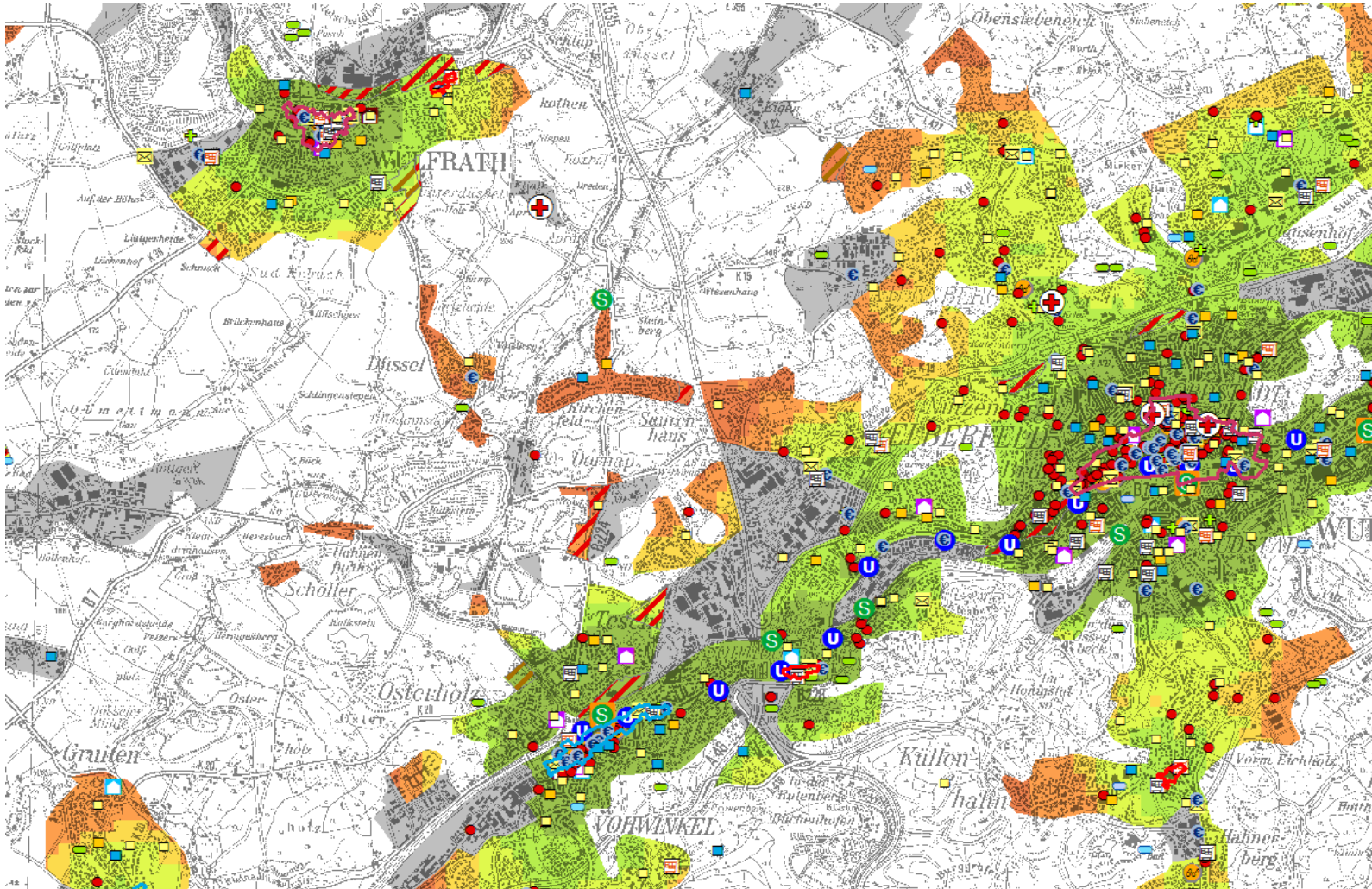
Vorschlag ASB-Darstellung
Breitscheid/Mintarder Berg

- Bewertung Verwaltung:
Kann unter bestehendem
Konzept nicht dargestellt
werden. (Bedarf/
Infrastrukturausstattung).

Kompromiss: erste Änderung
des Regionalplanes wird
konzeptionell mehrere
Standorte aufnehmen prüfen,
bei denen bisher zu wenig
Infrastruktur da ist (bspw.
Düssel). Hier soll auch diese
Planung der Stadt Ratingen
aufgegriffen werden.



Ortslage Düssel



Abwägungsvorschlag: ASB nicht darstellen
Kompromiss: ASB Änderung des RPD



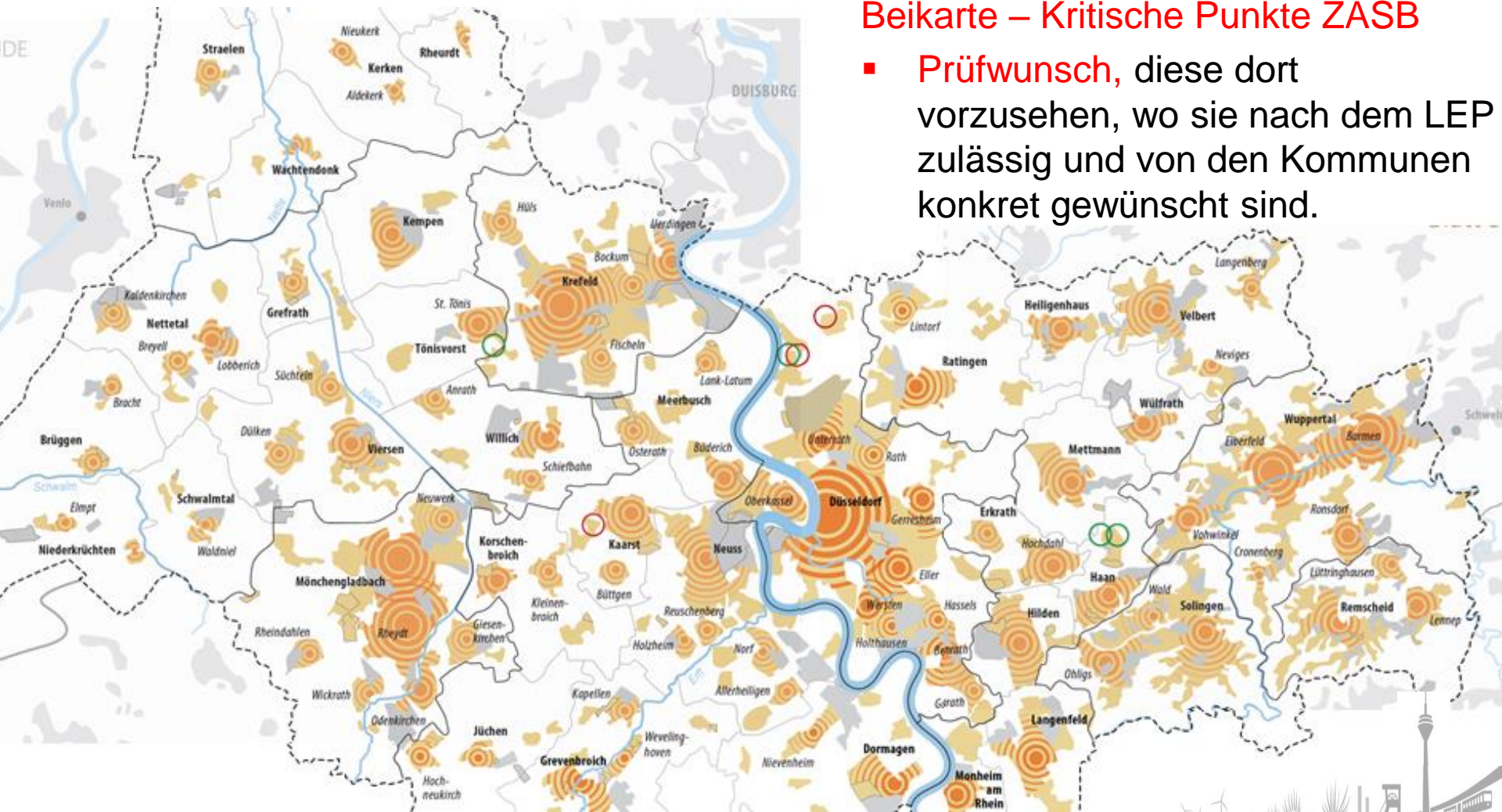


Kapitel 3 | Siedlungsstruktur

3.2 | Allgemeine Siedlungsbereiche



3.2.1 Nachhaltiges Wachsen (ZASB)



Beikarte – Kritische Punkte ZASB

- **Prüfwunsch**, diese dort vorzusehen, wo sie nach dem LEP zulässig und von den Kommunen konkret gewünscht sind.





3.2.1 Nachhaltiges Wachsen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen

Kap. 3.1.2 | G1 Änderungsvorschlag

Nachhaltiges Wachsen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen

3
2
1

G1 Bauland soll vorrangig in den „zentralörtlich bedeutsamen“ ASB (ZASB) (siehe Beikarte 3B – Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche) entwickelt werden. ~~Raumwirksame öffentliche Finanzmittel sollen in den „zentralörtlich bedeutsamen“ ASB gebündelt werden.~~ Insgesamt sollen dort die Schwerpunkte der städtebaulichen Entwicklung liegen.

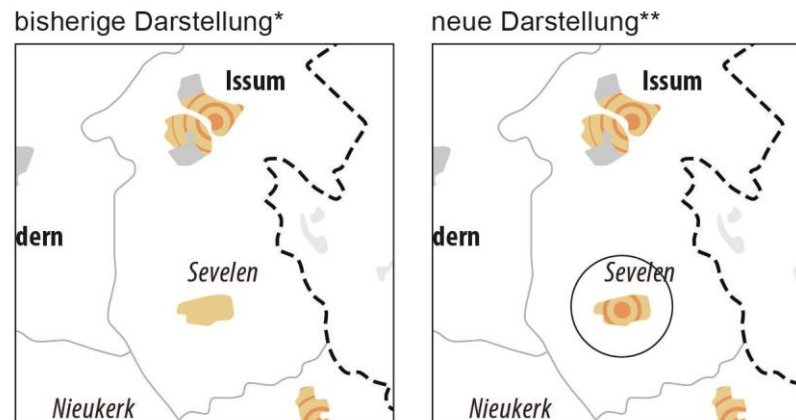
Begründung:

Im Nachgang zur Erörterung hat der Regionalrat festgestellt, dass eine Vorgabe zur Koppelung der Verwendung öffentlicher Finanzmittel an regionalplanerische Vorgaben über die ZASB-Regelung, nicht zielführend ist. Wichtig ist, dass dort die Schwerpunkte der städtebaulichen Entwicklung liegen. Deshalb wird der Satz zwei aus dem Grundsatz gestrichen werden.



3.2.1 Nachhaltiges Wachsen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen

Kap. 3.1.2 | Änderungen der Beikarte



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte Darstellung (3. Beteiligung)

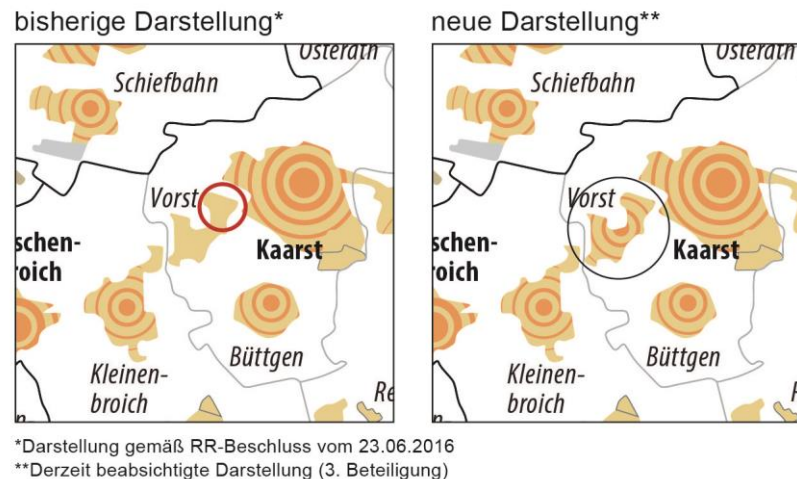
Kap. 3.1.2 | Begründung

Im Nachgang zur Erörterung wurden alle ZASB-Vorschläge der Kommunen, die bisher unberücksichtigt blieben, erneut geprüft. Hierbei hat sich für Issum Sevelen ergeben, dass aufgrund der vergleichbaren quantitativen Ausstattung von der Ortslage Sevelen, der Anregung gefolgt werden kann.



3.2.1 Nachhaltiges Wachsen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen

Kap. 3.1.2 | Änderungen der Beikarte



Kap. 3.1.2 | Begründung

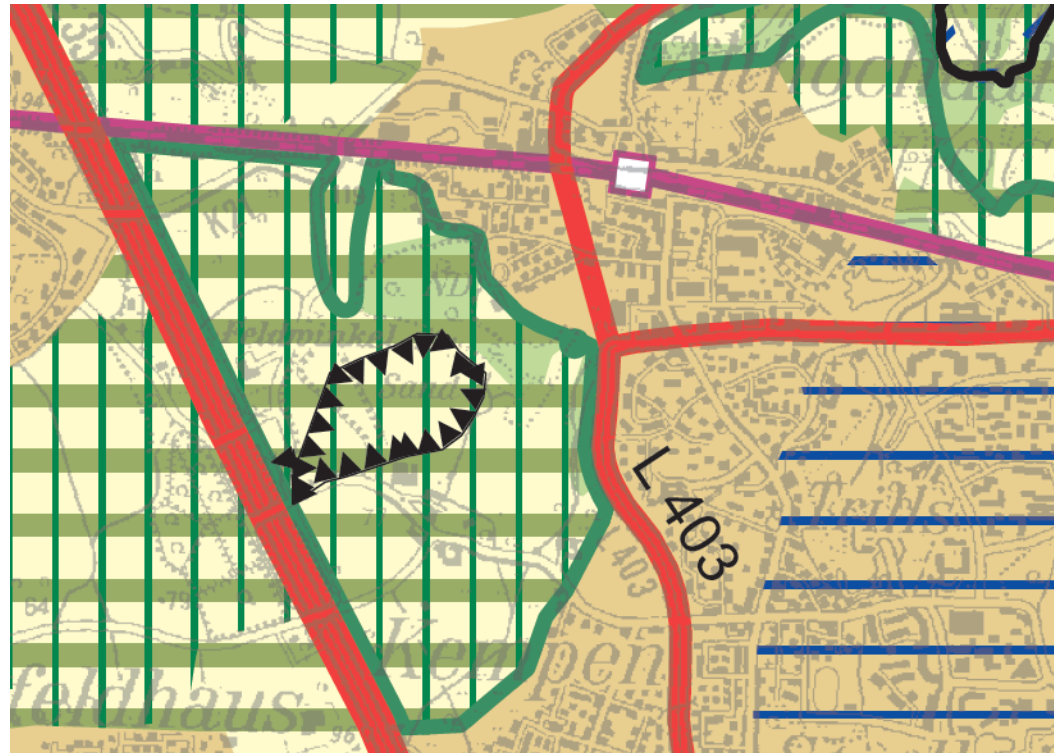
Im Nachgang zur Erörterung wurden alle ZASB-Vorschläge der Kommunen, die bisher unberücksichtigt blieben, erneut geprüft. Hierbei hat sich für Kaarst Vorst ergeben, dass aufgrund der wenigen Entwicklungsspielräume, die in den übrigen ZASB vorhanden sind, auch hier eine Darstellung aus ZASB erfolgen kann.



3.2.1 Nachhaltiges Wachsen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen

Vorschlag Fraktion
Bündnis 90/Die
Grünen:

- Streichung der
ASB-Fläche



ASB Erkrath - Cleverfeld

Votum RPB:

z.D. beibehalten; LANUV hat geringe Freiraumwertigkeit bestätigt;
städt. Bedarf für Feuerwache ist nachgewiesen





Kapitel 3 | Siedlungsstruktur

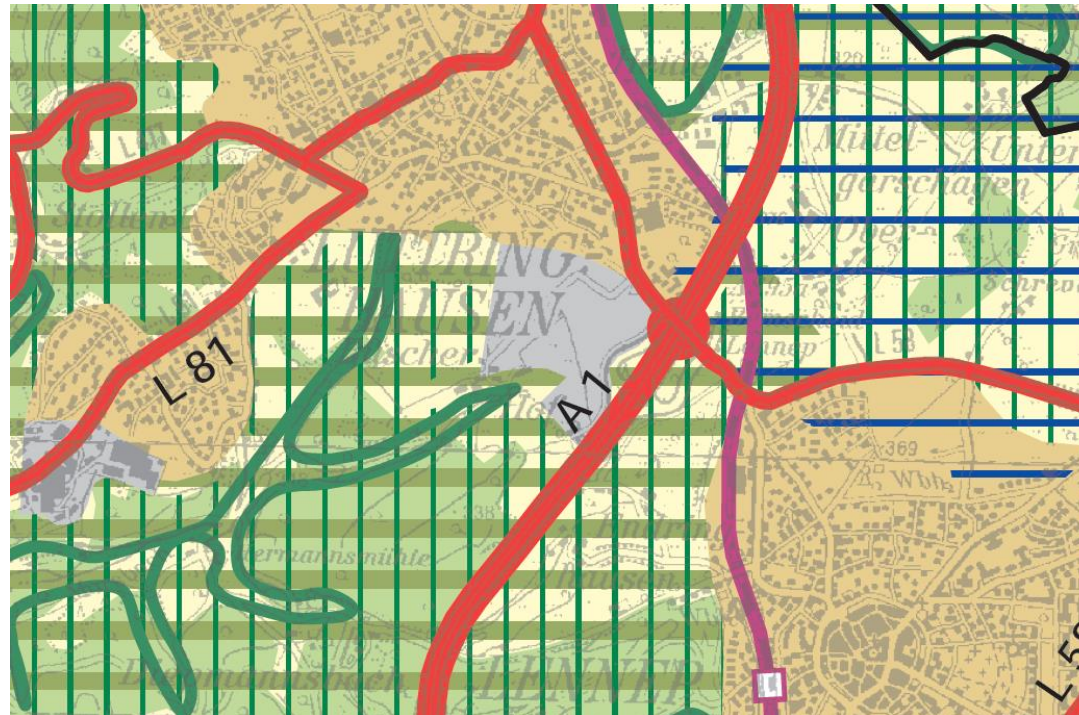
3.3 | Festlegungen für Gewerbe



3.3.1 Bereiche für Gewerbe und Industrie

Vorschlag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

- Streichung Remscheid-Blume
- Hohe Bedeutung für Erholung und Natur
- Stadt hält Standort für problematisch und verzichtbar.



GIB Remscheid - Blume

Votum RPB:

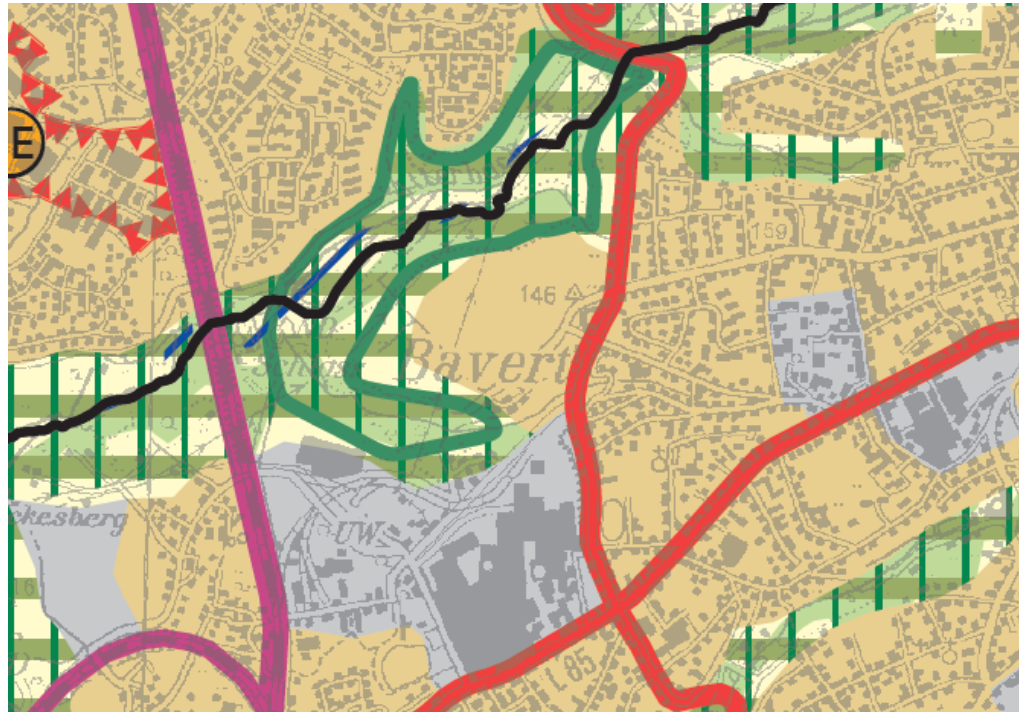
z.D. beibehalten; Gewerbeflächenbedarf im Bergischen Raum;
Flächen im FNP enthalten; regionale Freiraumkriterien eingehalten



3.3.1 Bereiche für Gewerbe und Industrie

Vorschlag Fraktion
Bündnis 90/Die
Grünen:

- Streichung ASB (Gewerbe)
- Freiraum schützen
- Gutachten Ittertal



ASB Solingen - Buschfeld

Votum RPB:

z.D. beibehalten; Gewerbeflächenbedarf im Bergischen Raum;
regionale Freiraumkriterien eingehalten



3.3.1 Bereiche für Gewerbe und Industrie

Vorschlag Fraktion
Bündnis 90/Die
Grünen:

- Streichung ASB (Gewerbe)
- Freiraum schützen



ASB Solingen - Neuenhaus

Votum RPB:

z.D. beibehalten; Gewerbeflächenbedarf im Bergischen Raum;
regionale Freiraumkriterien eingehalten



3.3.1 Bereiche für Gewerbe und Industrie

Vorschlag Fraktion
Bündnis 90/Die
Grünen:

- Streichung GIB
- Kein Bedarf
- Hochwertige landwirtschaftliche Nutzung



GIB Velbert – südlich Langenberger Straße

Votum RPB:

z.D. beibehalten; Gewerbeflächenbedarf in Velbert; regionale Freiraumkriterien eingehalten



3.3.1 Bereiche für Gewerbe und Industrie

Vorschlag Fraktion
Bündnis 90/Die
Grünen:

- Streichung ASB
- Naturschutz-
flächen
- wertvolle
landwirt-
schaftliche
Nutzung



ASB Erkrath - Neanderhöhe

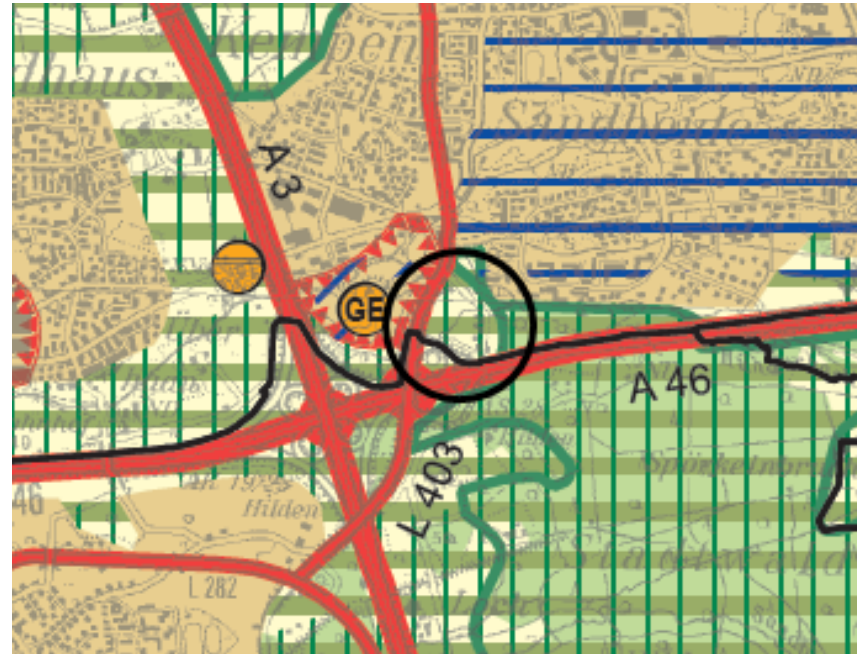
Votum RPB:

z.D. beibehalten; Gewerbeflächenbedarf in Erkrath; Abstand zum FFH-Gebiet ist gewahrt; regionale Freiraumkriterien eingehalten



3.3.1 Bereiche für Gewerbe und Industrie

- Forderung nach ASB-GE



ASB-GE Erkrath – Kemperdick-Ost

Votum RPB: Keine z.D. als ASB-GE, da Flächenpotenzial sehr klein (1 ha),
lt. Gutachten nachrangige Entwicklung, wegen Wohnen



3.3.1 Bereiche für Gewerbe und Industrie

Vorschlag Fraktion
Bündnis 90/Die
Grünen:

- Streichung GIB
- Weil ausreichend
Reserven



GIB Langenfeld – Fuhrkamp Nord

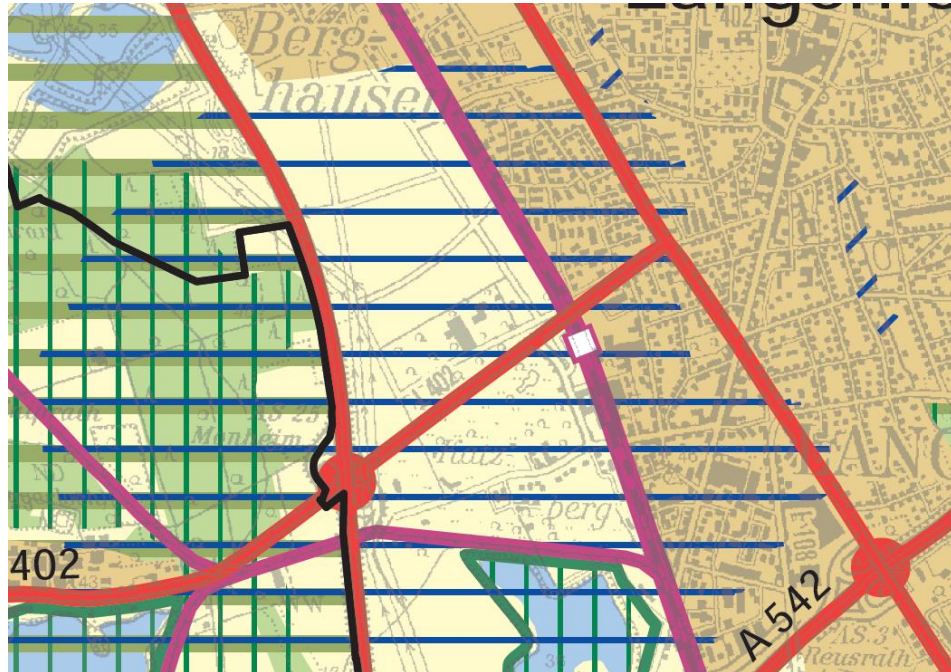
Votum RPB:

z.D. beibehalten; Gewerbeflächenbedarf in Langenfeld; regionale Freiraumkriterien eingehalten



3.3.1 Bereiche für Gewerbe und Industrie

Vorschlag
Fraktionen CDU
und FDP/FW:



ASB-GE Langenfeld – Alter Knipprather Weg

Votum RPB:

Keine z.D; WSZ IIIA; Wassergefährdende Stoffe und Versiegelung (Grundwasserneubildung) problematisch; Prädenzwirkung



3.3.1 Bereiche für Gewerbe und Industrie

Vorschlag Fraktion
Bündnis 90/Die
Grünen:

- Streichung GIB
- Wegen
Beeinträchtigung
Biotopverbund



GIB Ratingen – Lintorfer Weg

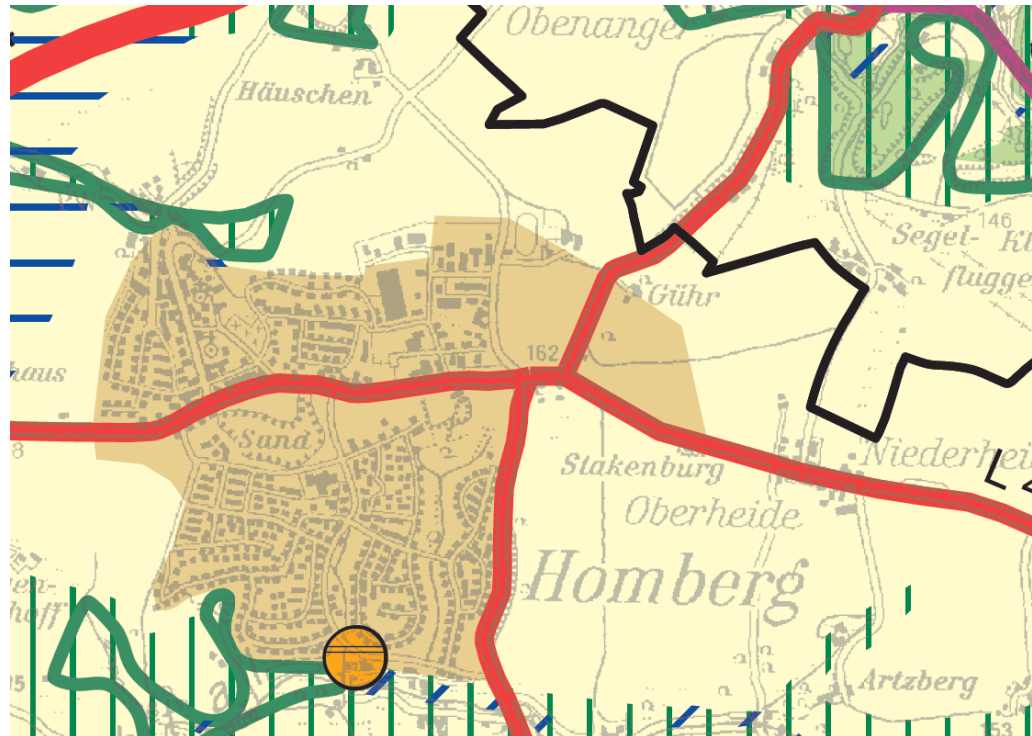
Votum RPB:

z.D. beibehalten; Gewerbeflächenbedarf in Ratingen; regionale Freiraumkriterien eingehalten; Freihalten von Teilräumen möglich



3.3.1 Bereiche für Gewerbe und Industrie

Vorschlag Fraktion
Bündnis 90/Die
Grünen:



ASB Ratingen – Schöllersfeld / Homberg Ost

Votum RPB:

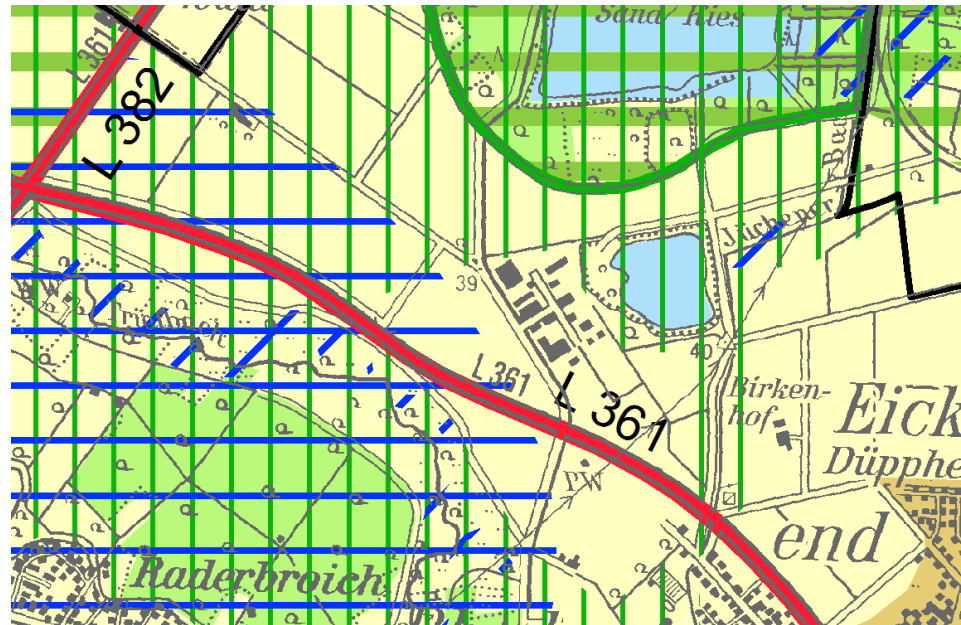
z.D. beibehalten; ASB-Bedarf; regionale Freiraumkriterien eingehalten



3.3.1 Bereiche für Gewerbe und Industrie

Vorschlag Fraktionen
CDU und FDP/FW:

- Neuer GIB



GIB Korschenbroich Hasseldamm

Votum RPB:

Kann nicht wegen LEP Ziel 6.3 dargestellt werden. Im übrigen viele andere Gewerbegebiete in den anderen Ortslagen. Überplanung BGG auch nicht gewünscht.



3.3.1 Bereiche für Gewerbe und Industrie

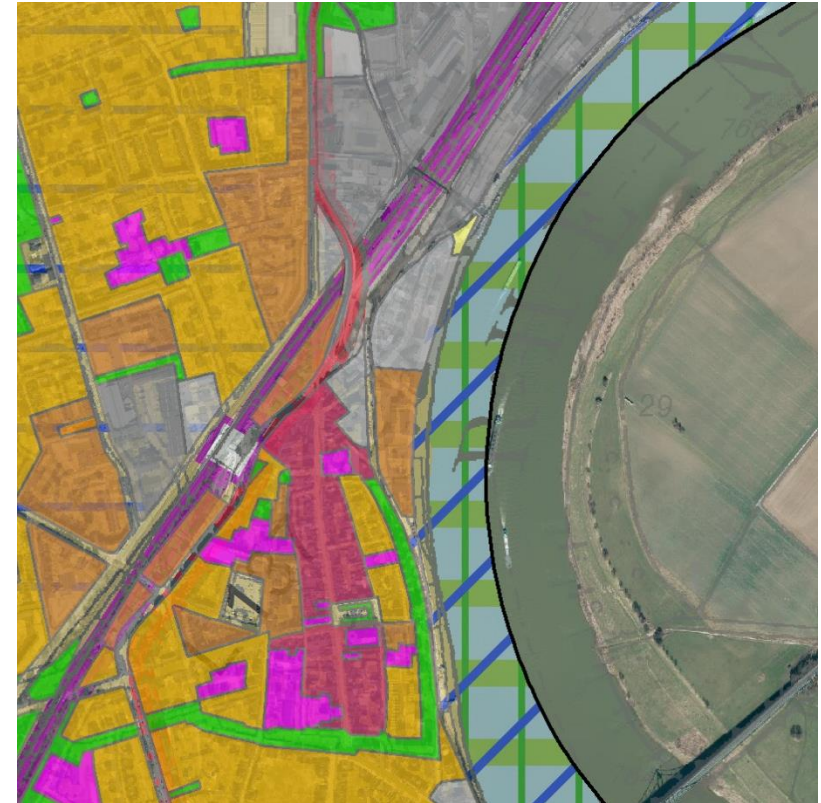
Vorschlag Fraktionen CDU und FDP/FW:

- Grenze zwischen ASB und GIB um 50m nach Süden verschieben
- Zum Schutz der des Chemparks



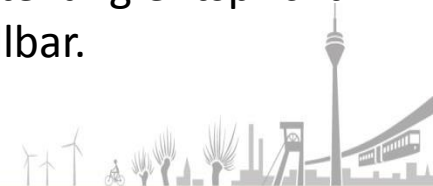
Krefeld - Uerdingen

3.3.1 Bereiche für Gewerbe und Industrie



Votum RPB:

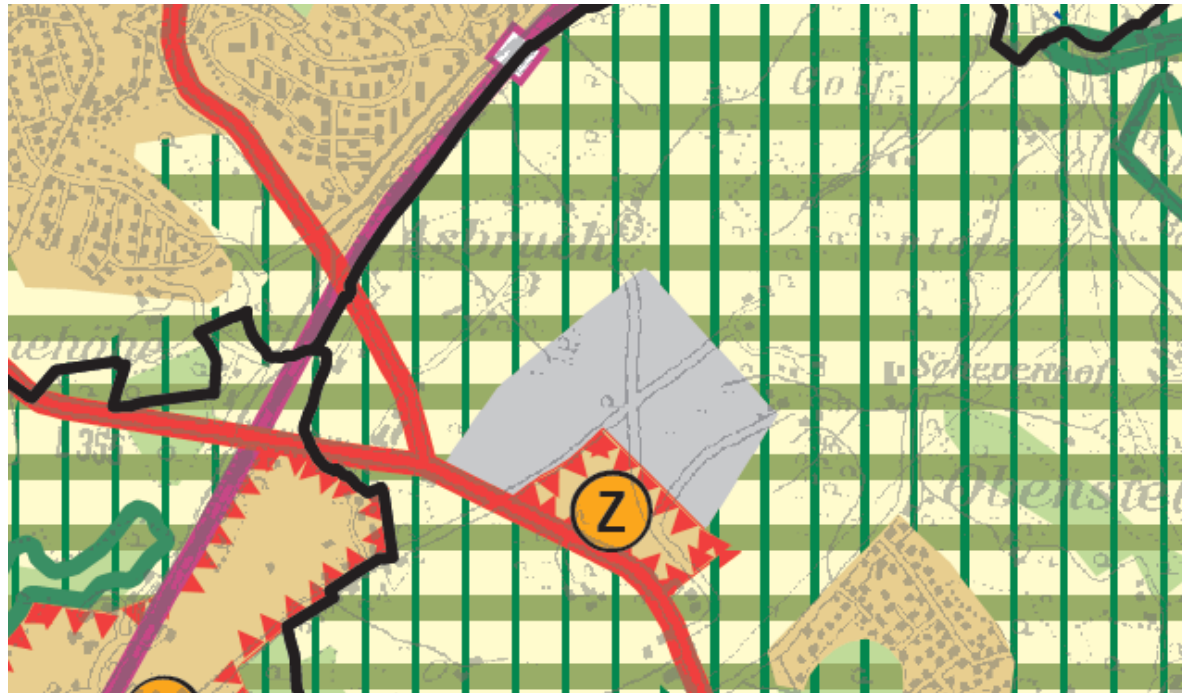
Grenze beibehalten, da ASB / GIB Grenze der FNP-Darstellung entspricht (Gegenstrom), 50m sind in 1:50.000 kaum nicht darstellbar.
Konkretisierung ist Aufgabe der Bauleitplanung!



3.3.1 Bereiche für Gewerbe und Industrie

3.2.2 Zweckgebundene ASB

Vorschlag Fraktion
Bündnis 90/Die
Grünen:



ASB-Z / GIB Wuppertal – Kleine Höhe

Votum RPB:

z.D. beibehalten; ASB-Z: Standortbekenntnis Maßregelvollzug MGEPA;
GIB: Gewerbeflächenbedarf im Bergischen Raum; FNP-Darstellung





3.3.2 Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Kap. 3.3.2 | Z2

Z2 GIB mit der Zweckbindung Standorte für flächenintensive Vorhaben und Industrie sind dargestellt in:

- Niederkrüchten (Teile des ehem. Flughafens Elmpt),
- Mönchengladbach/Viersen (südlich K8 / westlich L372),
- Goch/Uedem/Weeze (nördlich der A57) und
- Grevenbroich/Jüchen (südlich A46 / B59).

Es ist Aufgabe der Bauleitplanung, die GIB-Z als Standorte für flächenintensive Vorhaben und erheblich belästigende Gewerbebetriebe umzusetzen, ~~die eine~~ [...]

Die GIB sind mittels Bauleitplanung entsprechend zu parzellieren und in Bauabschnitten zu entwickeln. [...]

Vorschlag Fraktionen CDU und FDP/FW:

Beschlussvorschlag:

Satz 2 erhält folgende Formulierung:

„Es ist Aufgabe der Bauleitplanung, die GIB-Z als Standorte für flächenintensive Großvorhaben oder erheblich belästigende Gewerbebetriebe umzusetzen. Die GIB sind mittels Bauleitplanung bedarfsgerecht zu entwickeln.“

Satz 3 wird gestrichen.

Votum RPB:

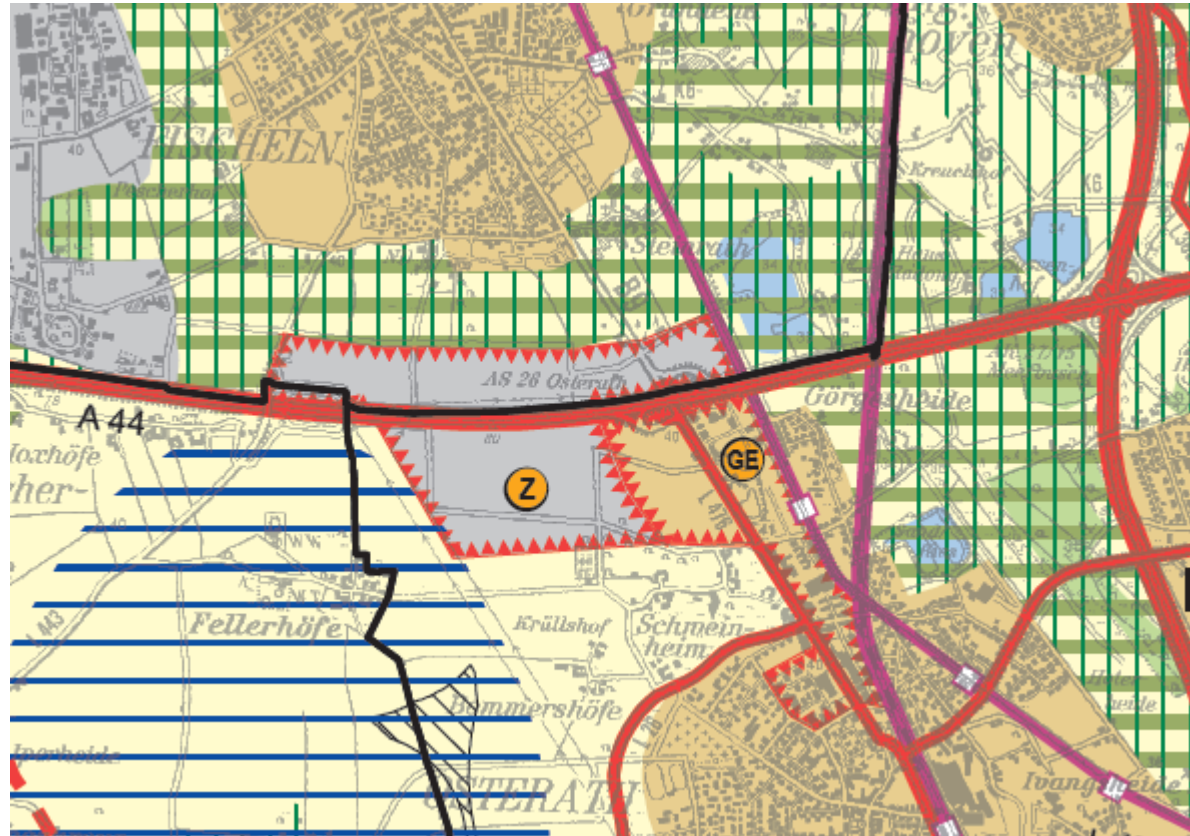
Einverstanden mit Formulierungsvorschlag.



3.3.2 Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Vorschlag der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen:

- **Streichung des GIBZ
nördlich BAB 44**
- Zum uneingeschränkten
Erhalt des RGZ
- Kein Bedarf



Votum RPB:

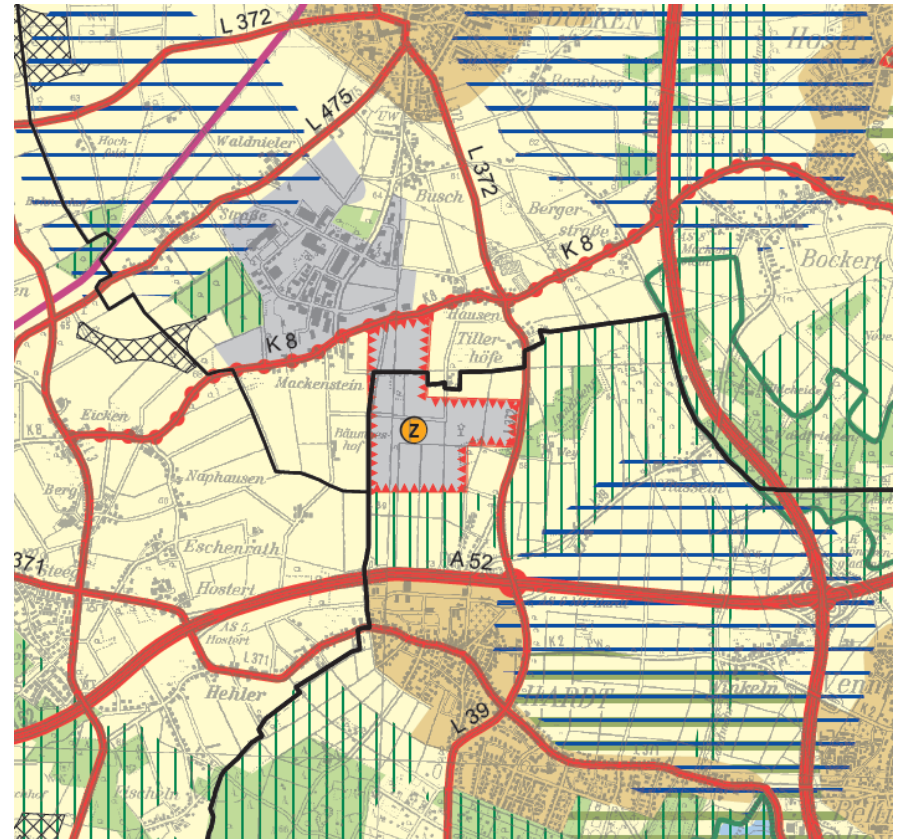
Beibehalt der Darstellung aufgrund des Bedarfs der Stadt Krefeld



3.3.2 Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Vorschlag der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen:

- **Streichung des GIBZ Mönchengladbach/ Viersen**
- wegen fehlenden Bedarfs und ökologischer Unverträglichkeit (bisher RGZ und BSLE)
- Streichung aus textlichen Zielen Kap. 3.3.2 Ziel 2 und Ziel 3



Votum RPB: Beibehalt der Darstellung aufgrund des Bedarfs der Stadt Mönchengladbach und der Streichungen in Viersen



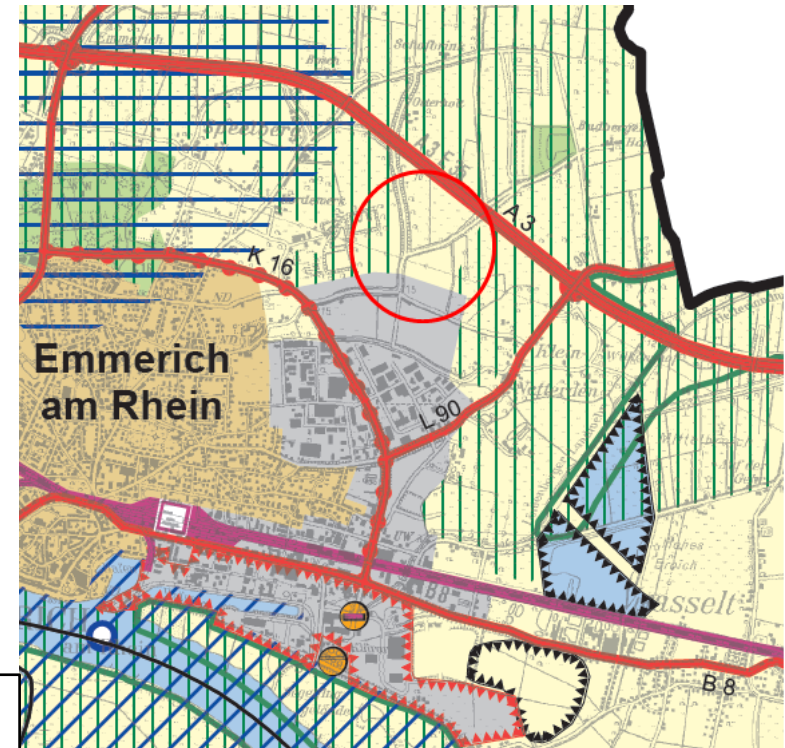
3.3.2 Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Vorschlag Fraktionen CDU und FDP/FW:

- GIB-Z darstellen



GIBZ Emmerich - Ravensackerweg



Votum RPB: Darstellung von Sondierungsbereichen; GIBZ aufgrund des fehlenden Bedarfs nicht darstellen.

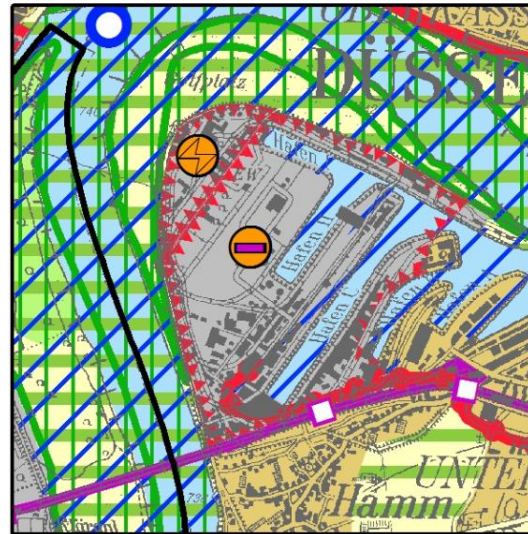


3.3.2 Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

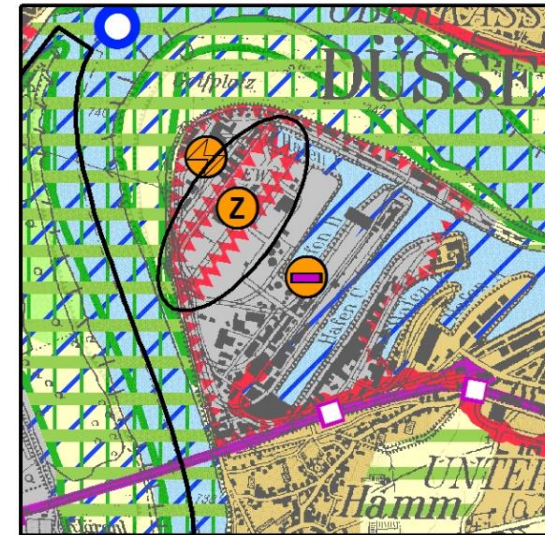
Vorschlag RPB / eigene Erwägung nach Erörterung:

- langfristige Kraftwerk-Erweiterungsfläche
- wird derzeit als Logistikfläche genutzt.
- Kompromiß:
Textliches Ziel in Kap. 3.3.2 Ziel 6 mit beiden Zweckbindungen (Hafen / Kraftwerk) ergänzen

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

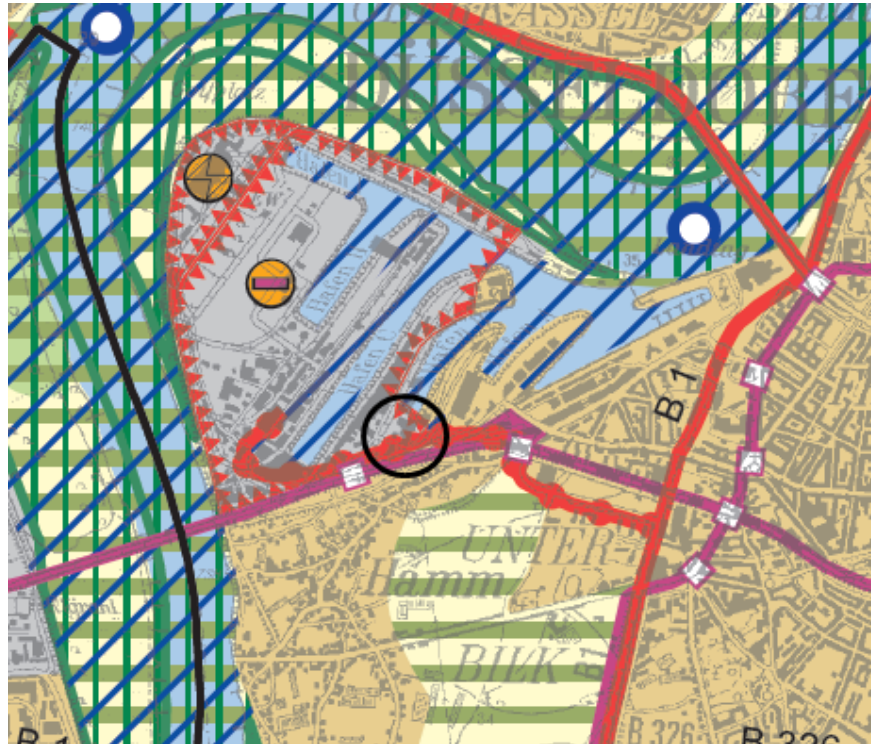
**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)

GIB Düsseldorf – Hafen Innenstadt / Kraftwerk Lausward



3.3.2 Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Vorschlag
Fraktionen CDU
und FDP/FW:



GIB Düsseldorf – Hafen Innenstadt (Muskator III)

Votum RPB:

Beibehalt der Zweckbindung; Bedarf u. Wasserzugang gegeben;
Fläche des Hafenkonzepts; immissionsschutzrechtlich machbar



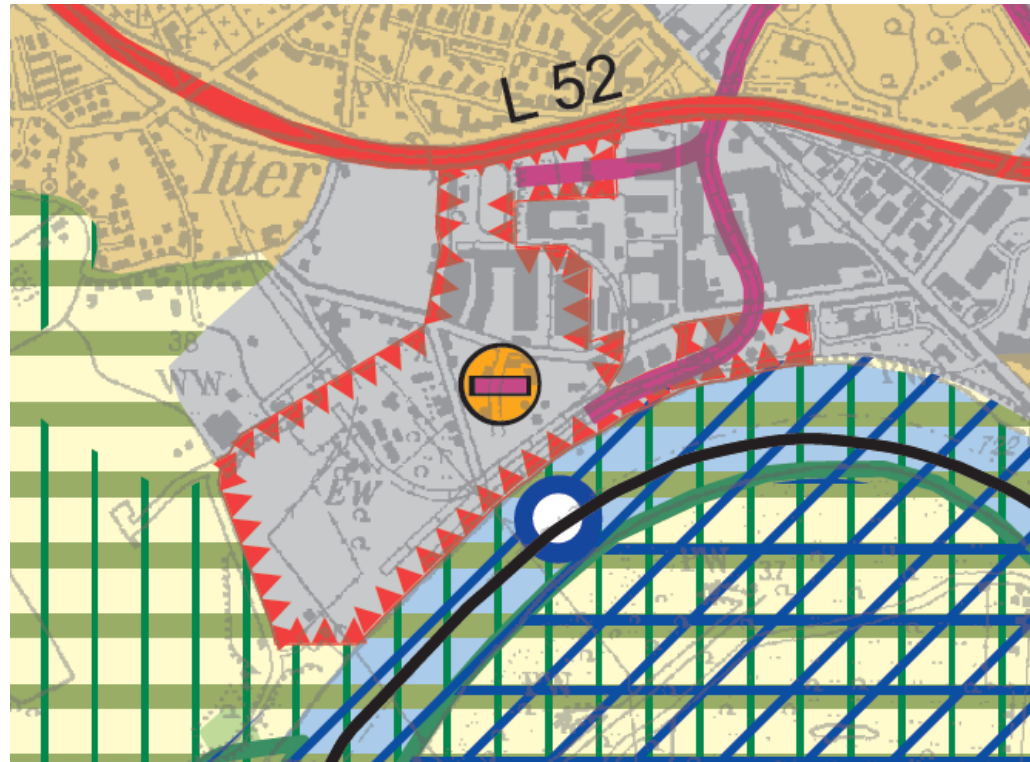
3.3.2 Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Vorschlag
Fraktionen CDU
und FDP/FW:

- GIB als Sondierbereich darstellen

Vorschlag Fraktion
Bündnis 90/Die
Grünen:

- Rücknahme GIB-Z wegen Konflikt mit Wohnen und Freiraum



GIB Düsseldorf - Reisholz

Votum RPB:

GIB-Darstellung beibehalten; Bedarf ist gegeben; Sondierbereich nur, wenn Voraussetzungen gegeben, aber (noch) kein Bedarf



3.3.2 Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Vorschlag
Fraktionen CDU
und FDP/FW:



GIB-Z Krefeld – Hafen Chempark

Votum RPB:

Grenzfall; Hafenkonzept: nur Haupthafen, aber bei Umschlagzahlen be-
dacht; Zugänglichkeit beschränkt; Stadt: Sorge bzgl. Rheinblick, Radweg





Kapitel 4 | Freiraum

4.1 | Regionale Freiraumstruktur





4.1.1 Freiraumschutz und Freiraumentwicklung

Kap. 4.1.1 | G2 Satz 2

G2 In den dargestellten Freiraumbereichen sollen neue raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die wegen ihrer spezifischen Zweckbestimmung, Anforderungen oder Auswirkungen nicht innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche oder der räumlich festgelegten Verkehrsinfrastruktur des Regionalplans umgesetzt werden können, so durchgeführt werden, dass

(...)

Der vorstehende Satz 1 ist nicht für Planungen und Vorhaben für die Errichtung oder Erweiterung von Windenergie- und Biomasseanlagen anzuwenden, für die Kapitel 5.5 Regelungen enthält; ~~ohne dass dadurch, unabhängig von Regionalplangvorgaben, das gegebenenfalls am einzelnen Standort auch ohne die Vorgabe nach Satz 1 bestehende etwaige standörtliche Erfordernis, bei diesen Planungen und Vorhaben relativiert wird,~~ die entsprechenden Belange aufgrund der konkreten lokalen Bedingungen zu berücksichtigen, wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Wertung:

Satz 2 in G 2 ist überflüssig und nicht systemrelevant.

Beschlussvorschlag:

Vollständige Streichung des Satzes 2.

Vorschlag
Fraktionen CDU
und FDP/FW:

Votum RPB
zu G2:

Der Vorschlag der Fraktionen CDU und FDP/FW berücksichtigt die Stellungnahmen zahlreicher Beteiligter aus dem Beteiligungsverfahren und entspricht dem Vorschlag der RPB





4.1.1 Freiraumschutz und Freiraumentwicklung

Textliche Vorgaben

- Begründung Votum RPB zu G2, Satz 2:
 - vermeidbare Fehlinterpretationen der Vorgaben des RPD sollen ausgeschlossen werden, die mit den Festlegungen des LEP NRW nicht vereinbar sind:
 - Gemäß **Ziel 2-3 des LEP NRW** dürfen Biogasanlagen nicht im Freiraum errichtet oder erweitert werden, soweit sie aus der Privilegierung des § 35 BauGB herausfallen.
→ **Vorgabe ist hinsichtlich der Biomasseanlagen nicht erforderlich**





4.1.1 Freiraumschutz und Freiraumentwicklung

Kap. 4.1.1 | G4

G4 Zusammenhängende Freiraumbänder sollen **erhalten und vor Beanspruchungen Inanspruchnahmen** durch Nutzungen, die den Freiraum bzw. die Freiraumfunktionen beeinträchtigen, geschützt werden.

Vorschlag Fraktionen CDU und FDP/FW:

Wertung:

Die Definition und Bedeutung von Freiraumbändern sind unklar. Darüber hinaus greift der Grundsatz zu kleinmaßstäblich in die Planungsverantwortung der Städte und Gemeinden ein.

Beschlussvorschlag:

Streichung von G 4.

Votum RPB zu G4:

- Der Grundsatz sollte beibehalten werden im Hinblick auf die Sicherung des Freiraumzusammenhangs im Kontext des Kap. 4.1.1
- **Vorbild ist Kap. 2.1, Ziel (!) 1 Nr. 2 des GEP99**





4.1.1 Freiraumschutz und Freiraumentwicklung

Textliche Vorgaben

- Begründung Votum RPB zu G4:
 - G4 konkretisiert den in den von Regionalrat beschlossenen **Leitlinien** (Kap. 2.1.1) ausgeführten Aspekt der Entwicklung des Freiraums und der planerischen Berücksichtigung des Freiraumzusammenhangs **als Grundsatz**.
 - Dieser dient insbesondere der **Berücksichtigung kleinräumiger**, vor Ort aufgrund natürlicher oder siedlungsstruktureller Gegebenheiten **abgrenzbare Teile des Freiraums mit eigenem Gepräge** und soll diese vor Inanspruchnahme durch siedlungsräumliche Nutzungen zu schützen
 - Der Grundsatz **bindet nicht den Regionalrat hinsichtlich zukünftiger Entscheidungen**. Auch stellt der RPD Flächen für Siedlung und Infrastruktur bereits entsprechend dem Bedarf dar.





4.1.1 Freiraumschutz und Freiraumentwicklung

UZVR in der Planungsregion

Flächenstatistik der UZVR innerhalb von NRW				
Größenklassen	Anzahl UZVR-Flächen	Fläche in qkm	mittlere Flächengröße	Anteil an NRW-Fläche
<1 qkm *)				
1 - 5 qkm	1338	3339,45	2,5	9,8%
> 5 - 10 qkm	559	3986,06	7,1	11,7%
> 10 - 50 qkm	608	11544,21	19,0	33,9%
>50 - 100 qkm	38	2518,52	66,3	7,4%
>100 qkm	6	930,16	155,0	2,7%

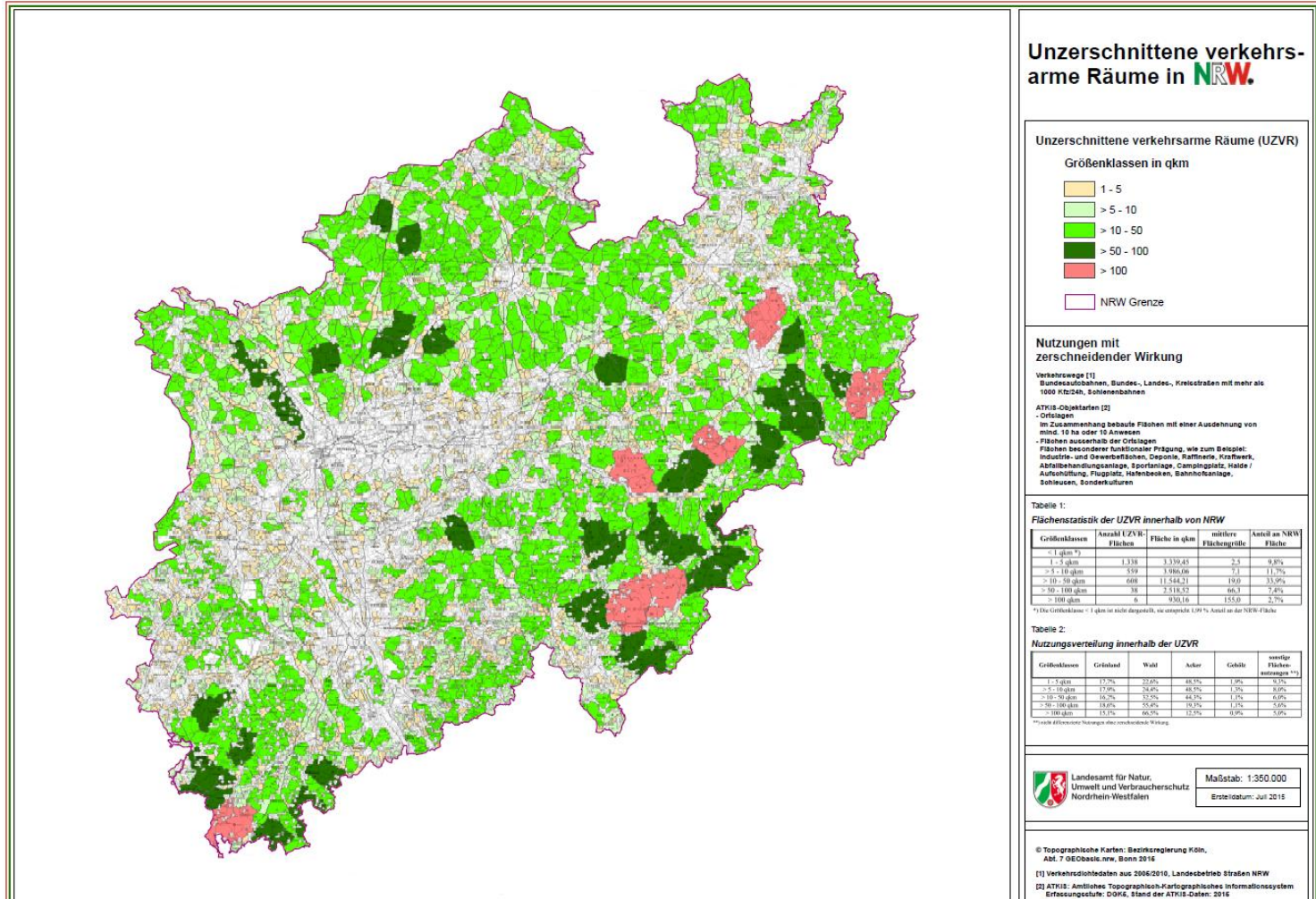
*) Die Größenklasse < 1 qkm ist nicht dargestellt, sie entspricht 1,99% der NRW-Fläche

Quelle: LANUV (2015): Unzerschnittene verkehrsarme Räume in NRW

Flächenstatistik der UZVR innerhalb der Planungsregion Düsseldorf				
Größenklassen	Anzahl UZVR-Flächen	Fläche in qkm	mittlere Flächengröße	Anteil an RPD-Fläche
<1 qkm *)	477	116,2		3,2%
1 - 5 qkm	240	551,3		15,3%
> 5 - 10 qkm	90	539,8		15,0%
> 10 - 50 qkm	57	780,4		21,7%
>50 - 100 qkm	1	17,0		0,5%
>100 qkm	0	0,0		0,0%

4.1.1 Freiraumschutz und Freiraumentwicklung

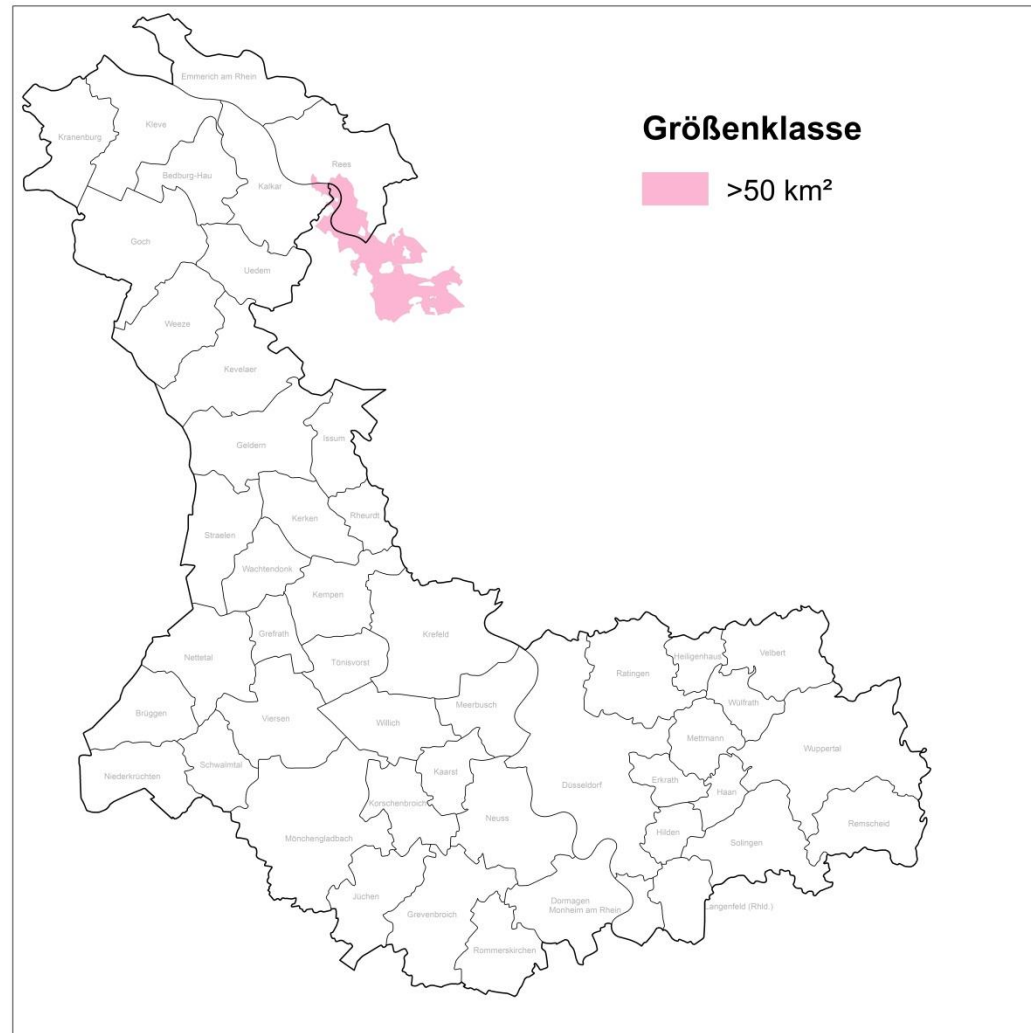
UZVR Grundlagen in NRW





4.1.1 Freiraumschutz und Freiraumentwicklung

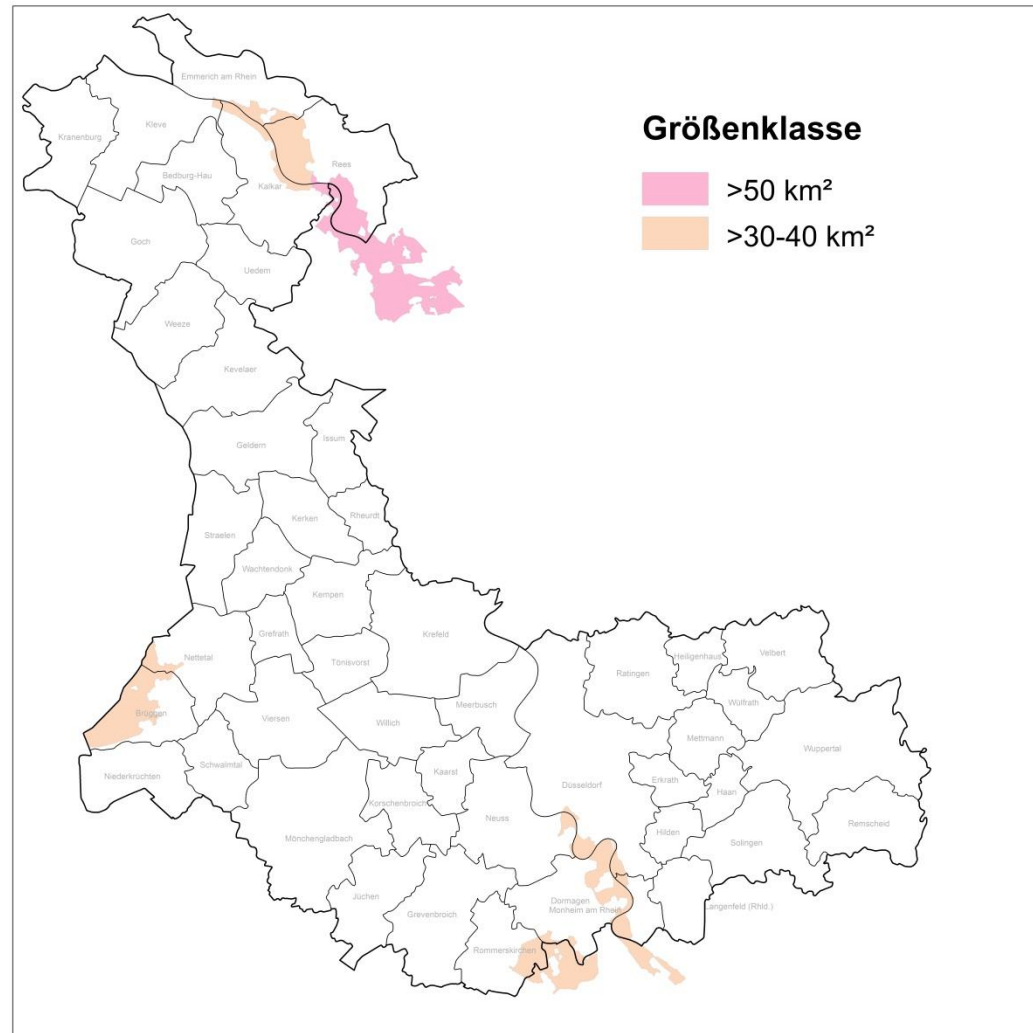
UZVR in der
Planungsregion





4.1.1 Freiraumschutz und Freiraumentwicklung

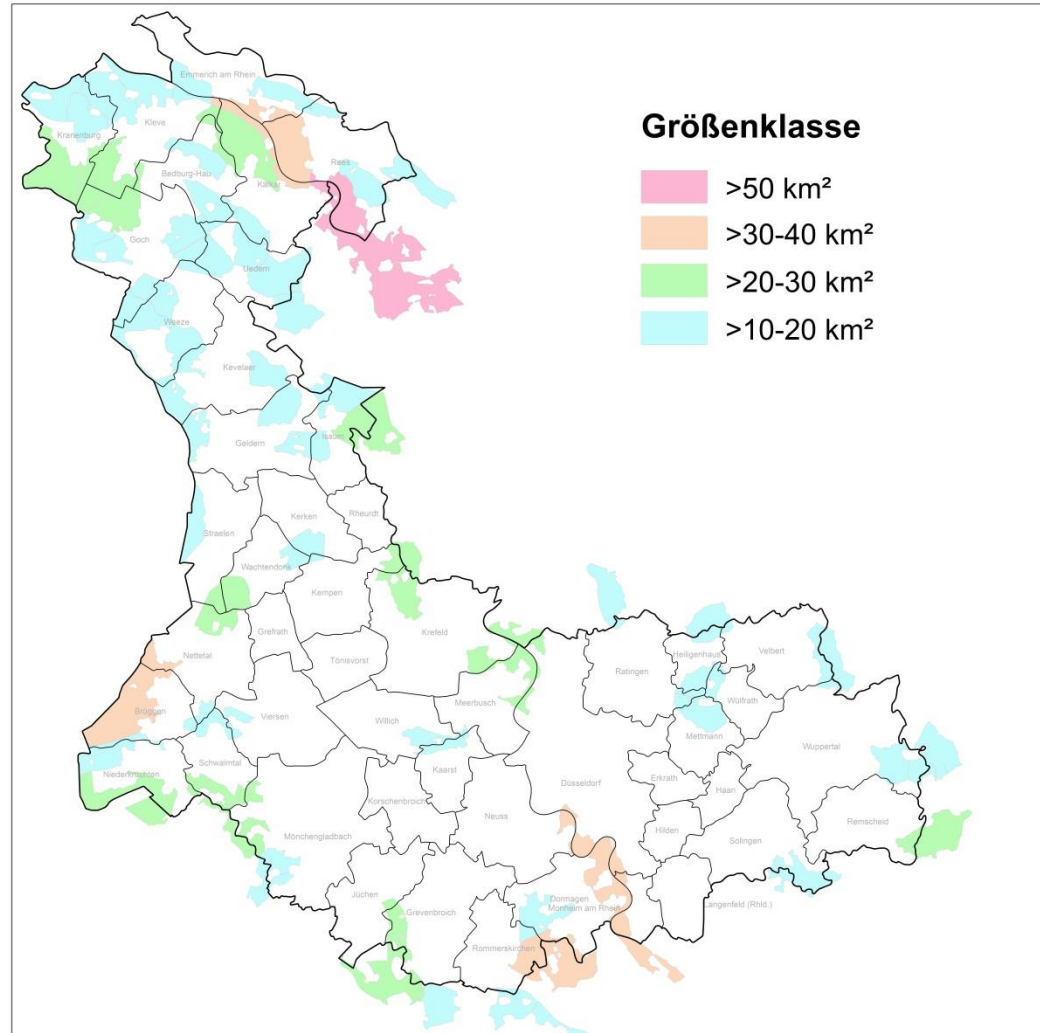
UZVR in der Planungsregion





4.1.1 Freiraumschutz und Freiraumentwicklung

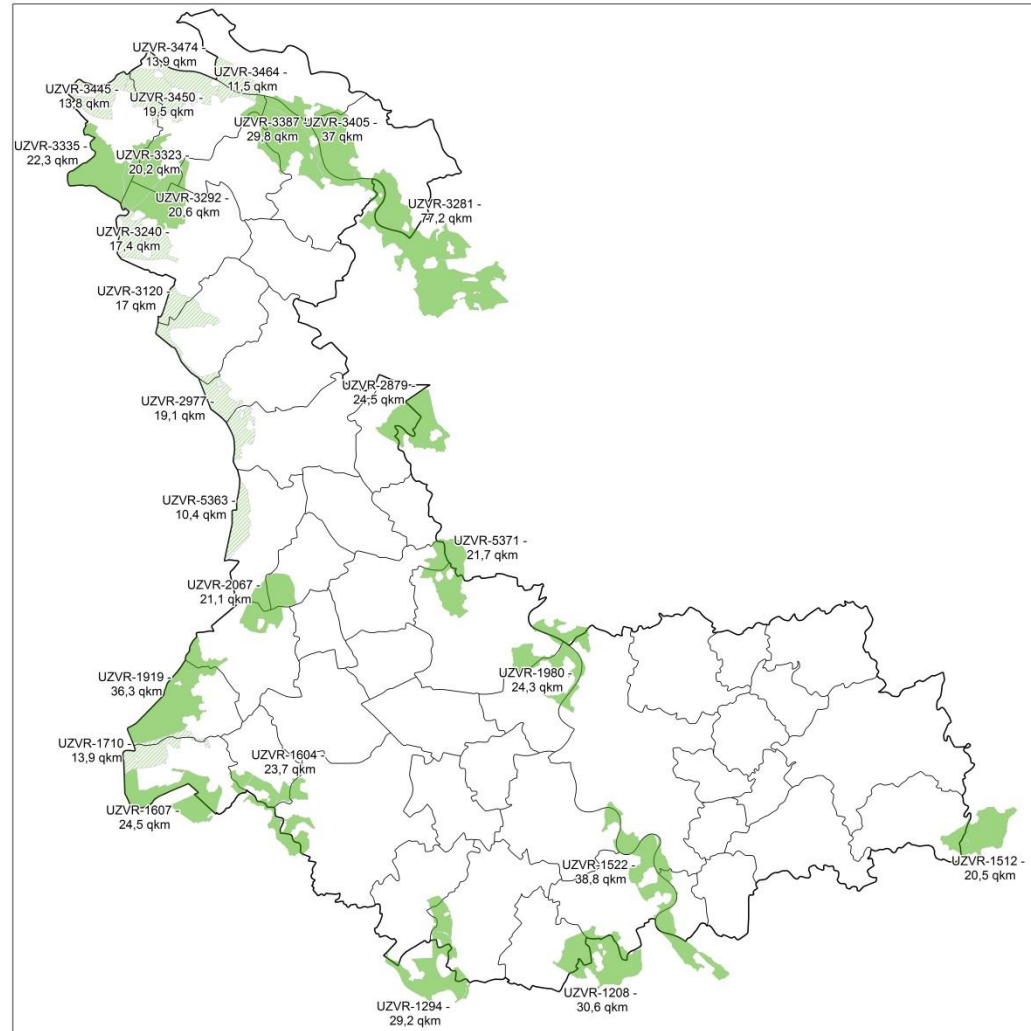
UZVR in der
Planungsregion





4.1.1 Freiraumschutz und Freiraumentwicklung

UZVR in der Planungsregion





4.1.1 Freiraumschutz und Freiraumentwicklung

Kap. 4.1.1 | G5

G5 Die Zerschneidung bislang unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume soll vermieden werden. Insbesondere **sollen die in der Beikarte 4A – Unzerschnittene verkehrsarme Räume – dargestellten unzerschnittenen verkehrsarmen Räume** oberhalb einer Größe von 20 km² bzw. von 10 km², **soweit sie entlang der deutsch-niederländischen Grenze liegen, sollen** nicht durch linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden.

Vorschlag
Fraktionen CDU
und FDP/FW:

Wertung:

Die Regelungsdichte von 20 bzw. 10 km² geht über die Vorgaben des LEP (Grundsatz 7.1-3) hinaus.

Beschlussvorschlag:

Die Zahl „20“ wird durch die Zahl „50“ ersetzt. Die Worte „bzw. von 10 km², soweit sie entlang der deutsch-niederländischen Grenze liegen“ werden gestrichen.

Votum RPB
zu G5:

- Der Grundsatz sollte beibehalten werden zur Sicherung des Freiraumzusammenhangs im Kontext des Kap. 4.1.1





4.1.1 Freiraumschutz und Freiraumentwicklung

Textliche Vorgaben

- Begründung Votum RPB zu G5:
 - G5 (wie auch G4) konkretisiert den in den von Regionalrat beschlossenen **Leitlinien** (Kap. 2.1.1) ausgeführten Aspekt der Entwicklung des Freiraums und der **planerischen Berücksichtigung des Freiraumzusammenhangs**
 - Lediglich **17 qkm eines UZVR > 50 km²** liegen innerhalb der Planungsregion
Dies **stellt die Sinnhaftigkeit** der geforderten an die Abstufung des LEP (ab 50 km²) **in Frage**
 - Konsequenz: die **Beikarte 4A** wäre für die Darstellung eines Teils eines einzelnen UZVR nicht mehr erforderlich und **müsste entfallen**: Fehlen einer nachvollziehbar begründeten Differenzierung aus regionaler Sicht zu UZVR
 - In der Folge **weitere redaktionellen Änderungen von Text, Begründung und den übrigen Beikarten**; deutliche Verzögerung der Einleitung der 3. Beteiligung
 - Änderung führt voraussichtlich zu **zahlreichen ablehnenden Stellungnahmen** im Beteiligungsverfahren





4.1.1 Freiraumschutz und Freiraumentwicklung

Textliche Vorgaben

- Änderung: Streichung von G3 und Neunummerierung der nachfolgenden Grundsätze:

G3 → ~~Bei der Aufstellung von Bauleitplänen für raumbedeutsame Vorhaben außerhalb der im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereiche, die der Umnutzung zulässig errichteter erhaltungswürdiger Bausubstanz oder von erhaltenswerten, das Bild der Kulturlandschaft prägenden Gebäuden über das nach § 35 (4) BauGB zulässige Maß hinaus dienen, sollen die Kommunen zum Schutz des Freiraums den zukünftigen Umfang der baulichen Anlagen und der versiegelten Bereiche auf die im Bestand gelegenen baulich vorgeprägten Flächen ausrichten und Erweiterungen der baulichen Anlagen nur vorsehen, wenn sie innerhalb der Bestandsflächen erfolgen und sie langfristig die mit dem raumbedeutsamen Vorhaben verbundenen Nutzungen gewährleisten.~~ ¶





4.1.1 Freiraumschutz und Freiraumentwicklung

Textliche Vorgaben

- Begründung zur Streichung von G3:
 - Streichung erfolgt zur Vermeidung von Fehlinterpretationen und Unstimmigkeiten mit den landesplanerischen Vorgaben (insbesondere hinsichtlich Ziel 2-3 LEP NRW).
 - In G3 geregelter Tatbestand widerspricht **Ziel 2-3 des LEP NRW**
 - insbesondere **problematisch**: die Formulierung „**über das nach § 35 (4) BauGB zulässige Maß hinaus**“
 - Gemäß **Ziel 2-3 des LEP NRW** dürfen außerhalb der im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereiche und im Freiraum außerhalb der nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortslagen keine Bauflächen und Baugebiete durch die Bauleitplanung dargestellt werden, soweit nicht die Nutzungen auch nach § 35 BauGB genehmigt werden können.
 - Aus diesem Grund ist die **Vorgabe für raumbedeutsame Vorhaben außerhalb der im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereiche nicht erforderlich.**





4.1.1 Freiraumschutz und Freiraumentwicklung

[kritischer Punkt 1]

- Kritik an der im RPD vorgesehenen **Größenschwelle für die Berücksichtigung von UZVR** bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (G2 und G5), insbesondere für den grenznahen Raum festgelegte Schwelle ab 10 qkm
- **Die RPB stellt fest, dass**
 - bei der Ermittlung von UZVR durch das LANUV die Ausdehnung über die Staatsgrenze zu den Niederlanden hinaus nicht berücksichtigt wird
 - in der Planungsregion lediglich **21,9% der Flächen in UZVR > 10 qkm bzw. 0,47% der Flächen in UZVR > 50 qkm liegen** (gegenüber 44,0% bzw. 10,1% in NRW)
 - der im Landesvergleich geringe Flächenanteil von UZVR > 10 qkm eine besondere Berücksichtigung der Größenklassen > 20 - 50 qkm bzw. > 10 - 20 qkm entlang der Grenze zu den Niederlanden plausibel erscheinen lässt





4.1.2 Regionale Grünzüge

Kap. 4.1.2 | Z2

Z2 Die Regionalen Grünzüge sind durch Planungen (z.B. Landschaftsplanung und Bauleitplanung) und Maßnahmen in ihren freiraum- und siedlungsbezogenen Aufgaben und Funktionen für die Siedlungsgliederung, als klimaökologisch wirksame Bereiche, für die Erholungsfunktionen und die Vernetzung einzelner ökologischer Potentiale ~~zu sichern~~, zu entwickeln und zu verbessern.

Vorschlag
Fraktionen CDU
und FDP/FW:

Wertung:

Die Zielsetzung geht über die Vorgaben des LEP hinaus, der für die regionalen Grünzüge nur einen Grundsatz vorsieht.

Beschlussvorschlag:

Ziel 2 wird zu Grundsatz 2 und erhält folgende Fassung:

„Regionale Grünzüge **sollen** auch als

-siedlungsnahe Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,

-Bitopverbindungen und

-in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen

erhalten und zu entwickelt werden.“

Votum RPB
zu Z2:

An Z2 sollte festgehalten werden; Z2 greift für die Regionalen Grünzüge den in Ziel 7.1-5 des LEP formulierten Entwicklungsauftrag auf





4.1.2 Regionale Grünzüge

Textliche Vorgaben

- Begründung Votum RPB zu Z2:
 - Der **Entwicklungsauftrag** als Auftrag an die Bauleitplanung und die Landschaftsplanung entspricht den Ausführungen in den Erläuterungen zu Ziel 7.1-5 des LEP, die die Sicherung, Ergänzung, Vernetzung und Wiederherstellung der RGZ durch die Bauleitplanung vorsehen und konkretisiert sie für die Ebene des Regionalplans.
 - Sachlich **reicht es nicht aus, RGZ** durch die Regionalplanung **darzustellen**. RGZ **müssen** durch die nachfolgenden Planungsebenen **räumlich gesichert, inhaltlich konkretisiert** und ggfs. auch durch informelle Planungen mit Leben gefüllt werden.
 - Die **Begründung** für die Formulierung als Grundsatz **beruht auf einer Fehleinschätzung** und ist nicht nachvollziehbar.





4.1.2 Regionale Grünzüge

Textliche Vorgaben

- Änderung in Z1:
Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen [*gestrichen: und Infrastruktureinrichtungen*] ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn hierfür keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt. Unberührt von Z1 bleiben Planungen und Vorhaben für privilegierte Nutzungen nach § 35 Abs. 1 BauGB und die Bauleitplanung für Wohnen und Gewerbe in den zeichnerisch nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen („Eigenbedarfsortslagen“) im Rahmen der Eigenentwicklung (Kap. 3.1.1, Z1).

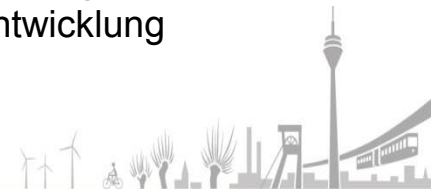




4.1.2 Regionale Grünzüge

Textliche Vorgaben

- Begründung zur Änderung in Z1:
 - Die Streichung erfolgt insbesondere als Anpassung und zur Vermeidung von Widersprüchen zum LEP NRW, aus dem Satz 1 und Satz 2 ansonsten wortgleich übernommen sind.
 - Klar zu unterscheiden: **siedlungsräumliche Inanspruchnahmen**, für die Satz 1 gilt und die Nutzung der RGZ für **Infrastruktureinrichtungen**, die von Satz 1 nicht erfasst sind
 - **Definition „Infrastruktureinrichtungen“**. Lt. Begründung insbesondere Wassergewinnungsanlagen, Kläranlagen, Deponien, Abgrabungsbereiche, Verkehrsinfrastruktur und Leitungen
 - Da diese **bereits von Satz 1 nicht erfasst** werden, ist ihre Nennung („und Infrastruktureinrichtungen“) in der Ausnahmeregelung in Satz 2 irreführend.
 - Dies stellt die **Unberührtheitsregelung in Satz 3** klar für **Planungen und Vorhaben, die** als für privilegierte Nutzungen gem. § 35 (1) BauGB, die **aufgrund ihrer besonderen Merkmale in der Regel nur im Freiraum realisiert werden können** und die Bauleitplanung für Wohnen und Gewerbe in den zeichnerisch nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen („Eigenbedarfsortlagen“) im Rahmen der Eigenentwicklung



4.1.2 Regionale Grünzüge

Graphische Darstellung - Änderung infolge der Erörterung

- Willich
- Begründung:

eine Darstellung von RGZ ist für
die Siedlungsgliederung in dem
Übergang zum großräumigen
Freiraum nicht erforderlich

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)





4.1.3 Freizeit- und Erholungsanlagen mit hohem Freiraumanteil und Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen

Kap. 4.1.3 | G1

G1 In den ~~allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen~~ **ist** sollen durch die Bauleitplanung für ~~Grün-, Sport-, und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen~~ **Grünflächen sowie Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen nur dargestellt bzw. festgesetzt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:**

- ~~deren~~ **das Erscheinungsbild der geplanten Flächen ist nicht durch Bebauung und Bodenversiegelung geprägt, bauliche Anlagen weisen nur eine untergeordnete Bedeutung auf,**
- ~~Ist, zulässig~~ **die angestrebte Nutzung ist mit den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar und**
- ~~soweit diese die Flächen unmittelbar an die~~ **sind den bestehenden Siedlungsbereichen für Wohnen (ASB) und Gewerbe (oder GIB) oder vorhandenen, im Regionalplan nicht zeichnerisch dargestellten Ortsteilen anschließen, diesen funktional zugeordnet und grenzen unmittelbar an sie an oder sind mindestens durch kurzwegige Verbindungen für nichtmotorisierte Verkehre erreichbar. sind und**
[...]

Vorschlag
Fraktionen CDU
und FDP/FW:

Anmerkung:

Der Grundsatz wird von der BR überarbeitet.





4.1.3 Freizeit- und Erholungsanlagen mit hohem Freiraumanteil und Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen

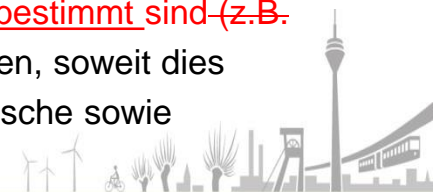
Textliche Vorgaben

- Änderung in G1:

~~In den Freiraumbereichen sollen durch die Bauleitplanung Grünflächen sowie Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen nur dargestellt bzw. festgesetzt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:~~

- ~~• das Erscheinungsbild der geplanten Flächen ist nicht durch Bebauung und Bodenversiegelung geprägt, bauliche Anlagen weisen nur eine untergeordnete Bedeutung auf,~~
- ~~• die angestrebte Nutzung ist mit den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar und~~
- ~~• die Flächen sind den bestehenden Siedlungsbereichen (ASB oder GIB) oder vorhandenen, im Regionalplan nicht zeichnerisch dargestellten Ortsteilen funktional zugeordnet und grenzen unmittelbar an sie an oder sind mindestens durch kurzwegige Verbindungen für nichtmotorisierte Verkehre erreichbar.~~

Planungen und Maßnahmen für Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzungenanlagen, die durch einen hohen Freiraumanteil bestimmt sind und Nutzungen dienen, die an bestimmte stand-örtliche landschaftliche Voraussetzungen gebunden und durch einen hohen Freiraumanteil bestimmt sind (z.B. ~~Golfplätze bzw. wasserorientierte Anlagen~~), können ihren Standort im Freiraum haben, soweit dies verträglich mit den dargestellten Freiraumfunktionen ist und im Ganzen eine ökologische sowie erholungsorientierte Freiraumverbesserung erzielt wird.





4.1.3 Freizeit- und Erholungsanlagen mit hohem Freiraumanteil und Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen

Textliche Vorgaben

- Begründung zur Änderung in G1:

Streichung Satz 1: Vor dem Hintergrund von Ziel 2-3 des LEP NRW, das in den im Regionalplan dargestellten Freiraumbereichen Planungen in der Regel ausschließt, die insbesondere die Entwicklung von Bauflächen und Baugebieten vorsehen, wird G1, Satz 1 zur Vermeidung nicht auszuschließender Fehlinterpretationen gestrichen. Damit sind zukünftig entsprechende Planungen und Maßnahmen im Freiraum insbesondere anhand Ziel 2-3 des LEP NRW zu beurteilen.

Änderungen Satz 2: Die Einfügung des Begriffes „Sport-“ entspricht der im LEP NRW verwendeten Terminologie für die entsprechenden Nutzungen.

Die Neuformulierung in „Planungen und Maßnahmen für Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzungen“ verdeutlicht, dass sich der Grundsatz ausdrücklich nicht auf die nach Ziel 6.6-2 LEP zu beurteilenden raumbedeutsamen, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholung-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen bezieht, sondern auf Planungen und Maßnahmen für die von bestimmten Standortbedingungen abhängigen Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzungen abstellt.





Kapitel 2 | Gesamträumliche raumstrukturelle Aspekte

2.3 | Klima und Klimawandel





2.3 Klima und Klimawandel

Vorschlag Fraktion
Bündnis 90/Die
Grünen:

Entsprechend der Vorschläge der Naturschutzverbände ist ein **Fachbeitrag Klimaschutz** einzuholen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen, um eine aktuelle Grundlage für die Sicherung klimaökologisch wertvoller Räume zu erhalten.

Votum RPB:

- Fachbeitrag Klima des LANUV mit klimaökologischen Ausgleichsräumen kann bis zum Abschluss des PD-Verfahrens nicht vorgelegt und eingearbeitet werden
- Regionalplanerisch relevante Aussagen eines Fachbeitrages könnten zukünftig noch eingearbeitet werden (z. B. Regionalplanänderung)





2.3.2 Klimaökologische Ausgleichsräume

Kap. 2.3.2 | G1

G1 Zur Erhaltung und Verbesserung luft- und klimahygienischer Verhältnisse soll die Funktionsfähigkeit raumbedeutsamer klimaökologischer Ausgleichsräume gesichert werden. Dabei sollen in Ventilationsschneisen weitere Einengungen bzw. Verriegelungen verhindert werden. **Bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleit- und Landschaftsplänen** ~~in Luftaustauschgebieten sollen Bauleit- und Landschaftspläne so geändert oder beibehalten~~ **gewährleistet** werden, dass ~~sie im Ergebnis dazu beitragen, dass~~ Bodenbedeckungen bzw. Bodennutzungen ~~beibehalten oder so~~ **genicht nachteilig verändert werden, dass sich und eine** Verbesserungen ~~für den des~~ Luftaustausches ~~ergeben~~ **gefördert wird**. Insbesondere sollen in den Luftaustauschgebieten keine Barrierewirkungen zu den Siedlungsbereichen entstehen, die den Wirkungsraum darstellen.

Vorschlag
Fraktionen CDU
und FDP/FW:
zu G1:

Wertung:

Im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips ist eine Umsetzung durch die Träger der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung vorgesehen. Eine weitere Betonung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

G1: „Zur Erhaltung und Verbesserung luft- und klimahygienischer Verhältnisse soll die Funktionsfähigkeit raumbedeutsamer klimaökologischer Ausgleichsräume gesichert werden. Dabei sollen in den Ventilationsschneisen und Luftaustauschgebieten keine Barrierewirkungen zu den Siedlungsbereichen entstehen.“





2.3.2 Klimaökologische Ausgleichsräume

Votum RPB:

Änderung des G1 in Kap. 2.3.2

Zur Erhaltung und zur Verbesserung luft- und klimahygienischer Verhältnisse soll die Funktionsfähigkeit raumbedeutsamer, klimaökologischer Ausgleichsräume gesichert werden. Dabei sollen in den Ventilationsschneisen und Luftaustauschgebieten keine Barrierewirkungen zu den Siedlungsbereichen entstehen.

Begründung

Der Grundsatz ist auch ohne die Textpassage wirksam. Zur Klarstellung, welche Maßnahmen mit dem Grundsatz verbunden sind, kann die Textpassage auch in die Erläuterungen verschoben werden.





Kapitel 4 | Freiraum

4.2 | Schutz von Natur und Landschaft





4.2 Schutz von Natur und Landschaft

Vorschlag Fraktion
Bündnis 90/Die
Grünen
zu Kap. 4.2:

Aufnahme einer zusätzlichen Kategorie (incl. Planzeichen) „Bereiche zum Schutz der Artenvielfalt / Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten („BSLA“) im Rahmen der nochmaligen Entwurfsänderung, um dem dramatischen Artenschwund in der offenen Agrarlandschaft entgegenzuwirken und die Biodiversität zu fördern. Formulierung entsprechender Vorgaben für diese neue Gebietskategorie (Vorbehaltsgebiet) im Textteil, wie von Seiten der Naturschutzverbände und des LANUV vorgeschlagen.

Votum RPB
zu Kap. 4.2:

Weiterhin Darstellung als BSLE
Enge Verknüpfung der Festlegung BSLE mit den
Datengrundlagen und textliche Vorgaben ermöglichen
bereits jetzt die Berücksichtigung von Vorkommen
bestimmter Arten





4.2.1 Allgemeine Vorgaben

Vorschlag
Fraktionen CDU
und FDP/FW:
zu G1:

G1 Im Rahmen der Landschaftsplanung sollen insbesondere der landesweite und der regionale Biotopverbund konkretisiert und durch geeignete Festsetzungen und Maßnahmen in seinen Grundzügen gesichert, erhalten und entwickelt werden. Hierfür sollen die besonders schutzwürdigen Biotop untereinander vernetzt werden. Dies gilt ebenfalls für die unterhalb der Darstellungsschwelle liegenden naturschutzfachlich bedeutsamen Biotop, die außerdem auch im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden sollen.

Votum RPB
zu G1:

- G1 und G3 zusammengefasst
- Satzteile werden umgestellt, sodass der Bezug eindeutiger ist
- Festsetzungen und Maßnahmen werden in G2 angesprochen





4.2.1 Allgemeine Vorgaben

Vorschlag
Fraktionen CDU
und FDP/FW:
zu G1:

G1 Im Rahmen der Landschaftsplanung sollen insbesondere der landesweite und der regionale Biotopverbund konkretisiert und durch geeignete Festsetzungen und Maßnahmen in seinen Grundzügen gesichert, erhalten und entwickelt werden. Dies gilt auch für raumbedeutsame, naturschutzfachlich wertvolle Biotope unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle des Regionalplans. Hierfür sollen die besonders schutzwürdigen Biotope untereinander vernetzt werden und im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Dies gilt ebenfalls für die unterhalb der Darstellungsschwelle liegenden naturschutzfachlich bedeutsamen Biotope, die außerdem auch im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden sollen.





4.2.1 Allgemeine Vorgaben

Vorschlag
Fraktionen CDU
und FDP/FW:
zu G2:

G2 In den BSN und BSLE sollen die Kernbereiche des landesweiten und regionalen Biotopverbundes nach Maßgabe des § 20 ff BNatSchG geschützt werden.

Die insbesondere für den Landschaftsschutz und die landschaftsorientierte Erholung bedeutsamen Räumen sollen vorrangig als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt werden.

Votum RPB
zu G2:

G2 sollte geändert werden, eine stärkere Anlehnung an die im BNatSchG enthaltenen Festsetzungen und Maßnahmen soll erfolgen

Der Vorschlag soll in etwas abgeänderter Form neu gefasst werden





4.2.1 Allgemeine Vorgaben

Votum RPB
zu G2:

G2 In den BSN sollen die Kernbereiche des landesweiten und regionalen Biotopverbundes nach Maßgabe der im BNatSchG enthaltenen Festsetzungen und Maßnahmen gesichert, geschützt und entwickelt werden.

Die BSLE sollen insbesondere in den für den Landschaftsschutz, den Naturhaushalt, die Entwicklung des Biotopverbundes und die landschaftsorientierte Erholung bedeutsamen Räumen zur Ergänzung der Kernbereiche des Biotopverbundes vorrangig als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt werden.





4.2.1 Allgemeine Vorgaben

Textliche Vorgaben

Änderung: Ergänzung der Erläuterung 6 zu G2

Die Konkretisierung der BSN und BSLE erfolgt gem. Ziel 1 durch die Landschaftsplanung. Eine flächendeckende Festsetzung der BSN und BSLE als ~~Natur- oder Landschafts-~~ Schutzgebiet im Landschaftsplan ist nicht zwingend erforderlich. Die Sicherung, der Schutz und die Entwicklung von Natur und Landschaft ~~Soweit das Schutz- und Entwicklungsziel eines Bereiches auch mit anderen als in Grundsatz G 2 genannten Maßnahmen hinreichend erreicht werden kann, können diese Maßnahmen im Landschaftsplan festgelegt werden. Andere Maßnahmen können hierbei z. B. durch die im BNatSchG genannten weiteren Möglichkeiten zur Unterschützstellung von Teilen von Natur und Landschaft, langfristige vertragliche Vereinbarungen oder planungsrechtliche Festlegungen sein~~ erfolgen.

Begründung:

Klarstellung der Regionalplanung, dass eine zwingende Festsetzung als NSG oder LSG nicht gefordert wird.





4.2.1 Allgemeine Vorgaben

Vorschlag
Fraktionen CDU
und FDP/FW:
zu G3:

G3 streichen

Votum RPB
zu G3:

Wenn G3 inhaltlich in G1 aufgenommen wird, kann sich die RPB dem Vorschlag der Fraktionen CDU und FDP/FW anschließen.





4.2.1 Allgemeine Vorgaben

Vorschlag
Fraktionen CDU
und FDP/FW,
neuer G5:

G5 Bei der Planung und Umsetzung von naturschutzfachlichen Entwicklungsmaßnahmen und der räumlichen Ausweitung von naturschutzfachlich wertvoller Gebiete sind angrenzende und in der Nähe liegende Störfallbetriebe sowie GIB- und ASB-GE-Flächen zu berücksichtigen. Der Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten der Unternehmen und der jeweils betroffene GIB mit seiner Zweckbestimmung sollen durch aktive Maßnahmen der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.

Votum RPB
zu G5 neu:

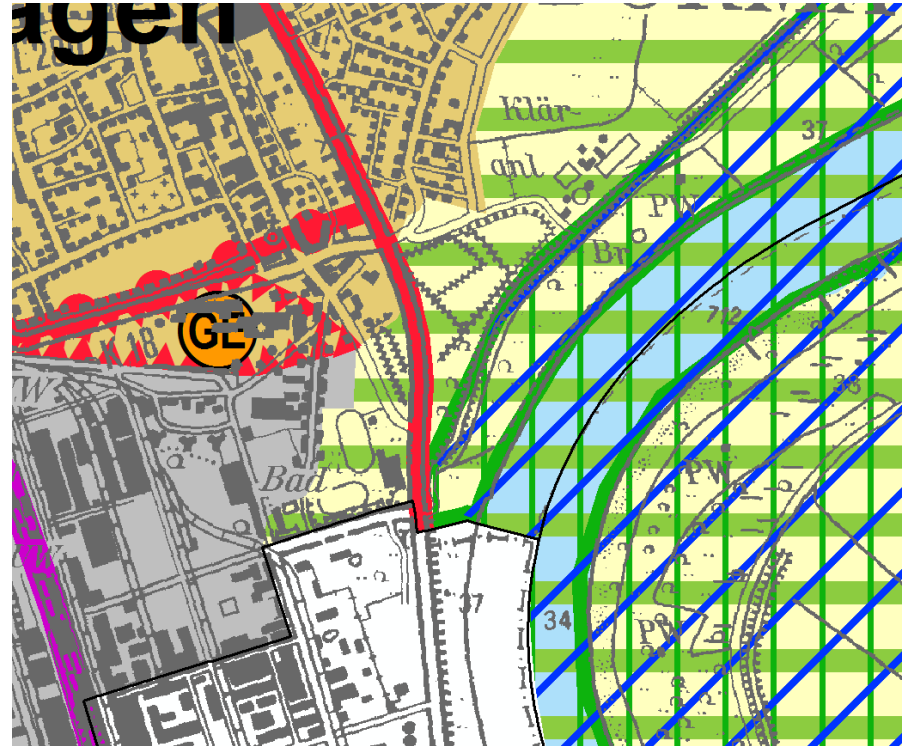
Erforderlichkeit für den Grundsatz G5 nicht gegeben
Öffentliche und private Belange werden im
Landschaftsplan-Verfahren abgewogen: auch
Abstandserfordernisse und Einschränkungen von
Betrieben



Kap. 4.2.1 BSN / BSLE und GIB / GIBZ

Vorschlag Fraktionen CDU und FDP/FW:

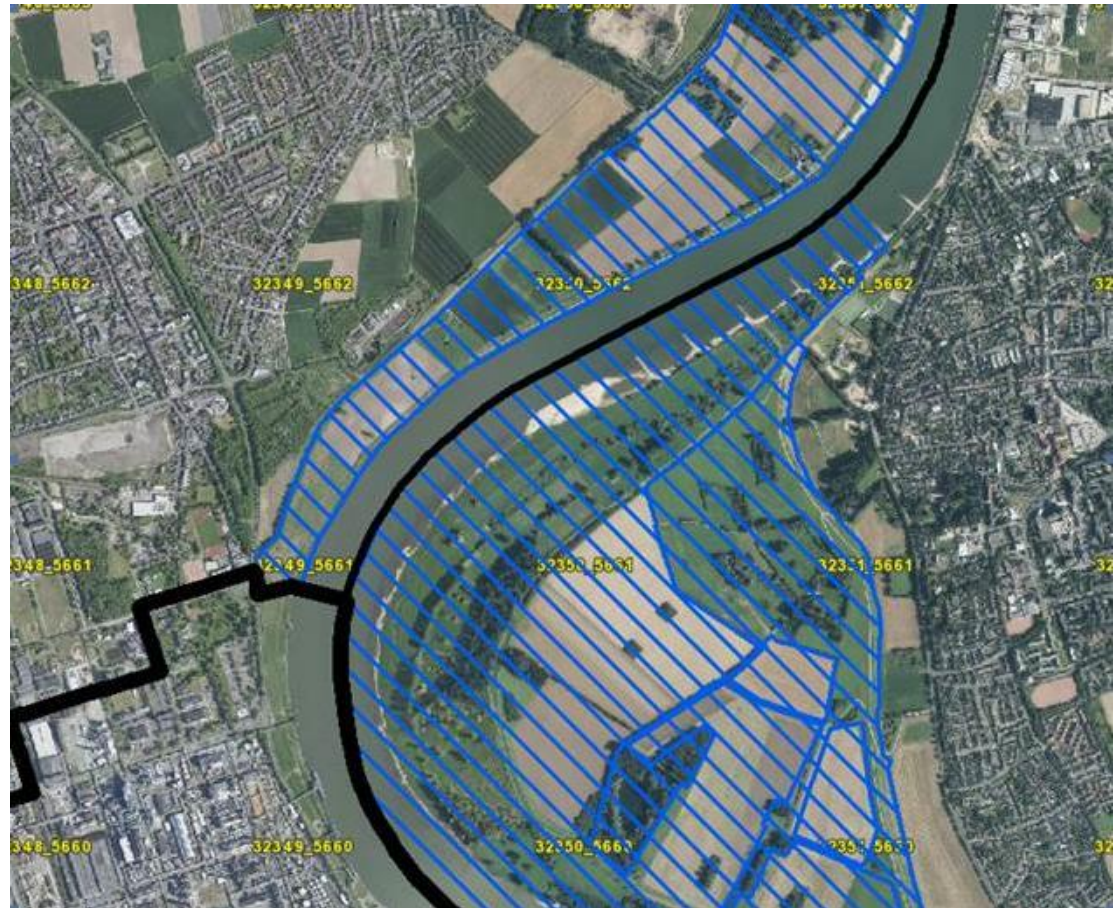
- Grundsatz einführen, um Nebeneinander von GIB (Störfall-Betrieben) und BSN zu klären
- Bsp. Dormagen Chempark
- Jeweiliges Schutzziel bei BSN relevant



Kap. 4.2.1 BSN / BSLE und GIB / GIBZ

Warum BSN?

- BV1 - Schutzziel: Erhalt der episodisch überfluteten, grünlandgeprägten Rheinaue mit autypischen Reliefelementen
- Landschaftsplan konkretisiert dies, im Verfahren Umgebung relevant, welche Nutzung befindet sich konkret im GI?
- Betriebsbereiche nach Störfall-VO mit Abstandserfordernissen?
- Welche Teile von Natur und Landschaft werden geschützt?
- Schutz und Entwicklung sowie Interessen der Betriebe müssen im Einzelfall geprüft werden





4.2.2 Schutz der Natur

Vorschlag
Fraktionen CDU
und FDP/FW
zu Z1:

Schutz der Natur

Z1 ~~Die Bereiche für den Schutz der Natur sind für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller Biotope und den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes im Rahmen der Landschaftsplanung zu sichern. Ferner sind ihre besonderen Funktionen für Natur und Landschaft zu entwickeln.~~ Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen **innerhalb der BSN**, welche **insbesondere** durch raumbedeutsame **Emissionen**, Versiegelungen und Zerschneidungen die besonderen Funktionen dieser Bereiche beeinträchtigen oder das naturräumliche Potential oder die angestrebte Entwicklung gefährden, sind unzulässig.

4
—
2
—
2

Wertung:

Die „Versiegelung“ als Verbotstatbestand trägt dem Thema Barrierefreiheit nicht ausreichend Rechnung. Eine solche Vorgabe würde gegen die UN-Behindertenrechtskonvention verstoßen. Es bedarf daher der Ergänzung, dass Versiegelungen zur Herstellung der Barrierefreiheit zulässig sind.

Beschlussvorschlag:

Ergänzung: „Die Barrierefreiheit darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.“





4.2.2 Schutz der Natur

Votum RPB zu Z1:

Z1 kann nicht in der vorgeschlagenen Art und Weise geändert bzw. ergänzt werden

Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit (befestigte Wege, Rampen etc.) sind nicht raumbedeutsam und sind nicht Regelungsbereich der Raumordnung

Das Votum gilt auch für die Vorschläge der Fraktionen CDU und FDP/FW zu den G1 und G2 in Kap. 4.2.3, für die ebenfalls der Wunsch nach inhaltlicher Ergänzung der Thematik „Barrierefreiheit“ besteht





4.2.2 Schutz der Natur

Vorschlag Fraktion
Bündnis 90/Die
Grünen zu G1

Kapitel 4.2.2 (Schutz der Natur)

G 1: Austausch des Wortes „**Sollen**“ durch „**können**“, wie von Naturschutzverbänden und LANUV vorgeschlagen. Der Grundsatz lautet dann:

Die Bereiche für den Schutz der Natur können auch für das Naturerleben und die naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung zugänglich gemacht werden, sofern dies den jeweiligen Erhaltungszielen und dem Schutzzweck nicht widerspricht.“

Damit obliegt es den verantwortlichen Behörden vor Ort, ausnahmsweise eine Erholungsnutzung in BSN zuzulassen, für die eigentlich die Gebietskategorie „BSLE“ vorgesehen ist.





4.2.2 Schutz der Natur

Votum RPB
zu G1:

G1 ist angelehnt an die Formulierung des LEP NRW

7.2-4 Grundsatz Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen

Gebiete für den Schutz der Natur sollen auch dem Naturerleben und der naturverträglichen Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung dienen, sofern dies den jeweiligen Erhaltungszielen und dem Schutzzweck nicht widerspricht.

G1 soll nicht geändert werden

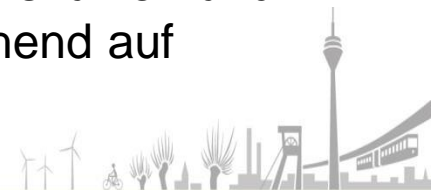




4.2 Natur und Landschaft - Darstellungen

Vorschlag Fraktion
Bündnis 90/Die
Grünen:

- Überprüfung und Anpassung des Biotopverbundsystems auf der Grundlage des Fachbeitrags des LANUV. Da der Fachbeitrag erst verspätet vorgelegt wurde, besteht hier Nachbesserungsbedarf.
- D 3: der Freiraumbereich Volmerswerth ist weiterhin als BSLE auszuweisen. Eine Rücknahme führt zu einer weiteren Verschlechterung des Freiraumschutzes und ist an dieser Stelle nicht hinnehmbar.
- SG 4: Erweiterung des BSN südlich der Sengbachtalsperre aufgrund des vorhandenen Biotoppotentials entsprechend des LANUV-Fachbeitrages
- KLE 2 (Rheurd): Prüfung einer Ausweitung von BSN-Flächen in Rheurd (Kuhlen des Landwehrbaches, der Nenneper Fleuth, der Kaplanskuhlen, Pastorskuhlen und Littardskuhlen), da diese sich bisher weitgehend auf vorhandene Gewässerläufe beschränken.





4.2 Natur und Landschaft - Darstellungen

Vorschlag Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen • ME 1 (Erkrath): Beibehaltung der Neanderhöhe als Naturschutzgebiet aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit.

Votum RPB

- Endfassung des Fachbeitrags NuL des LANUV ist eingearbeitet worden.
- D3: Vollmerswerth ist baulich geprägt, viele Gartenbaubetriebe. Keine Kriterien zur Festlegung von BSLE.
- SG 4: Senegnbachtalsperre ist als BSN dargestellt
- KLE 2 (Rheurdt): LP Kerken-Reurdth vor kurzem aufgestellt, keine Bestätigung von BV1 gemäß LANUV-Fachbeitrag
- ME1: Ist kleiner 10 ha, soll gemäß dem Konzept nicht mehr als BSN dargestellt werden.





4.2 Natur und Landschaft - Darstellungen

- Änderungen der zeichnerischen Darstellungen aufgrund der Stellungnahmen aus der Beteiligung und der Anregungen aus der Erörterung
- Gründe (zusammengefasst):
 - Kleinteilige Schutzgebiete (z. B. LSG in Krefeld)
 - Korrekturen (BV 2 am Silbersee in Dormagen)
 - FNP-Bauflächen
 - Abwägung BV1
 - Entgegenstehende Planungen
 - ...



4.2 Natur und Landschaft - Darstellungen

Zeichnerische Darstellungen aufgrund der Anregungen aus der BT Krefeld

- Änderung:
BSLE fällt weg
- Begründung:
Bauliche Prägung des
Bereiches
Kleinteilige Festsetzung
eines LSG

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)

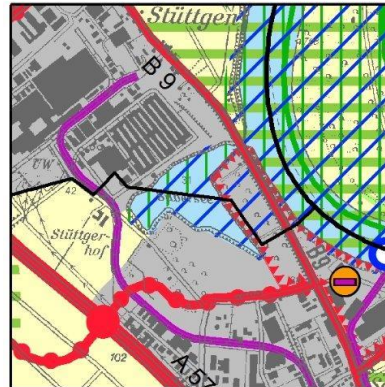


4.2 Natur und Landschaft - Darstellungen

Zeichnerische Darstellungen aufgrund der Anregungen aus der BT Dormagen

- Änderung:
BSLE wird erweitert
- Begründung:
Korrektur

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)



4.2 Natur und Landschaft - Darstellungen

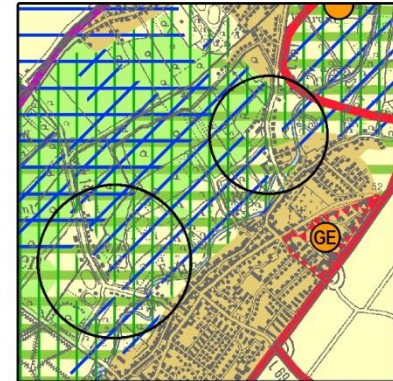
Zeichnerische Darstellungen aufgrund der Anregungen aus der BT Grevenbroich

- Änderung:
BSLE wird reduziert
- Begründung:
Anpassung an das LSG aus
dem LP des Rhein-Kreis-Neuss

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)



4.2 Natur und Landschaft - Darstellungen

Zeichnerische Darstellungen aufgrund der Anregungen aus der BT Rommerskirchen

- Änderung:
BSLE wird reduziert
- Begründung:
vorsorglich wird der BSLE aufgrund des Sondierbereiches für die Siedlungsentwicklung zurückgenommen

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)

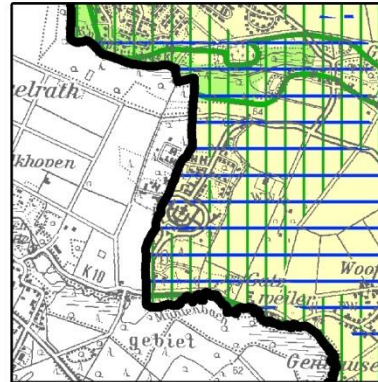


4.2 Natur und Landschaft - Darstellungen

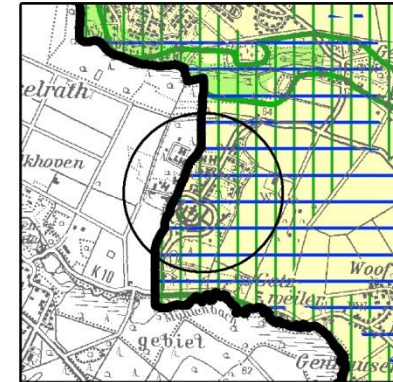
Zeichnerische Darstellungen aufgrund der Anregungen aus der BT Mönchengladbach

- Änderung:
BSLE wird erweitert
- Begründung:
Anpassung an bestehende
LSG-VO

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)

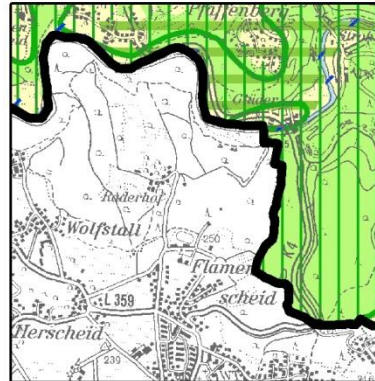


4.2 Natur und Landschaft - Darstellungen

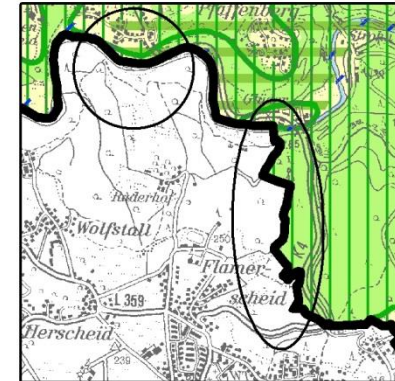
Zeichnerische Darstellungen aufgrund der Anregungen aus der BT Solingen

- Änderung:
Geringfügige Änderung
des BSLE
- Begründung:
Anpassung des BSLE
an den aktualisierten
Grenzverlauf

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

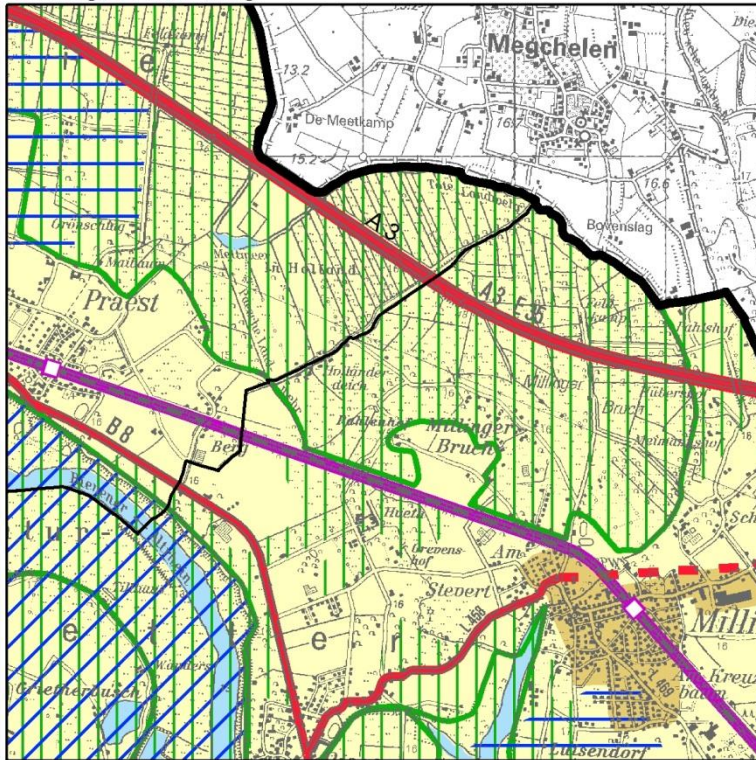
**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)

4.2 Natur und Landschaft - Darstellungen

Zeichnerische Darstellungen aufgrund der Anregungen aus der BT

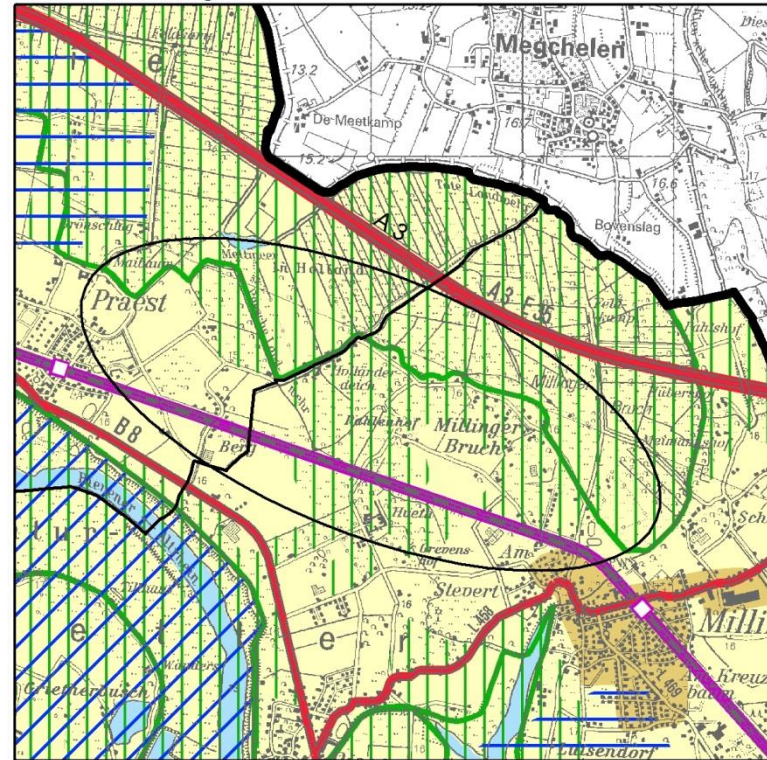
Emmerich und Rees

bisherige Darstellung*



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

neue Darstellung**



**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)

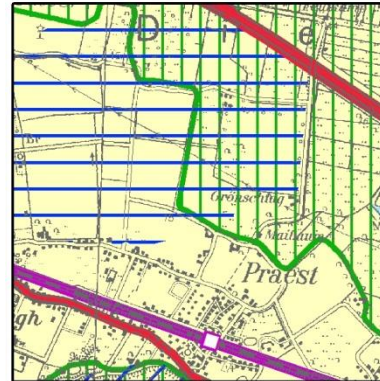


4.2 Natur und Landschaft - Darstellungen

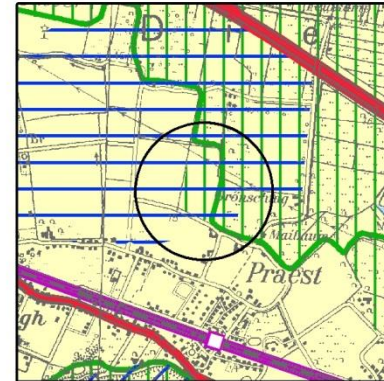
Zeichnerische Darstellungen aufgrund der Anregungen aus der BT Emmerich

- Änderung:
Geringfügige Rücknahme
des BSN
- Begründung:
Korrektur

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)

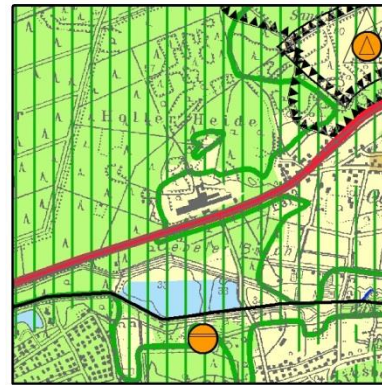


4.2 Natur und Landschaft - Darstellungen

Zeichnerische Darstellungen aufgrund der Anregungen aus der BT Brüggen

- Änderung:
Geringfügige Rücknahme
des BSN
- Begründung:
Anpassung an GI im FNP

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)



4.2 Natur und Landschaft - Darstellungen

Zeichnerische Darstellungen aufgrund der Anregungen aus der BT Niederkrüchten

- Änderung:
Geringfügige Rücknahme
des BSN
- Begründung:
Anpassung an SO im FNP

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)

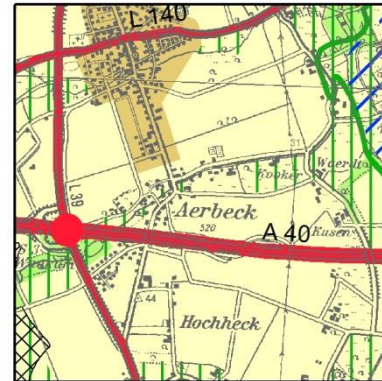


4.2 Natur und Landschaft - Darstellungen

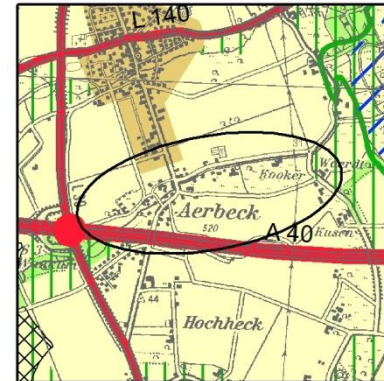
Zeichnerische Darstellungen - Änderung infolge der Erörterung Wachtendonk

- Änderung:
Rücknahme
des BSLE
- Begründung:
Konkretisierung
durch Landschaftsplanung
ausreichend

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)



4.2 Natur und Landschaft - Darstellungen

Zeichnerische Darstellungen - Änderung infolge der Erörterung Erkrath

- Änderung:
Rücknahme
des BSN
- Begründung:
Planung
Regenüberlaufbecken

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)



4.2 Natur und Landschaft - Darstellungen

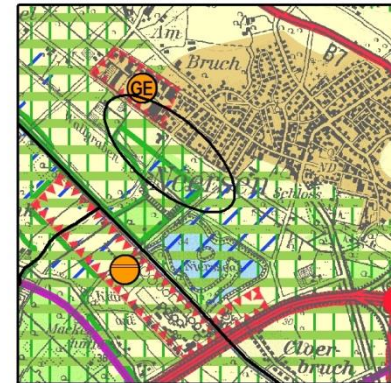
Zeichnerische Darstellungen - Änderung infolge der Erörterung Willich

- Änderung:
Rücknahme
des BSN
- Begründung:
Bestehendes Flüchtlingsheim
Klärteiche

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)



4.2 Natur und Landschaft - Darstellungen

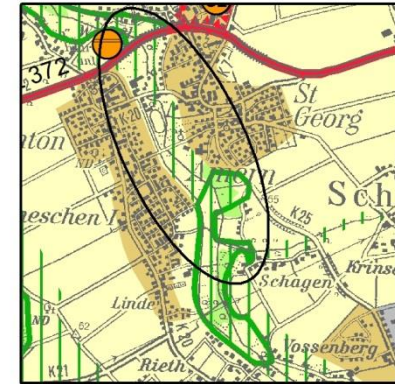
Zeichnerische Darstellungen - Änderung infolge der Erörterung Schwalmtal

- Änderung:
Rücknahme
des BSN, Darstellung als BSLE
- Begründung:
Bauflächen im FNP
Kranenbach

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)





4.2 Natur und Landschaft - Darstellungen

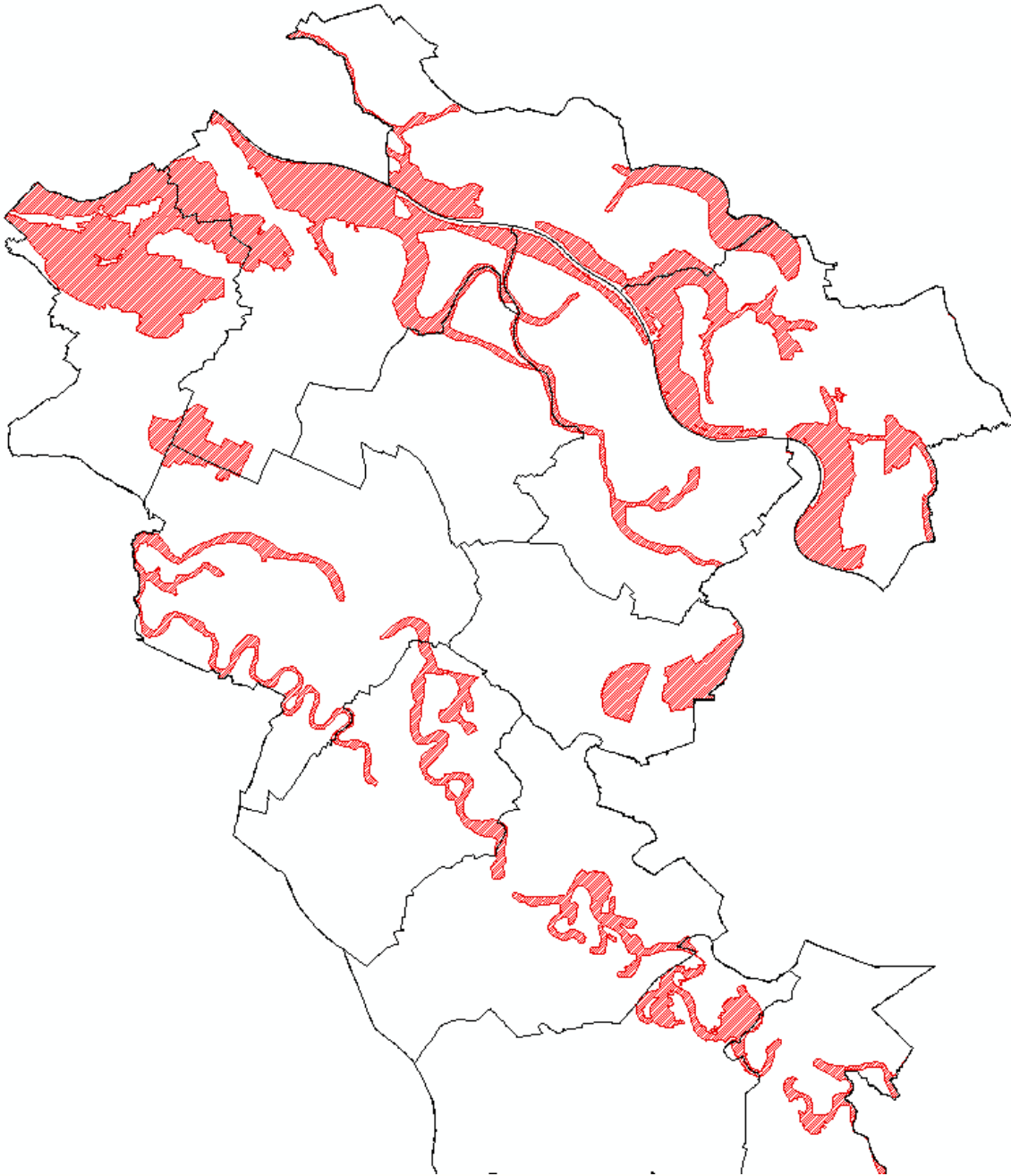
Vorschlag
Fraktionen CDU
und FDP/FW
zu BSN:

In der Beikarte 4 D „Kernbereiche für die Entwicklung des Biotopverbundes“ werden nur die Bereiche als BSN dargestellt, die im LEP als GSN ausgewiesen sind und in den Landschaftsplänen als NSG festgesetzt sind.



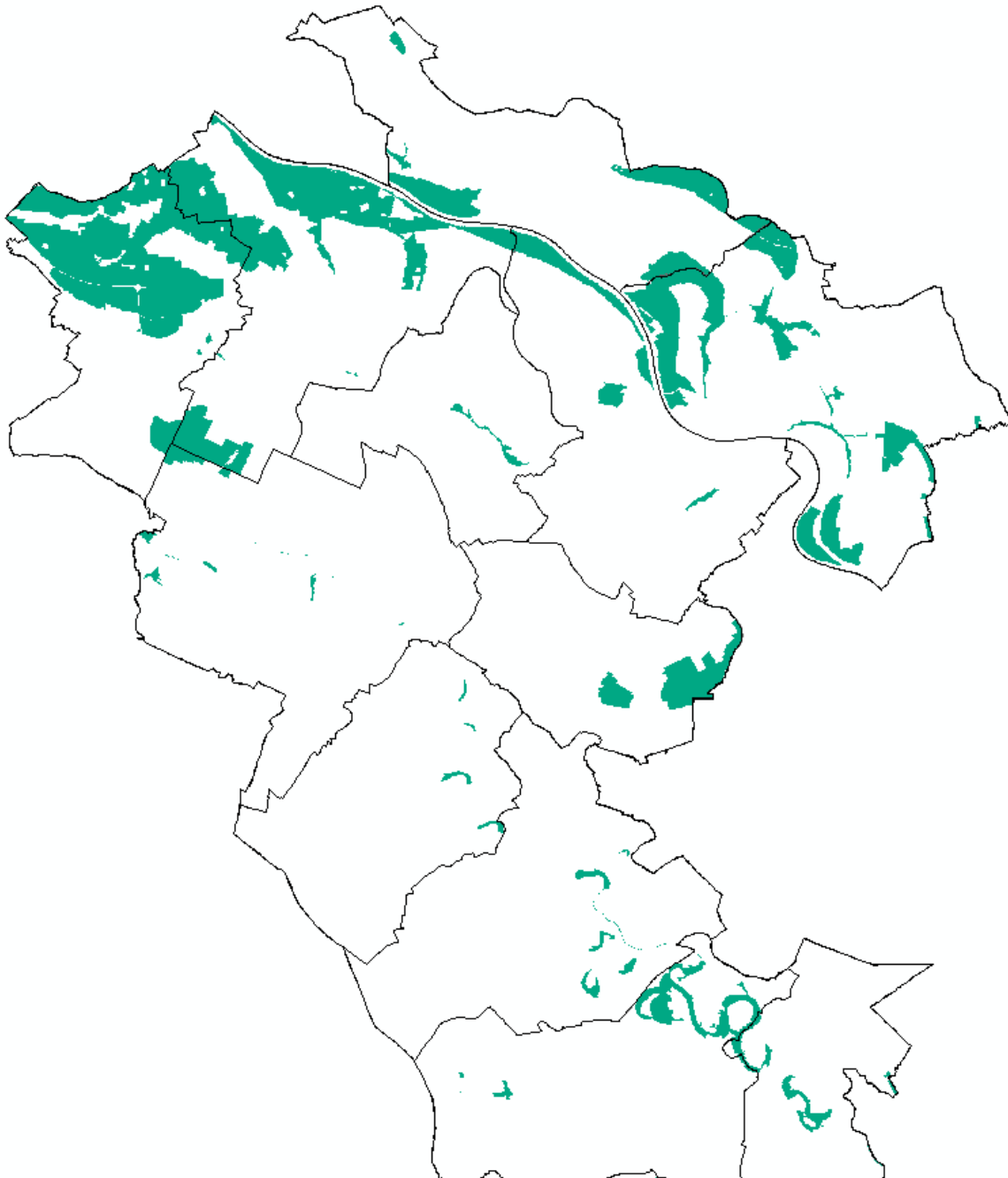


Gebiete zum Schutz der Natur (GSN) aus dem LEP NRW



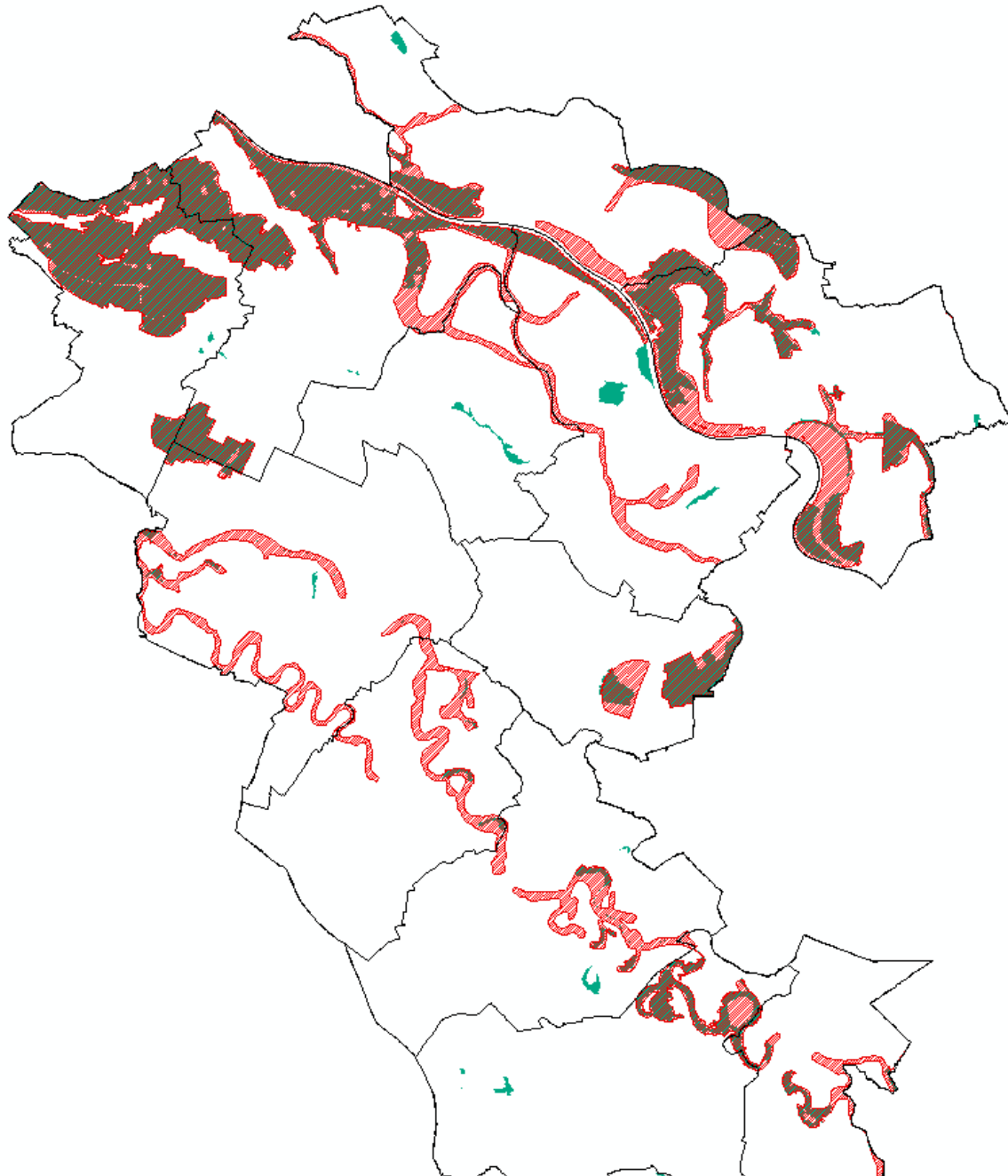


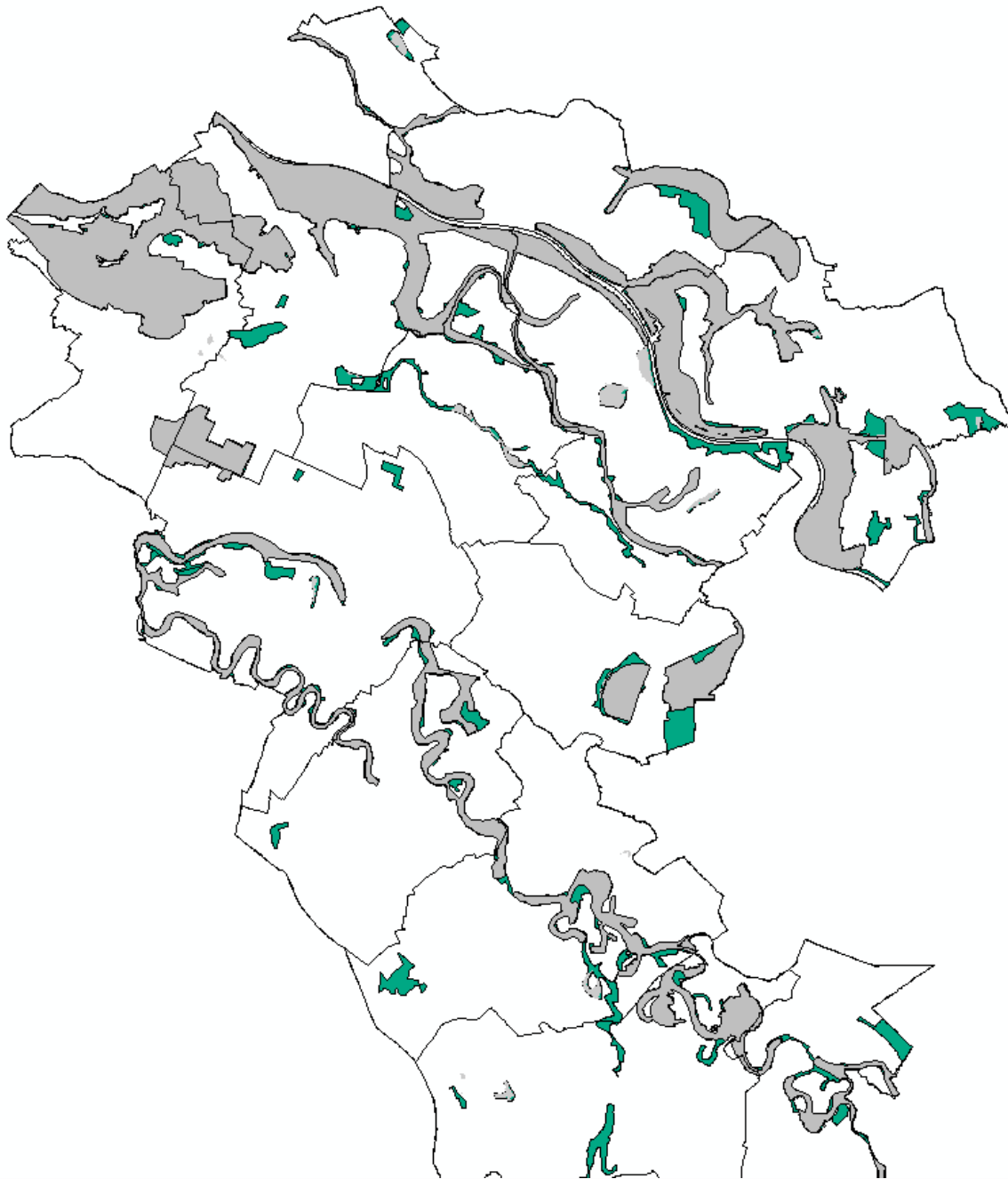
Naturschutzgebiete (NSG)





GSN + NSG





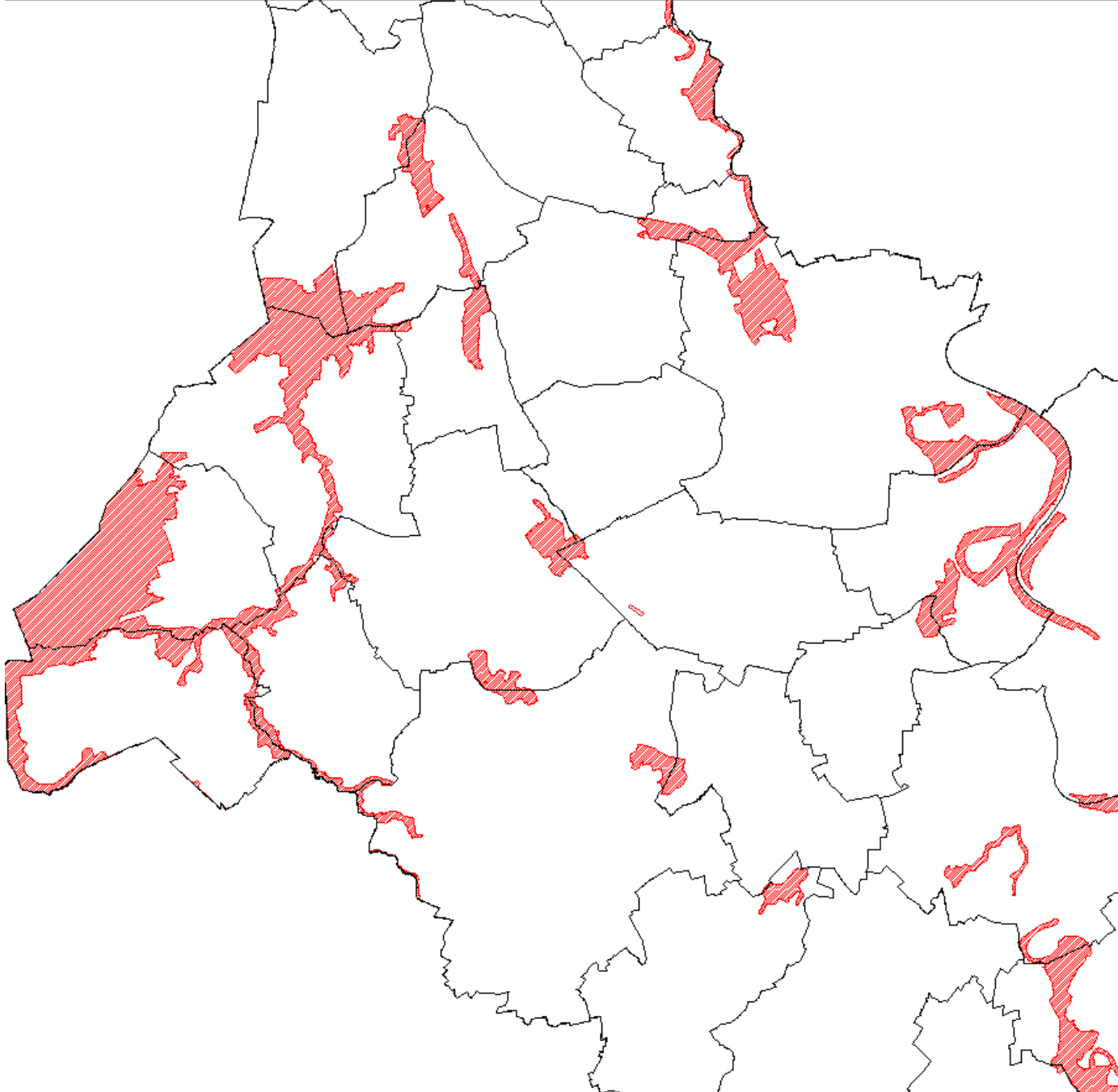
GSN + NSG
(grau)

BSN (grün), die
außerhalb der
GSN und NSG
liegen



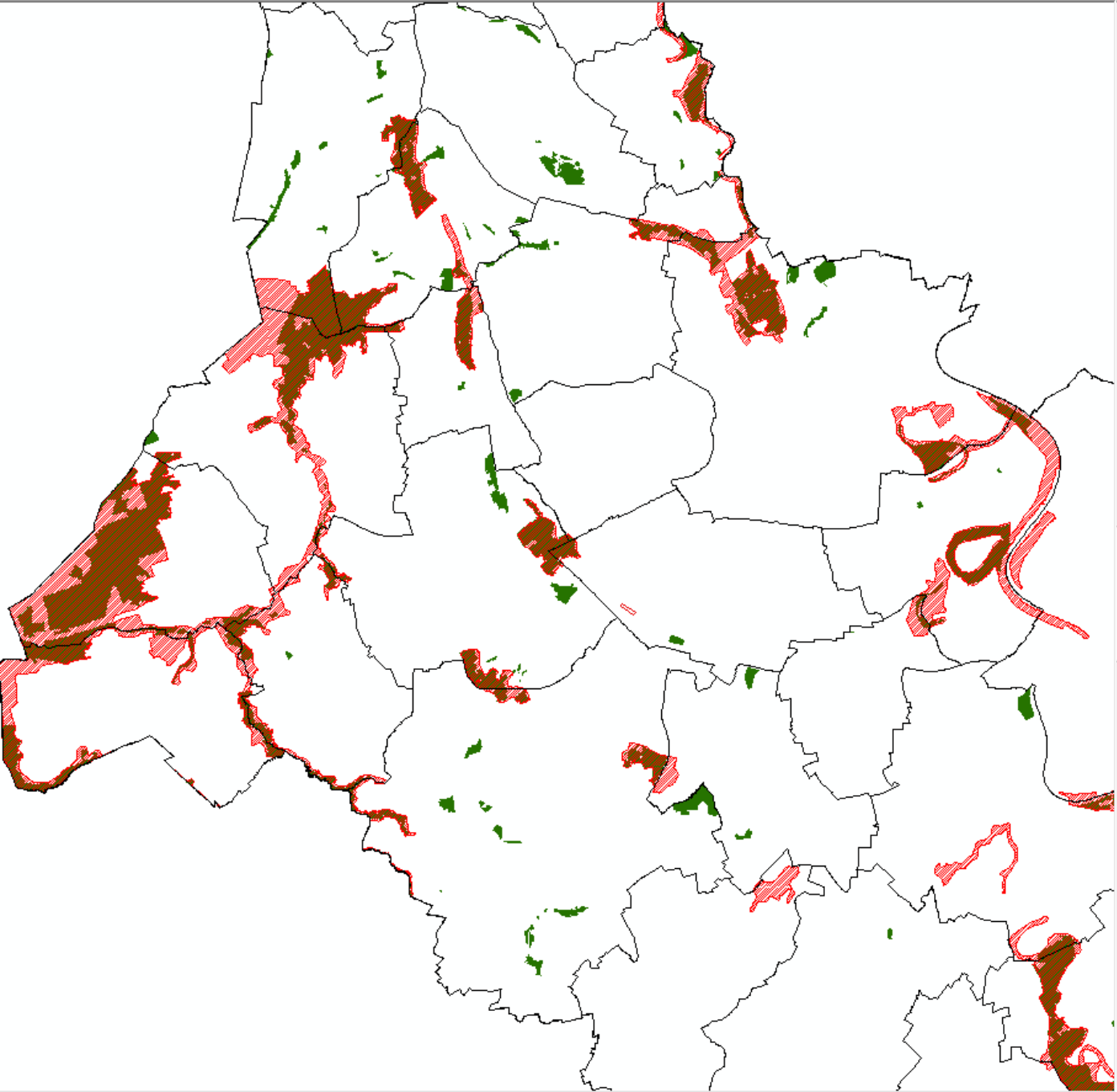


Gebiete zum Schutz der Natur (GSN) aus dem LEP NRW





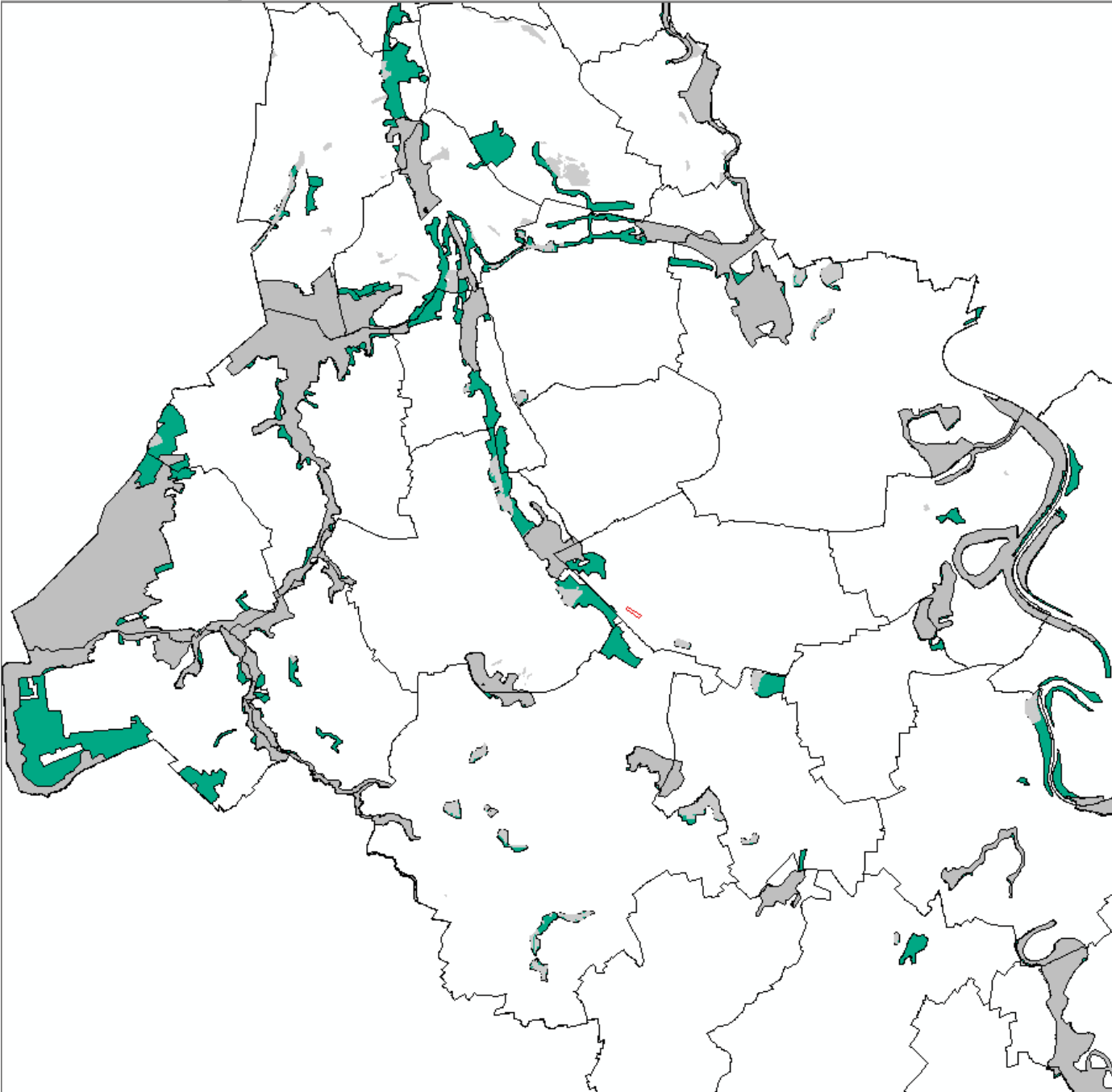
GSN + NSG





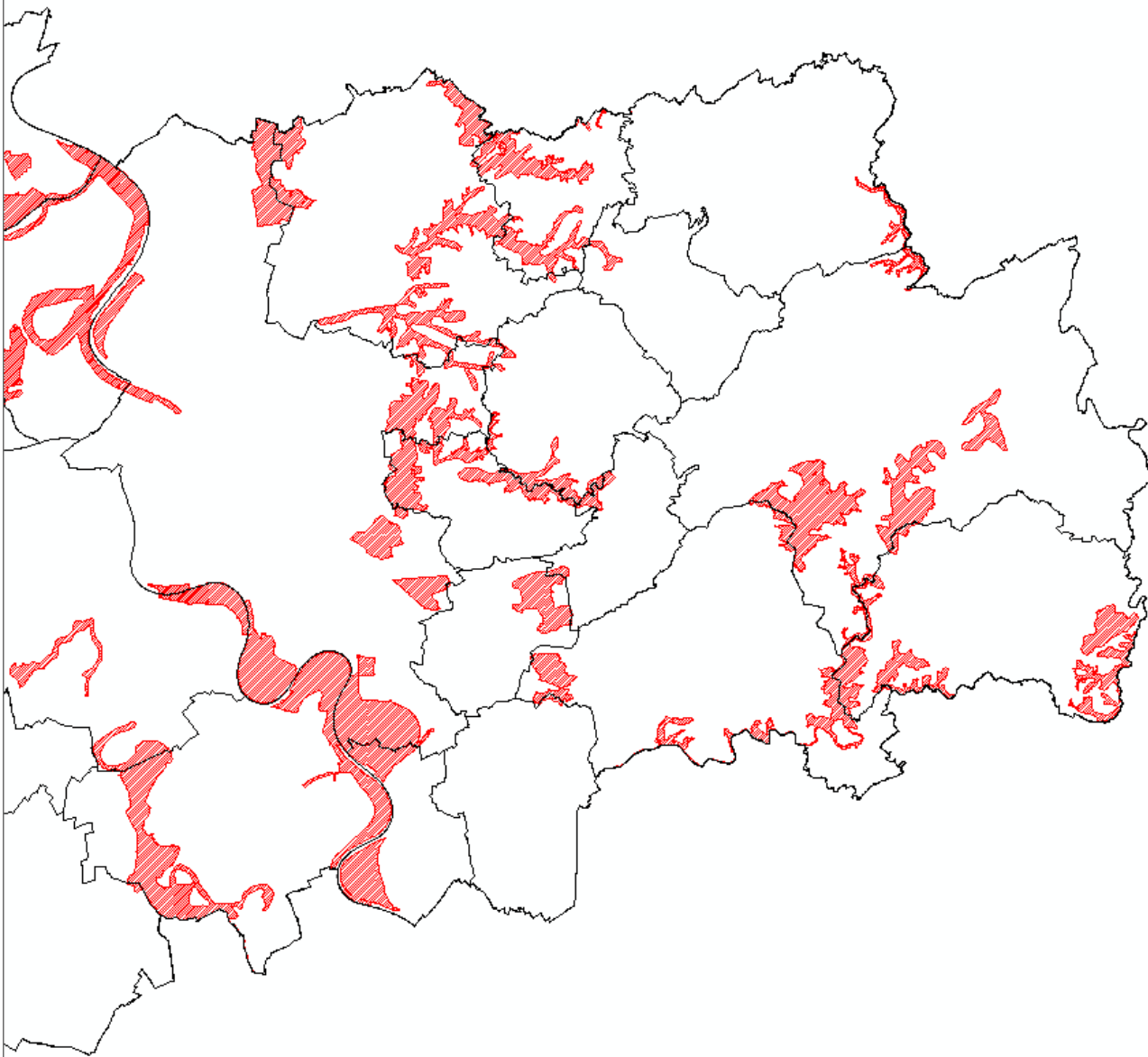
GSN + NSG
(grau)

BSN (grün), die
außerhalb der
GSN und NSG
liegen



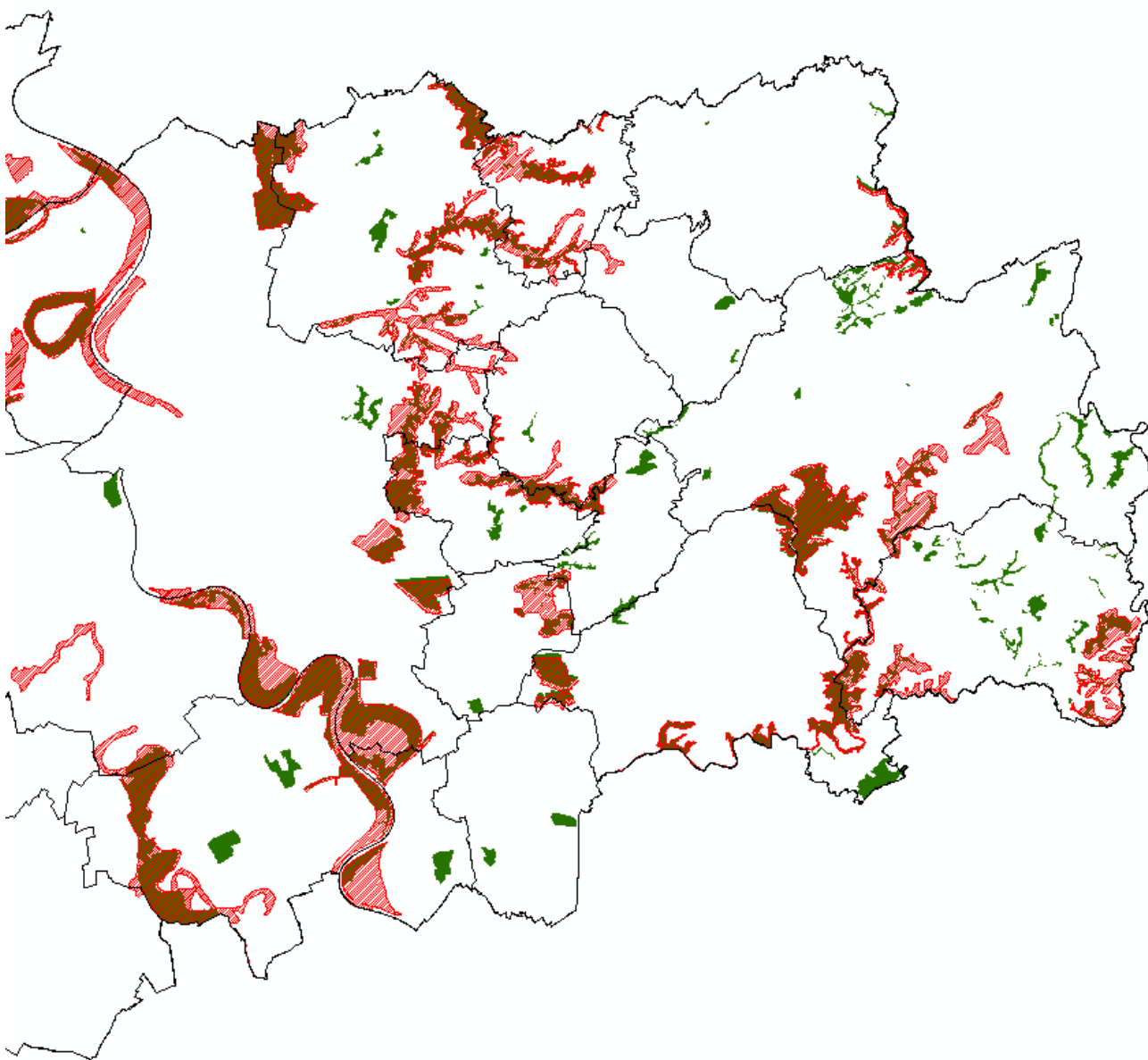


Gebiete zum Schutz der Natur (GSN) aus dem LEP NRW





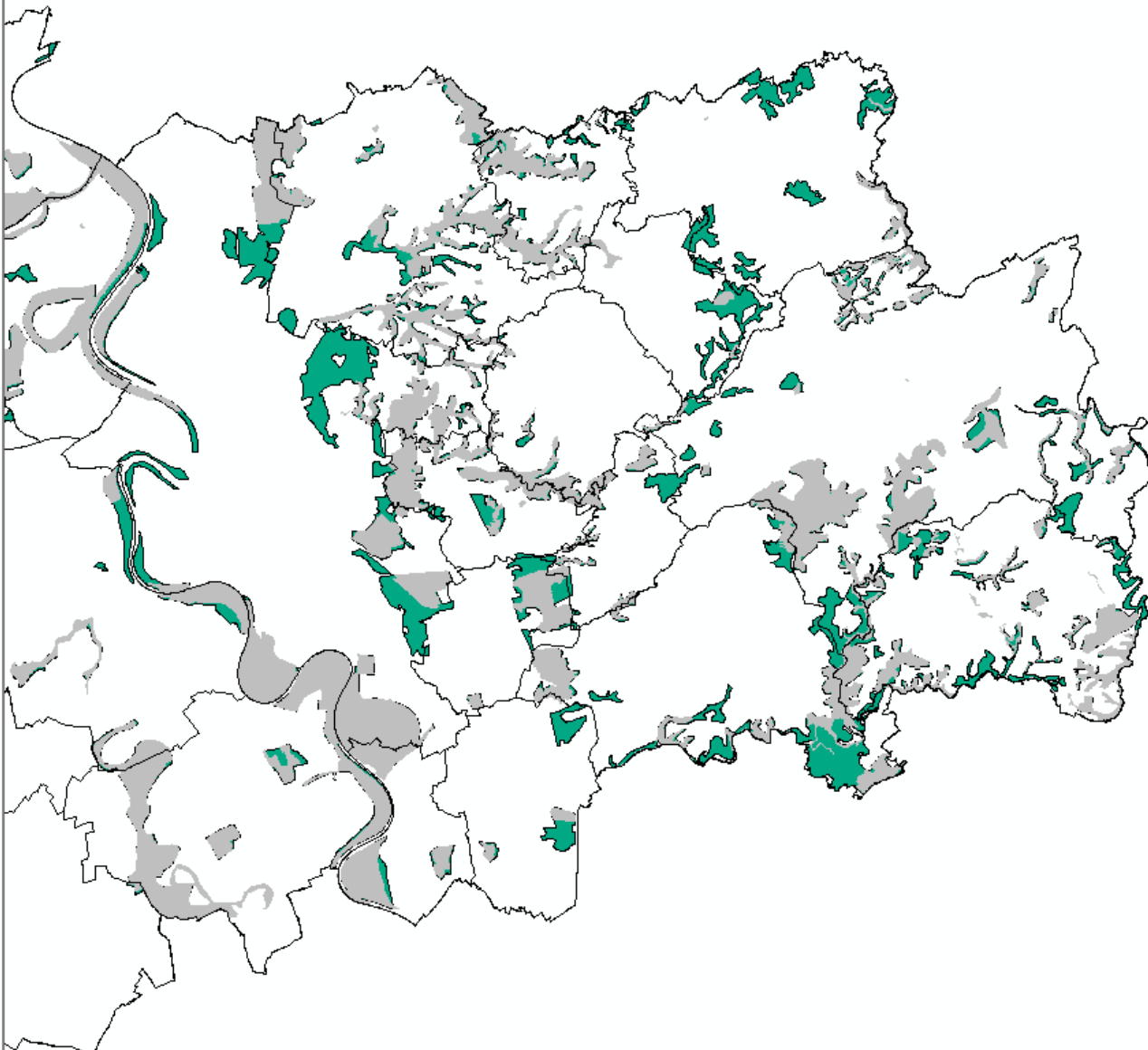
GSN und NSG





GSN + NSG
(grau)

BSN (grün), die
außerhalb der
GSN und NSG
liegen





4.2 Natur und Landschaft - Darstellungen

Votum RPB zu G2:

Darstellungen BSN auf die GSN, NSG und die Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung aus dem Fachbeitrag des LANUV stützen

- Abzüglich Veränderungen dort, wo sie für die 3. Beteiligung vorgesehen sind
- Abzüglich Fallgruppe A, ohne Fallgruppe B
- Flächen der LW/FW werden geprüft





Zeichnerische Darstellungen - Kreis Kleve





FALLGRUPPE A

Vorstellbare Änderungen



4.2 Natur und Landschaft - Darstellungen

Zeichnerische Darstellungen - Vorstellbare Änderungen Geldern

FALLGRUPPE A

- Änderung:
Rücknahme
des BSN, Darstellung als BSLE
- Begründung:
Hauptstruktur Issumer Fleuth

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

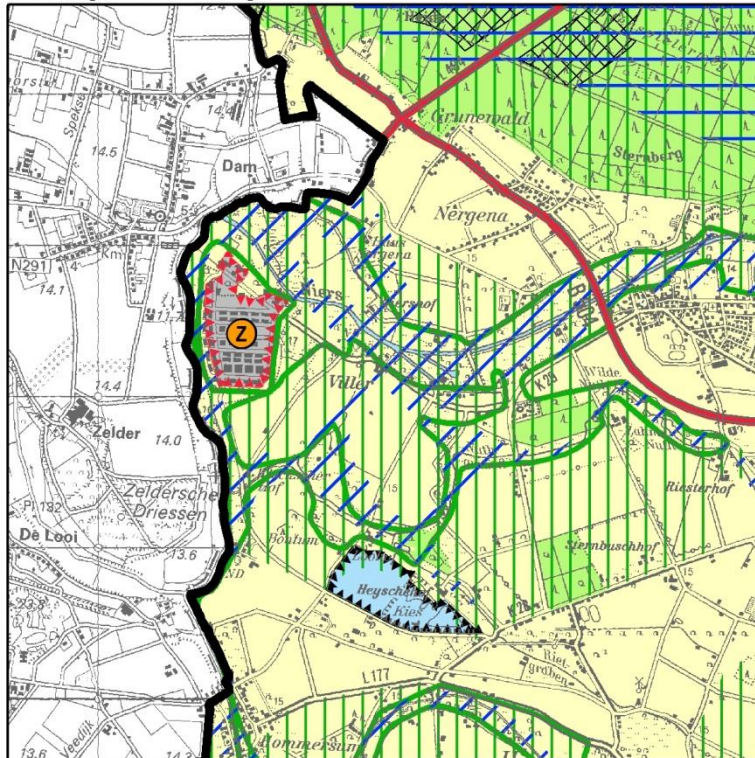
**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)



4.2 Natur und Landschaft - Darstellungen

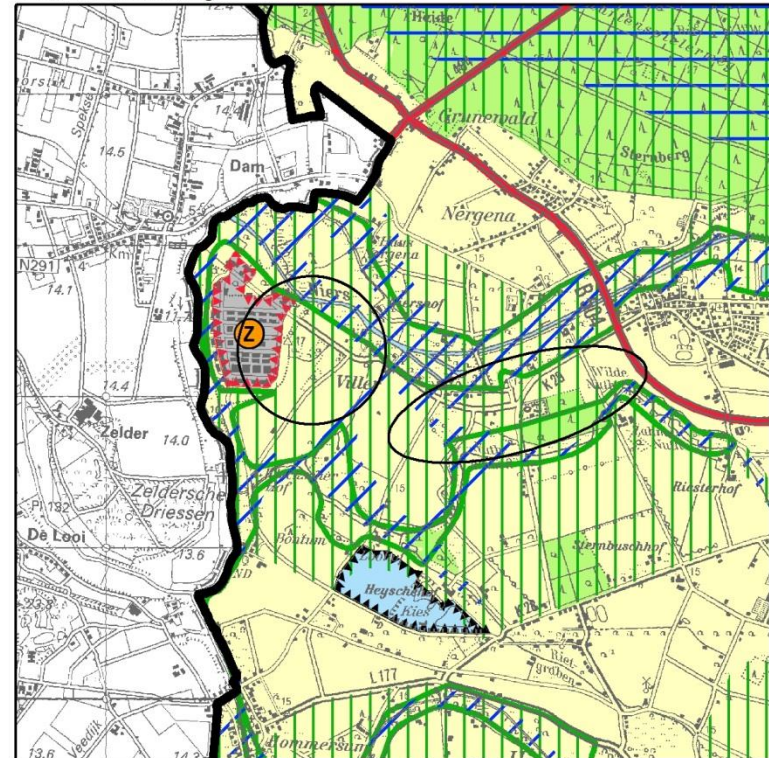
Zeichnerische Darstellungen - Vorstellbare Änderung infolge der Erörterung/Fachgespräch – Goch **FALLGRUPPE A**

bisherige Darstellung*



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

neue Darstellung**



**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)



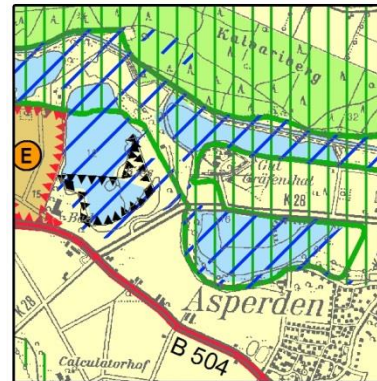
4.2 Natur und Landschaft - Darstellungen

Zeichnerische Darstellungen - Vorstellbare Änderung infolge der
Erörterung/Fachgespräch –
Goch

FALLGRUPPE A

- Änderung:
Rücknahme
des BSN, Darstellung als BSLE
- Begründung:
Hauptstruktur Niers

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)



4.2 Natur und Landschaft - Darstellungen

Zeichnerische Darstellungen - Vorstellbare Änderung infolge der
Erörterung/Fachgespräch –
Wachtendonk

FALLGRUPPE A

- Änderung:
Rücknahme
des BSN, Darstellung als BSLE
- Begründung:
Hauptfläche bleibt erhalten

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)



4.2 Natur und Landschaft - Darstellungen

Zeichnerische Darstellungen - Vorstellbare Änderung infolge der
Erörterung/Fachgespräch

Kalkar **FALLGRUPPE A**

- Änderung:
Rücknahme
des BSN, Darstellung als BSLE
- Begründung:
Hauptstruktur
VSG Unterer Niederrhein

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

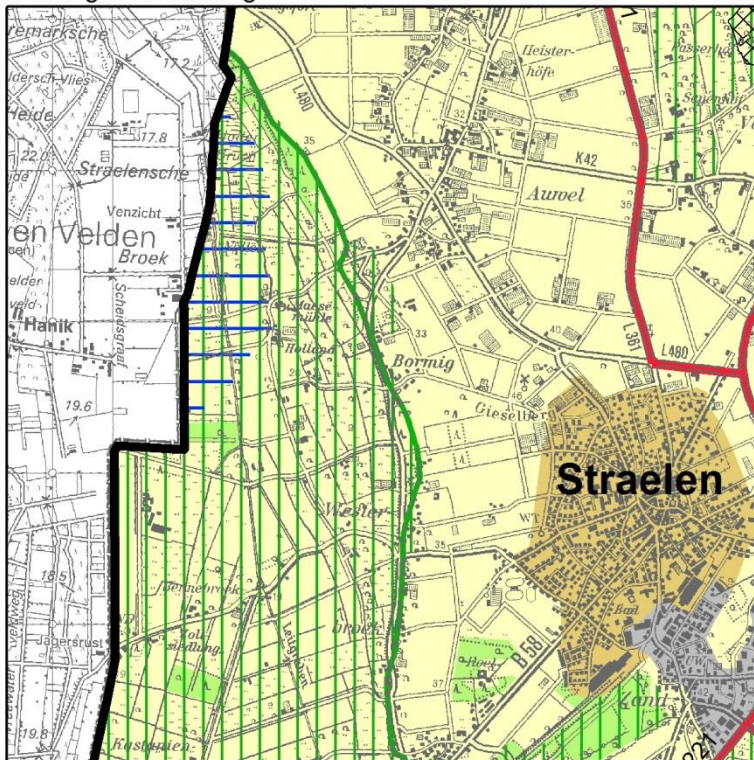
**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)



4.2 Natur und Landschaft - Darstellungen

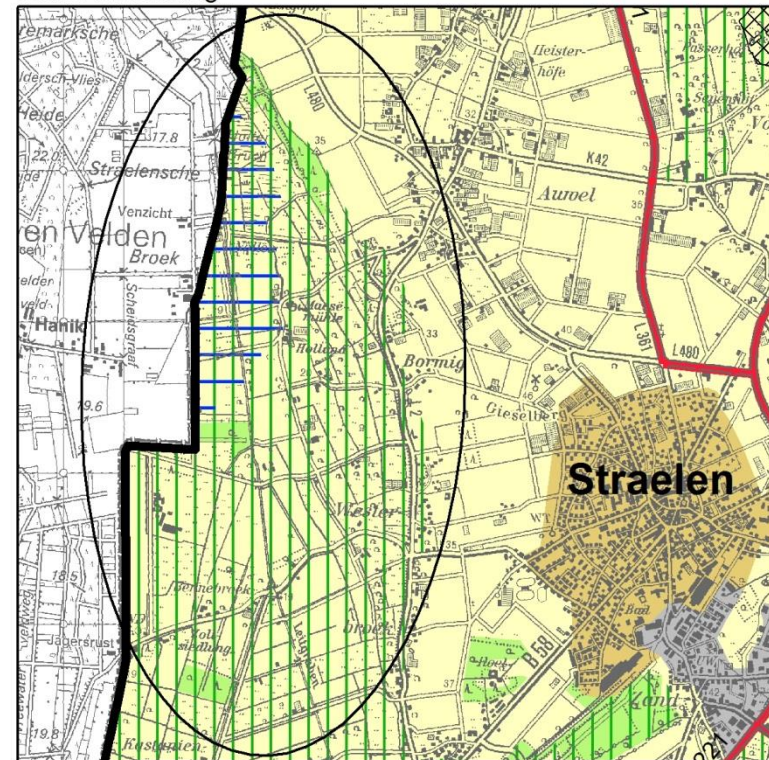
Zeichnerische Darstellungen - Vorstellbare Änderung infolge der Erörterung/Fachgespräch – Straelen **FALLGRUPPE A**

bisherige Darstellung*



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

neue Darstellung**



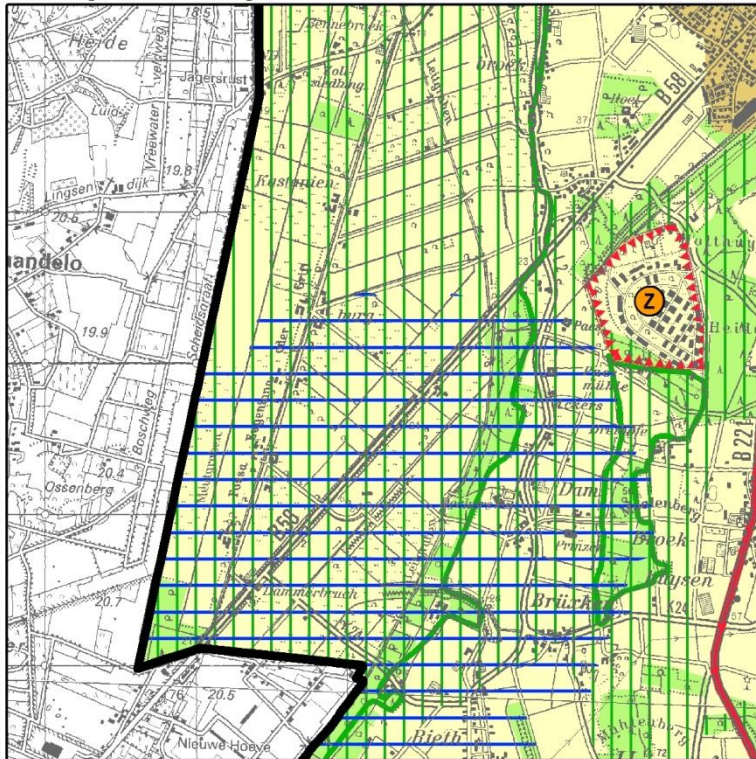
**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)



4.2 Natur und Landschaft - Darstellungen

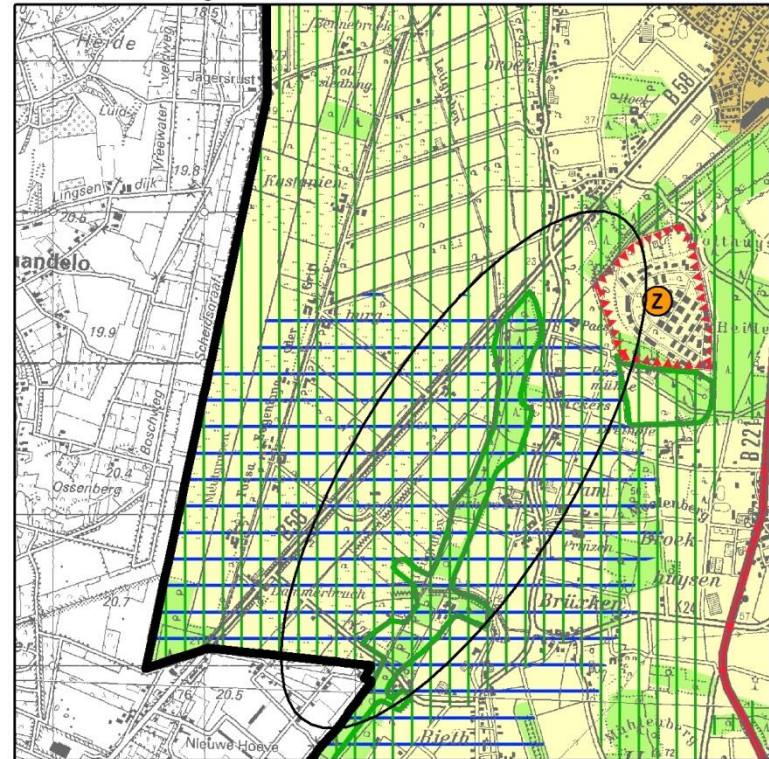
Zeichnerische Darstellungen - Vorstellbare Änderung infolge der Erörterung/Fachgespräch – Straelen **FALLGRUPPE A**

bisherige Darstellung*



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

neue Darstellung**



**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)



4.2 Natur und Landschaft - Darstellungen

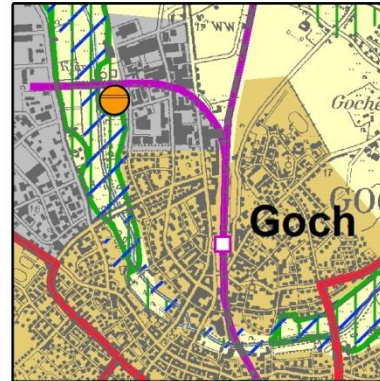
Zeichnerische Darstellungen - Vorstellbare Änderung infolge der Erörterung/Fachgespräch

Goch

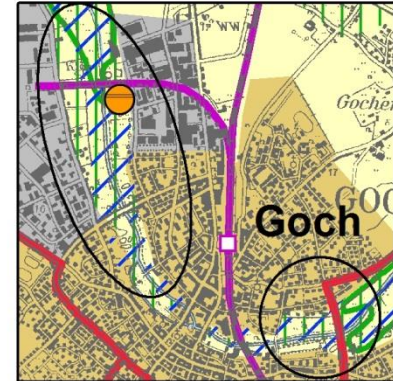
FALLGRUPPE A

- Änderung:
Rücknahme
des BSN, Darstellung als BSLE
- Begründung:
Eignung als
Naherholungsbereich

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)



4.2 Natur und Landschaft - Darstellungen

Zeichnerische Darstellungen - Vorstellbare Änderung infolge der
Erörterung/Fachgespräch

Wachtendonk

FALLGRUPPE A

- Änderung:
Rücknahme
des BSN, Darstellung als BSLE
- Begründung:
Bebauung und Freizeitnutzungen

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)



4.2 Natur und Landschaft - Darstellungen

Zeichnerische Darstellungen - Vorstellbare Änderung infolge der
Erörterung/Fachgespräch

Kevelaer

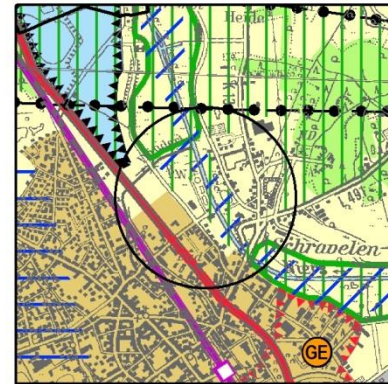
FALLGRUPPE A

- Änderung:
Rücknahme
des BSN, Darstellung als BSLE
- Begründung:
Freiraumwertigkeiten

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)



4.2 Natur und Landschaft - Darstellungen

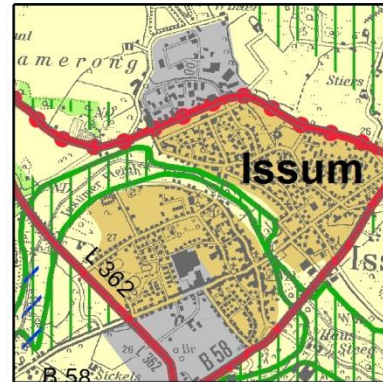
Zeichnerische Darstellungen - Vorstellbare Änderung infolge der Erörterung/Fachgespräch

Issum

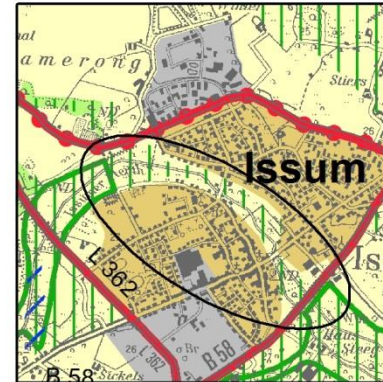
FALLGRUPPE A

- Änderung:
Rücknahme
des BSN, Darstellung
als BSLE
- Begründung:
FNP
Bebauungspläne

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)



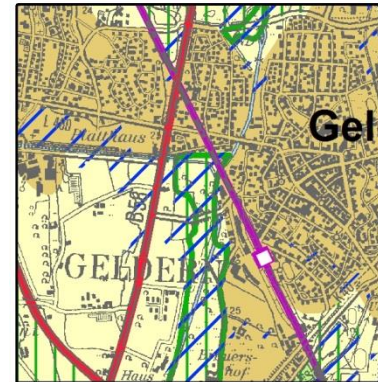
4.2 Natur und Landschaft - Darstellungen

Zeichnerische Darstellungen - Vorstellbare Änderung infolge der
Erörterung/Fachgespräch
Geldern

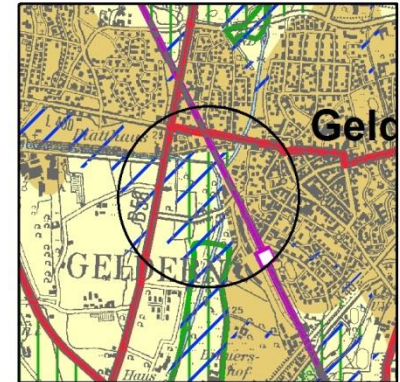
FALLGRUPPE A

- Änderung:
Rücknahme
des BSN, Darstellung
als BSLE
- Begründung:
Schwerpunkt Naherholung

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)



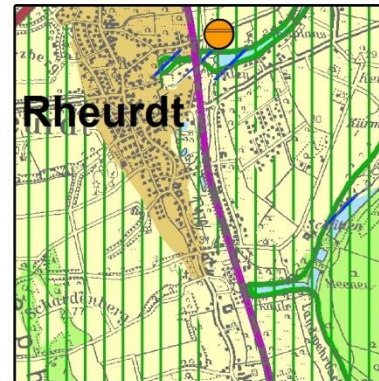
4.2 Natur und Landschaft - Darstellungen

Zeichnerische Darstellungen - Vorstellbare Änderung infolge der
Erörterung/Fachgespräch

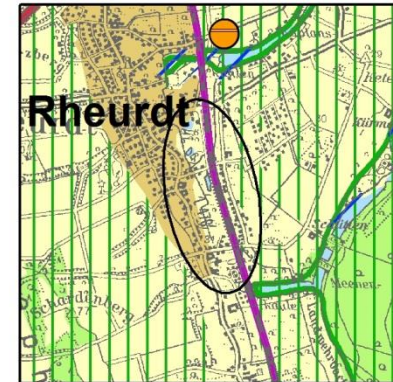
Rheurdt **FALLGRUPPE A**

- Änderung:
Rücknahme
des BSN, Darstellung
als BSLE
- Begründung:
Kleinteilige Darstellung

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)



4.2 Natur und Landschaft - Darstellungen

Zeichnerische Darstellungen - Vorstellbare Änderung infolge der Erörterung/Fachgespräch

Wachtendonk **FALLGRUPPE A**

- Änderung:
Rücknahme
des BSN, Darstellung
als BSLE
- Begründung:
BSN-Abgrenzung
im Bereich des VSG
„Schwalm-Nette-Platte“

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)



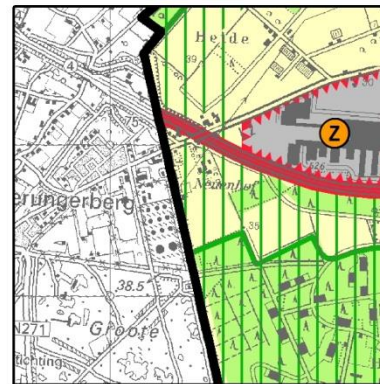
4.2 Natur und Landschaft - Darstellungen

Zeichnerische Darstellungen - Vorstellbare Änderung infolge der
Erörterung/Fachgespräch

Straelen FALLGRUPPE A

- Änderung:
Rücknahme
des BSLE
- Begründung:
Wegfall der
Bedeutung der
Flächen für den Biotopverbund

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)



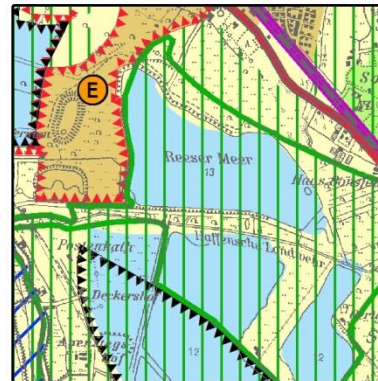
4.2 Natur und Landschaft - Darstellungen

Zeichnerische Darstellungen - Vorstellbare Änderung infolge der Erörterung/Fachgespräch

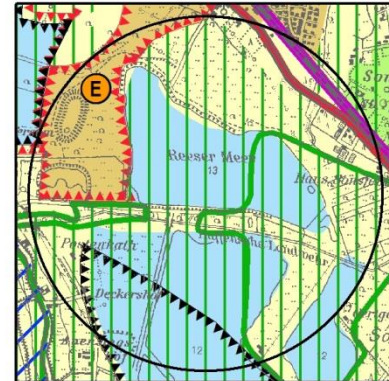
Rees **FALLGRUPPE A**

- Änderung:
Rücknahme
des BSN, Darstellung als BSLE
- Begründung:
Abgestimmtes Freizeit-
und Naturschutzkonzept
im Landschaftsplan des Kreises Kleve

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)



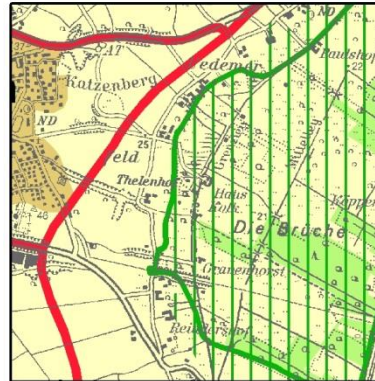
4.2 Natur und Landschaft - Darstellungen

Zeichnerische Darstellungen - Vorstellbare Änderung infolge der Erörterung/Fachgespräch

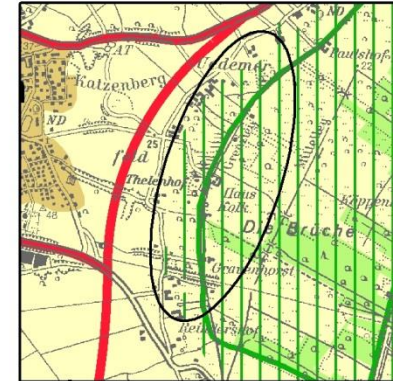
Uedem **FALLGRUPPE A**

- Änderung:
Rücknahme
des BSN, Darstellung als BSLE
- Begründung:
Randlich gelegene,
landwirtschaftliche,
bauliche Anlagen

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)

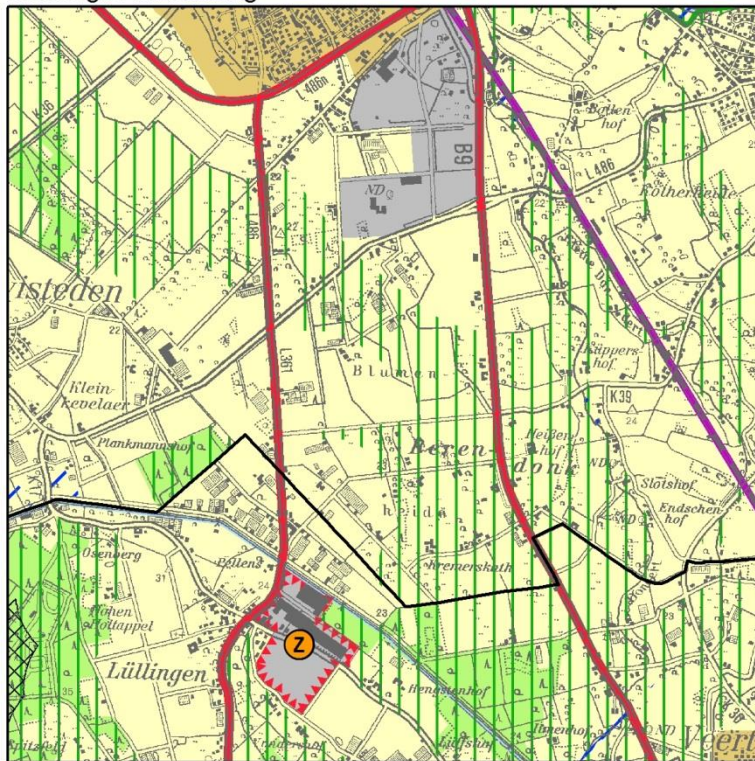


4.2 Natur und Landschaft - Darstellungen

Zeichnerische Darstellungen - Vorstellbare Änderung infolge der
Erörterung/Fachgespräch

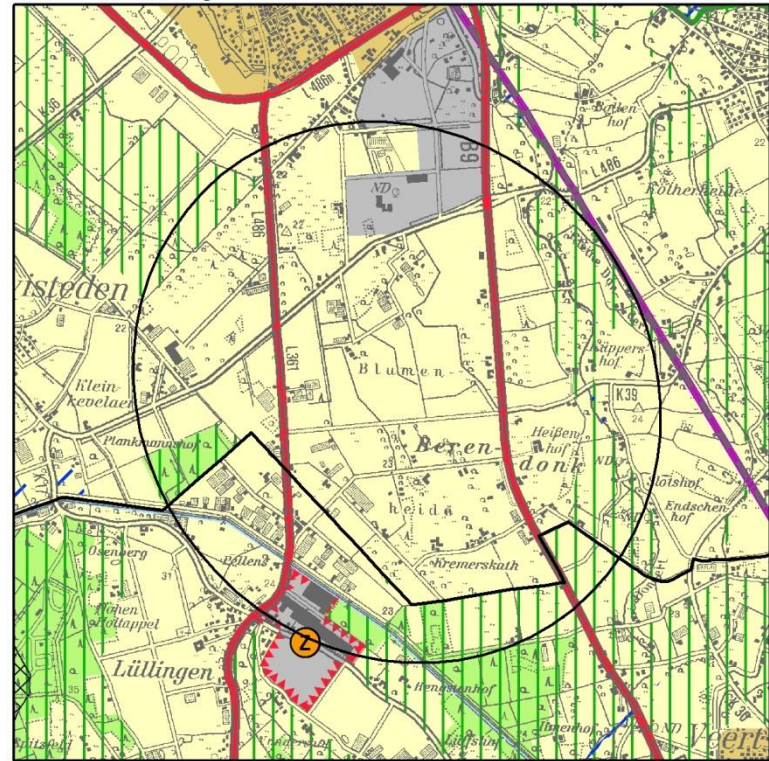
Kevelaer **FALLGRUPPE A**

bisherige Darstellung*



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

neue Darstellung**



**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)



4.2 Natur und Landschaft - Darstellungen

Zeichnerische Darstellungen - Vorstellbare Änderung infolge der
Erörterung/Fachgespräch

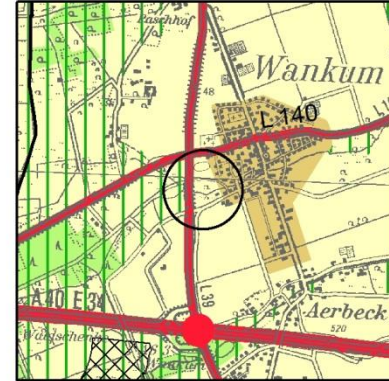
Wachtendonk **FALLGRUPPE A**

- Änderung:
Rücknahme
des BSLE
- Begründung:
Freizeitnutzungen

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)



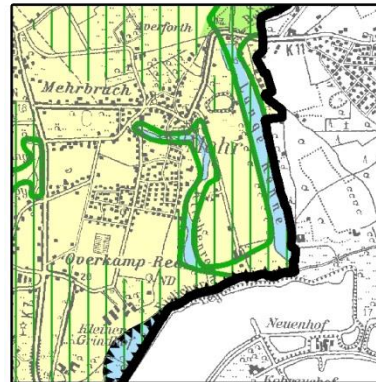
4.2 Natur und Landschaft - Darstellungen

Zeichnerische Darstellungen - Vorstellbare Änderung infolge der Erörterung/Fachgespräch

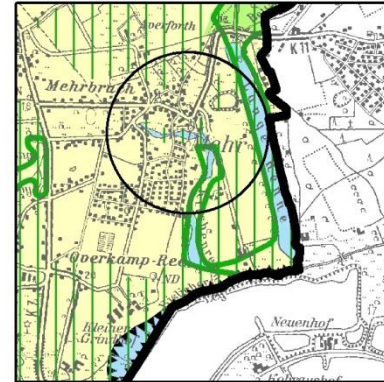
Rees **FALLGRUPPE A**

- Änderung:
Rücknahme
des BSN
- Begründung:
BSN sehr kleinteilig
innerhalb der Ortslage

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)



4.2 Natur und Landschaft - Darstellungen

Zeichnerische Darstellungen - Vorstellbare Änderung infolge der
Erörterung/Fachgespräch

Emmerich

FALLGRUPPE A

- Änderung:
Rücknahme
des BSN, Darstellung als BSLE
- Begründung:
Wertigkeiten

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)



4.2 Natur und Landschaft - Darstellungen

Zeichnerische Darstellungen

Kevelaer **FALLGRUPPE A**

- Keine Änderung
- Begründung:
Großteil des BSN bleibt
Unterschiedliche Wertigkeiten
innerhalb des BSN

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)





FALLGRUPPE B

Keine Änderungen vorgesehen
Votum für linken Bildausschnitt



4.2.1 Allgemeine Vorgaben

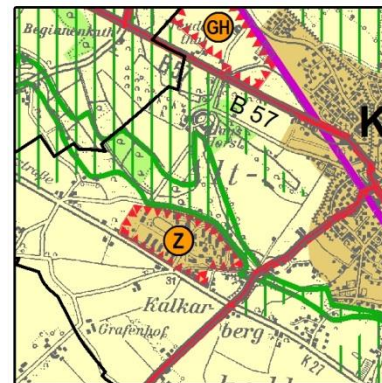
Zeichnerische Darstellungen

Kalkar

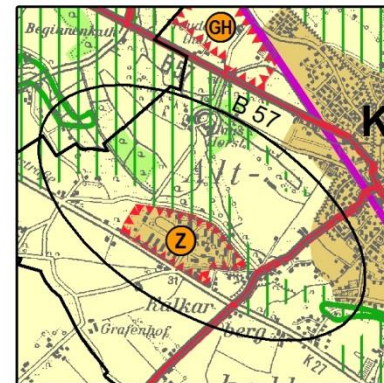
FALLGRUPPE B

- Keine Änderung
- Begründung:
Hauptstruktur als BSN

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)



4.2.1 Allgemeine Vorgaben

Zeichnerische Darstellungen

Straelen

FALLGRUPPE B

- Keine Änderung
- Begründung:
Pufferbereich zum NSG
nördlich

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)



4.2 Natur und Landschaft - Darstellungen

Zeichnerische Darstellungen

Uedem

FALLGRUPPE B

- Keine Änderung
- Begründung:
Waldbereiche als Biotopverbund

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)



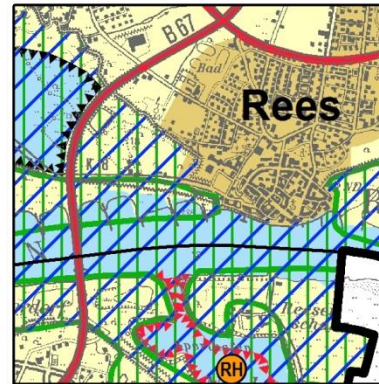
4.2 Natur und Landschaft - Darstellungen

Zeichnerische Darstellungen

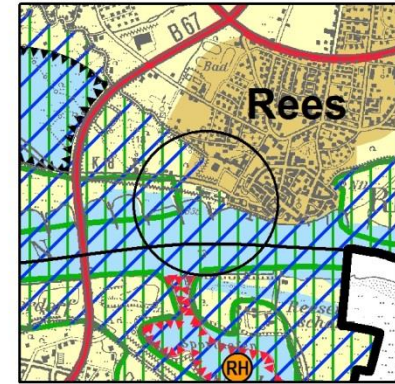
Rees – FALLGRUPPE B

- Keine Änderung
- Begründung:
Nicht raumbedeutsamer Zugang
zum Wasser mit BSN ggf.
vereinbar

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)



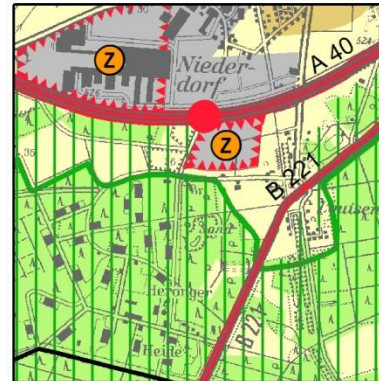
4.2 Natur und Landschaft - Darstellungen

Zeichnerische Darstellungen

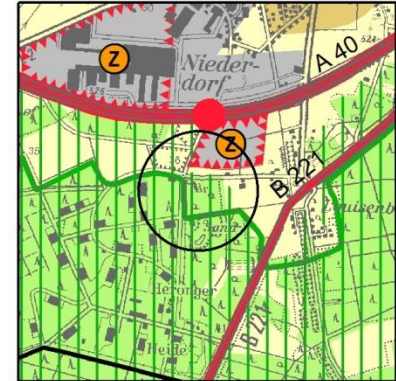
Straelen **FALLGRUPPE B**

- Keine Änderung
- Begründung:
Waldfläche gehört zum
Biotopverbund

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)



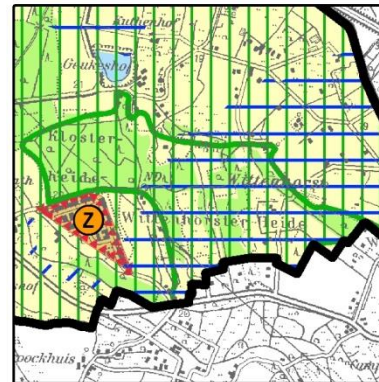
4.2 Natur und Landschaft - Darstellungen

Zeichnerische Darstellungen

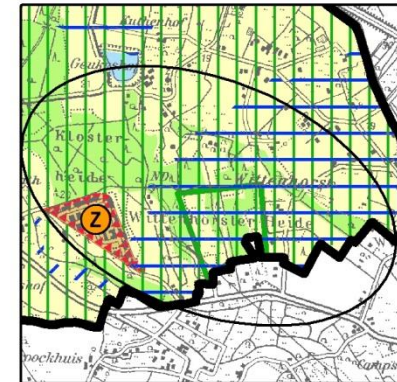
Rees FALLGRUPPE B

- Keine Änderung
- Begründung:
Waldflächen angrenzend zum
Naturschutzgebiet

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)



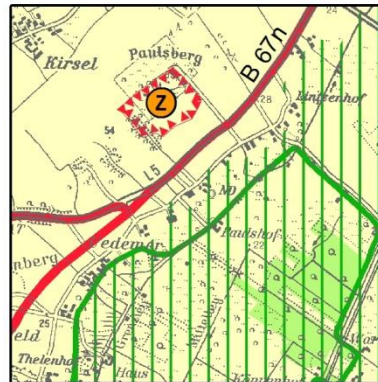
4.2 Natur und Landschaft - Darstellungen

Zeichnerische Darstellungen

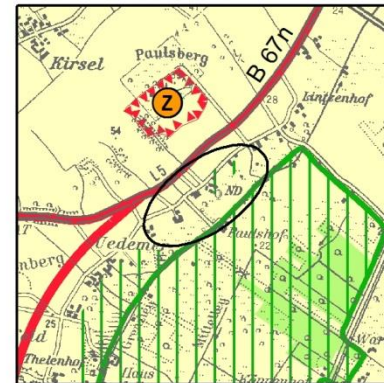
Uedem **FALLGRUPPE B**

- Keine Änderung
- Begründung:
Konzept

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)



4.2 Natur und Landschaft - Darstellungen

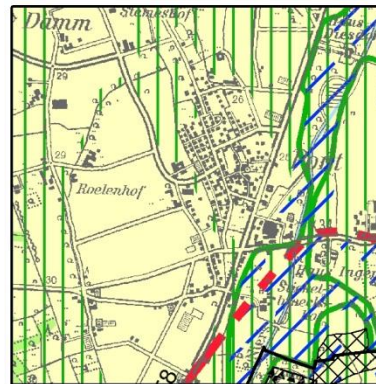
Zeichnerische Darstellungen

Geldern

FALLGRUPPE B

- Keine Änderung
- Begründung:
Konzept

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)



4.2 Natur und Landschaft - Darstellungen

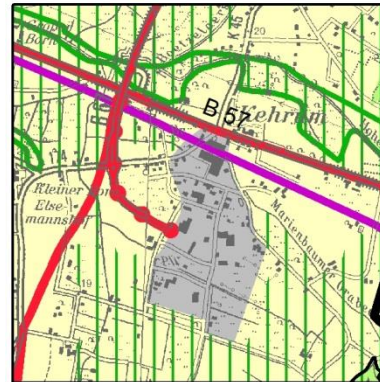
Zeichnerische Darstellungen - Vorstellbare Änderung infolge der
Erörterung/Fachgespräch

Kalkar

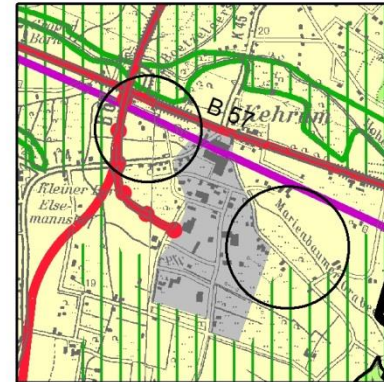
FALLGRUPPE B

- Keine Änderung
- Begründung:
Konzept

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)



4.2 Natur und Landschaft - Darstellungen

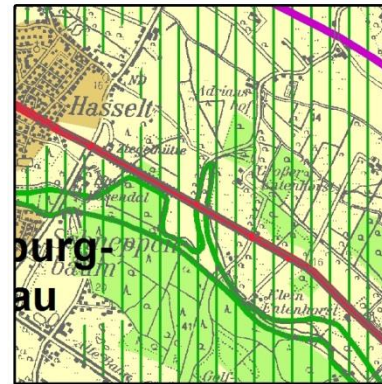
Zeichnerische Darstellungen - Vorstellbare Änderung infolge der Erörterung/Fachgespräch

Bedburg-Hau

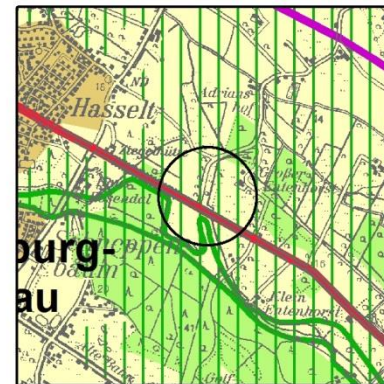
FALLGRUPPE B

- Keine Änderung
- Begründung:
Konzept

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)

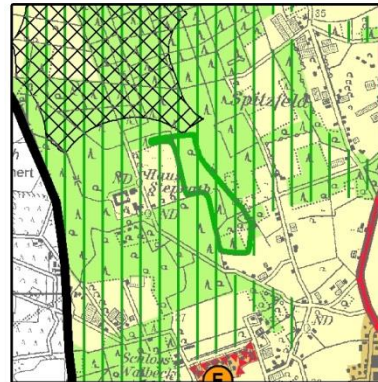


4.2 Natur und Landschaft - Darstellungen

Zeichnerische Darstellungen - Vorstellbare Änderung infolge der Erörterung/Fachgespräch Geldern **FALLGRUPPE B**

- Keine Änderung
- Begründung:
Laubwaldflächen

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)



4.2 Natur und Landschaft - Darstellungen

Zeichnerische Darstellungen - Vorstellbare Änderung infolge der
Erörterung/Fachgespräch

Bedburg-Hau

FALLGRUPPE B

- Keine Änderung
- Begründung:
Konzept

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)





Kapitel 4 | Freiraum

4.3 | Wald





4.3 Wald

Vorschlag Fraktionen
CDU und FDP/FW

zu G1:

Wertung:

Die Regelungen weichen von den Vorgaben des LEP (Ziel 7.3-1 und Grundsätze 7.3-2 und 7.3-3) ab.

Beschlussvorschlag:

„G1 Die zeichnerisch dargestellten Waldbereiche sollen für die Sicherung der mit dem Wald verbundenen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sowie wegen seiner besonderen Regulationsfunktionen im Naturhaushalt erhalten und vor nachteiligen Entwicklungen geschützt werden.“

Soweit die dargestellten Waldbereiche zugleich von anderen raumbedeutsamen Bereichsdarstellungen überlagert sind, dürfen diese Bereiche nach Maßgabe des LEP ausnahmsweise für andere Planungen und Maßnahmen genutzt werden.





4.3 Wald

Votum RPB zu G1:

- Der **LEP NRW, Z 7.3-1 und G1, RPD-Entwurf (Juni 2016)** sehen nicht nur Schutz und Bewahrung des Waldes, sondern auch dessen (Weiter-)entwicklung vor.
- Die RPB regt an, diesen Aspekt im Beschlussvorschlag zu ergänzen.
- Satz 2: Es ist zu **(er-)klären, was gemeint ist**, bzw. welche **Intention** dieser Satz verfolgt:
 - „anderen raumbedeutsamen Bereichsdarstellungen“?
 - „dürfen diese Bereiche nach Maßgabe des LEP ausnahmsweise für andere Planungen und Maßnahmen genutzt werden“?
- **Abweichungen zum LEP** stehen zu diesem **nicht im Widerspruch**. Hierzu enthalten die vorgesehenen Änderungen in den Unterlagen zur Klausurtagung entsprechende **Ausführungen in den Erläuterungen**.





4.3 Wald

Vorschlag Fraktionen

CDU und FDP/FW:

zu G2:

G2 Die () zeichnerisch dargestellten Waldbereiche sollen zur Verbesserung der verschiedenen Waldfunktionen durch eine nachhaltige Forstwirtschaft entwickelt werden.

Die innerhalb der dargestellten Waldbereiche gelegenen Waldflächen mit besonderer Bedeutung gemäß der Beikarte 4F – Wald – sollen entsprechend ihrer besonderen Funktionen () entwickelt werden. ()

Votum RPB

zu G2:

Satz 1 bringt gegenüber 7-3-2 des LEP aus Sicht der RPB keine neuen Aspekte

Satz 2: auch sollte der Entwicklungsaspekt (s. G1) nicht erhalten bleiben





4.3 Wald

Vorschlag Fraktionen CDU und FDP/FW zu G3 f. :

G3 In den waldarmen Gebieten gemäß Grundsatz 7.3-3 LEP sollen die Kleinwaldflächen gemäß Beikarte 4F –Wald –zur Sicherung und Entwicklung der Waldfunktionen im Hinblick auf ihre standörtlich vorhandenen Funktionen erhalten bzw. bestehenden Potentiale entwickelt werden;

für die Waldvermehrung insbesondere Flächen vorgesehen werden, die in direkter räumlicher Zuordnung zu vorhandenen Waldflächen oder im Regionalplan dargestellten Waldbereichen liegen. Bei entsprechender Eignung sollen besonders Brach- und Konversionsflächen für die Waldvermehrung genutzt werden, soweit keine anderen Nutzungsabsichten bestehen. Die jeweils für den betroffenen Raum geltenden Belange der Landwirtschaft und der Agrarstruktur, der erhaltenswerten Kultur-landschaft und des Natur- und Artenschutzes sollen gewahrt sowie die vorhandenen Waldfunktionen erhalten werden.

G4 Die Träger der Landschaftsplanung sollen bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft die Funktionen des Waldes für die Landschaftsentwicklung fördern.

Sie sollen prüfen, welche Bereiche für die Waldvermehrung in Frage kommen und auf entsprechend geeigneten Flächen die Neuanlage von Wald unterstützen.“





4.3 Wald

Votum RPB zu G3 f.:

- Im Vorschlag (vorige Folien) **fehlt** der Aspekt der **Ersatzaufforstungen**.
- Problematisch ist in der Planungsregion die Vorgabe in Kap. 7.3-3 des LEP NRW für einen flächenmäßigen Ausgleich insbesondere in Kommunen mit zugleich hohen Siedlungsflächen- und hohen Waldanteilen.
- Für diese **Sondersituation** hat die RPB einen **Lösungsvorschlag** erarbeitet (s.u.), der Ausgleich durch Strukturverbesserung ermöglicht und auch einen flächenmäßigen Ausgleich nicht ausschließt. Hierzu ist vorgesehen, die **Erläuterungen** **entsprechend zu ergänzen**.

G3 Zum Ausgleich für die Inanspruchnahme von Wald

- sollen in den waldarmen Gebieten Ersatzaufforstungen auf Flächen gemäß der Kriterien in G2, Punkt 2 vorgesehen werden;
- soll in Gebieten mit einem Waldflächenanteil von 20 % und mehr der Ausgleich vorrangig in den dargestellten Waldbereichen durch Maßnahmen zur Verbesserung der Waldfunktionen erfolgen.



4.3 Wald

Erläuterungen

- Änderung Erläuterung 7:
Ergänzende Ausführungen zu Ersatzaufforstungen und Waldvermehrung unter Berücksichtigung der räumlichen Rahmenbedingungen in der Planungsregion:
 - **Ausgleich** in Gebieten **bereits ab einem Waldanteil von 20%** und mehr
 - **vorrangig in den dargestellten Waldbereichen** durch Maßnahmen zur Verbesserung der Waldfunktionen;
 - gilt für folgende Kommunen: **Brüggen, Hilden, Kranenburg, Niederkrüchten, Ratingen, Remscheid, Solingen, Uedem, Velbert, Weeze und Wuppertal**

Hinweis: die dargestellten Waldbereiche können aufgrund des Darstellungsmaßstabes 1: 50.000 auch einzelne gemäß der fachrechtlichen Definition derzeit nicht als Wald anzusprechende Flächen enthalten, die Potentiale für Ersatzaufforstungen bieten. Somit **ist auch in diesen Gebieten im Einzelfall ein flächenmäßiger Ausgleich** für gem. Ziel 7.3-1 LEP zulässige Waldinanspruchnahmen **möglich**.





4.3 Wald

Erläuterungen

- Begründung:

In den Ergänzungen der Erläuterung 7 erfolgt die Darstellung der **Abwägung in Bezug auf Abweichungen** des G3 des RPD von **Grundsatz 7.3-3 des LEP NRW**. Dieser sieht **Strukturverbesserungen** vorhandener Waldbestände zur Kompensation von Waldinanspruchnahmen **erst ab einem Waldanteil von 60% und mehr** vorsieht.

Da es sich um einen **Grundsatz** handelt, werden in der Erläuterung **die sich aus den spezifischen Bedingungen der Planungsregion ergebenden Gründe für die Abweichung** in Kap. 4.3, G3 dargelegt.





Kapitel 4 | Freiraum

4.5 | Landwirtschaft, Gartenbau und Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche





4.5.1 Landbewirtschaftung und Natürliche Ressourcen

Beikarte 4J - Landwirtschaft

- Änderung:

Legendentext:

„Agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität außerhalb der im Regionalplan dargestellten Bereiche mit bestimmten Vorrangfunktionen gem. Kap. 4.5.1, G2 Erläuterung 2

Nicht-Darstellung der agrarstrukturell bedeutsamen Flächen im Bereich regionalplanerisch dargestellter Vorranggebiete

(Planzeichen 1.a) - 1.ed) **Siedlungsbereiche**; Planzeichen 2.b) - **Wald**; 2.c - **Oberflächengewässer**; 2. da) **BSN**; Planzeichen 2. ea) - 2.ec-4); Planzeichen 3.c) (**Wasserstraßen**), 3.da),3.db) (**Flughäfen**))





4.5.1 Landbewirtschaftung und Natürliche Ressourcen

Beikarte 4J - Landwirtschaft

- Begründung:

Verschiedene Darstellungen agrarstrukturell bedeutsamer Flächen in Produktionsräumen mit hoher Produktivität liegen innerhalb für andere Nutzungen dargestellter Vorrangbereiche.

Durch **Kap. 4.5.1, G2** sollen jedoch **nur solche Bereiche** nicht für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen und in Beikarte 4J dargestellt werden, **für die nicht schon der Regionalplan zeichnerische Festlegungen trifft, die absehbar zu Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung und der umfänglichen Ausschöpfung der Gunstfaktoren führen.**

Anregungen zahlreicher Beteiligter





4.5.2 Gartenbau

Vorschlag
Fraktionen CDU
und FDP/FW:
zu G1:

G1 Für neue raumbedeutsame Gewächshausanlagen sollen bevorzugt solche Standorte vorgesehen werden,

- die eine leistungsfähige Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz entsprechend der am Standort vorgesehenen Produktion aufweisen;
(...)
- die außerhalb unzerschnittener Landschaftsräume ab einer Größe von 20 km² (bzw. 10 km² entlang der Grenze zu den Niederlanden) gemäß der Beikarte 4A – Unzerschnittene verkehrsarme Räume – sowie außerhalb der über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden erweiterten Einzugsgebiete der öffentlichen Trinkwassergewinnung gemäß Beikarte 4G – Wasserwirtschaft – liegen und

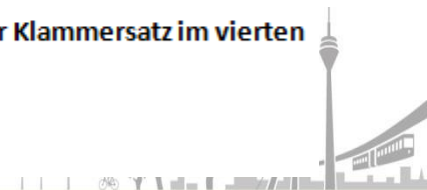
Wertung:

Die Regelungen des vierten Spiegelstrichs gehen über die Regelungen des LEP hinaus.

Beschlussvorschlag:

Im vierten Spiegelstrich wird die Zahl „20“ durch die Zahl „50“ ersetzt. Der Klammersatz im vierten Spiegelstrich wird ersatzlos gestrichen.

Die Beikarte 4 A ist entsprechend anzupassen.





4.5.2 Gartenbau

Vorschlag
Fraktionen CDU
und FDP/FW:
zu G1:

Vorschlag S. 16

Votum RPB :

- **An der Größenschwelle 20 km² sollte** zur Vermeidung flächenhafter Zerschneidungen durch großflächige Nutzungen über 10 ha **festgehalten werden**; bei einer Festlegung auf 50 km² ist die Vorgabe nicht mehr erforderlich.
- Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Kap. 4.1.1, G2 entsprechend
- ein Festhalten an dem Klammerzusatz ist sinnvoll, aber nicht zwingend erforderlich





4.5.2 Gartenbau

Begründung zum Votum RPB :

- Der Grundsatz ist überhaupt nur dort relevant, wo durch die **Bauleitplanung** Darstellungen für (einheitlich geplante) **raumbedeutsame Gewächshausanlagen** geplant werden.
- Der **Genehmigung einzelner Vorhaben nach § 35 (1) BauGB** in den gartenbaulichen Intensivbereichen **steht der Grundsatz nicht entgegen**, da diese Vorhaben lediglich Zielen der Raumordnung nicht entgegenstehen dürfen.
- Der **Klammerzusatz** im vierten Spiegelstrich dient der **Berücksichtigung von Vorsorgeaspekten**. Das Beispiel des in die Planungsregion hineinreichenden landesbedeutsamen UZVR (s. Ausführungen zu Kapitel 4.1.1, G5) macht die Auswirkungen von Grenzziehungen deutlich und die Festlegung einer kleineren Größenschwelle im Grenzraum plausibel.





4.5.2 Gartenbau

[kritischer Punkt 1]

- Anregungen aus der Beteiligung, denen nicht gefolgt wurde:
Behandlung gartenbaulicher Intensivnutzungen im RPD
 - textliche Konkretisierung der gartenbaulichen Intensivbereiche
 - Aufnahme von Bereichen mit gartenbaulicher Intensivnutzung und Sonderkulturen in Beikarte
 - zeichnerische Darstellung von Vorrangflächen für die spezialisierte Intensivnutzung
- Begründung:
 - über die Kriterien gegebene Bestimmbarkeit wird als hinreichend und in der voraussichtlichen Laufzeit des RPD auch als sachgerecht angesehen
 - Abgrenzungsprobleme; Verzicht auf Darstellung lässt Bestimmung im Einzelfall zu
 - Bereiche haben Bestandsschutz; bevorzugte Behandlung gartenbaulicher Intensivnutzung gegenüber anderen Formen von Landwirtschaft ist nicht begründbar





4.5.2 Gartenbau

[kritischer Punkt 2]

- Anregungen aus der Beteiligung, denen nicht gefolgt wurde:
Der Anregung der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer, die Erläuterung 4 in Kap. 4.5.2 um eine Regelung zu ergänzen und **innerhalb der AFA-Z die Planung von Flächen für Logistik zu ermöglichen**, wird nicht gefolgt.
- Begründung:
Es handelt sich hierbei um eine gewerbliche Nutzung, die in den Gewerbegebieten konzentriert werden soll. Nach Ziel 2-3 LEP NRW sind diese nur in den Siedlungsbereichen und in den zeichnerisch nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortslagen zulässig (siehe auch ergänzte Erläuterung 2 im RPD-Entwurf Stand 23.06.2016).





4.5.2 Gartenbau

[kritischer Punkt 3]

- Anregungen aus der Beteiligung, denen nicht gefolgt wurde:
Uedem: **Darstellung eines Eignungsraums Agrobusiness**
Kevelaer: **Darstellung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches mit der Zweckbindung Raumbedeutsame Gewächshausanlage.**
- Begründung:
Darstellung von zweckgebundenem Freiraum für Gewächshausanlagen ist grundsätzlich möglich (Kap. 4.5.2)
Die in den Konzepten angestrebte Ausrichtung der Projekte und die vorgesehenen Nutzungen (u.a. Einzelhandel, Biogasanlage, Logistik) gehen über die zulässigen Nutzungen im Freiraum mit Zweckbindung „Gewächshausanlagen“ deutlich hinaus und sind mit den Vorgaben des LEP NRW und dem Konzept des Regionalplanes nicht vereinbar.





Kapitel 5 | Infrastruktur

5.1 | Verkehrsinfrastruktur





5.1.3 Schienennetz: Neukonzipierung z.D. Haltepunkte

Konzept z.D. Haltepunkte bisher:

1. Darstellung bestehender Haltepunkte
2. Darstellung der Haltepunkte des (noch) geltenden Nahverkehrsplans des VRR
3. Darstellung der Haltepunkte der Bedarfsplanung

Darüber hinausgehende Wünsche aus der Region zur Prüfung der Machbarkeit an die DB-Stationsoffensive gemeldet (Ergebnis ausstehend)

05.07.2017 Verbandsversammlung VRR: voraussichtlich neuer Nahverkehrsplan

- Viel weniger Haltepunkte im Entwurf enthalten
- Ungeprüfte Übernahme kommunaler Wünsche > keine Prüfung auf Machbarkeit
- Nicht alle uns aus der RPD-Erarbeitung bekannten Wünsche sind enthalten





5.1.3 Schienennetz: Neukonzipierung z.D. Haltepunkte

Es besteht eine Gemengelage aus

- Wünschen aus der Region im (noch) geltenden bisherigen NVP,
- Neuen Wünschen aus der Region im (voraussichtlich) neuen NVP und
- Wünschen aus der Region aus dem RPD-Verfahren, die nicht für den neuen NVP angemeldet wurden (z.B. Neuss-Morgensternsheide, Tönisvorst-Benrad).

Welche Fragen / Probleme ergeben sich hieraus für den RPD?

- Wird der VRR im Juli den neuen NVP in der vorliegenden Form beschließen? Oder wird (vorläufig) der bisherige NVP weiterhin gelten?
- Warum wurden uns im RPD-Verfahren Wünsche gemeldet, die aber nicht im neuen NVP enthalten sind? Wurde eine Meldung an den neuen NVP nur vergessen?
- Es ist zu spät, die gegenüber dem bisherigen NVP „herausfallenden“ Haltepunkte und sonstige neue Wünsche zur Prüfung im Rahmen der Stationsoffensive nachzumelden; es besteht also keine Möglichkeit mehr, im Rahmen der RPD-Aufstellung hierfür eine Prüfung der technischen und fahrplanmäßigen Machbarkeit zu erhalten.





5.1.3 Schienennetz: Neukonzipierung z.D. Haltepunkte

Vorschlag zur neuen Vorgehensweise:

Zeichnerische **Aufnahme aller Haltepunkte** in Kombination mit textlichem Hinweis auf (ohnehin) vor einem Bau / Inbetriebnahme durchzuführende technische Prüfungen

- Ergänzung der zeichnerischen Darstellung um:
 - die zusätzlichen Haltepunkte aus dem (voraussichtlichen) neuen VRR-NVP und
 - die außerdem aus der Region bekannten Wünsche für Haltepunkte
- Änderung des G5 in Kap. 5.1.3: Für die an den Schienenwegen dargestellten Haltepunkte sollen entsprechend der vorgesehenen Funktion eingerichtet und angedient werden. die Möglichkeit einer Einrichtung und Bedienung geprüft werden.
- Begründung: Alle dargestellten Haltepunkte waren im Zeitraum der Erarbeitung des RPD als Wünsche aus der Region bekannt.





5.1.3 Schienennetz: Neukonzipierung z.D. Haltepunkte

Diese Vorgehensweise ist nicht konflikträchtig, weil

- keine zusätzlichen Flächen mit schienenverkehrlichen Nutzungen belegt werden (sowieso Darstellung einer Schienentrasse), d.h. hieraus keine Konflikte mit anderen Nutzungen erwachsen können und
- ein Betreiber einer Linie ohnehin nicht zur Bedienung einer Haltestelle verpflichtet werden kann und
- über die Umformulierung des Grundsatzes 5 dem in jedem Fall erforderlichen technischen Prüfergebnis nicht vorgegriffen wird.





5.1.3 Schienennetz

Vorschlag Fraktion
Bündnis 90/Die
Grünen:

„Übernahme der im Nahverkehrsplan des VRR
vorgesehenen neuen S-Bahn-Stationen“

Votum RPB:

Im RPD, Stand 2016 bereits enthaltene Haltepunkte:

- Solingen-Schmalzgrube
- Krefeld-Oppum Süd
- Krefeld-Lindenthal
- Mönchengladbach-Hochschule
- Mönchengladbach-Eicken / Hoven

**Zeichnerische Ergänzungen gem. voranstehend
beschriebenem Vorschlag:**

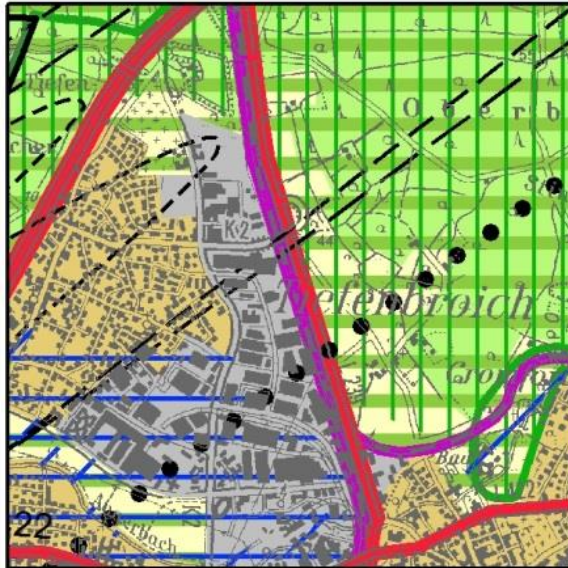
- Solingen-Landwehr
- Solingen-Meigen
- Krefeld-Schicksbaum
- Mönchengladbach-Regiopark
- Mönchengladbach-Geistenbeck / Mülfort



5.1.3 Schienennetz: Zusätzliche Darstellungen Haltepunkte

Im (noch) geltenden NVP des VRR enthaltenen zusätzlicher Haltepunkt:

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



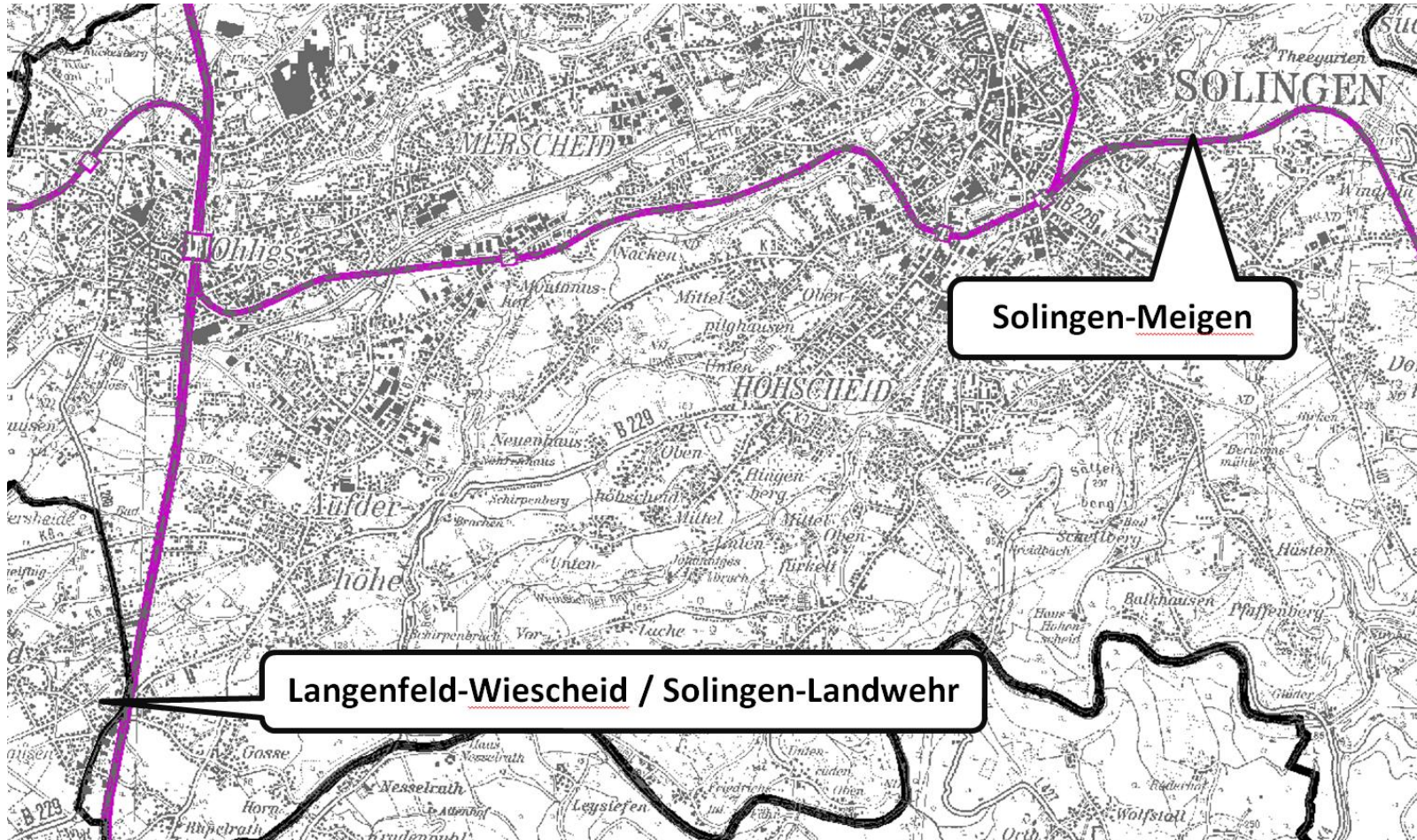
*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)



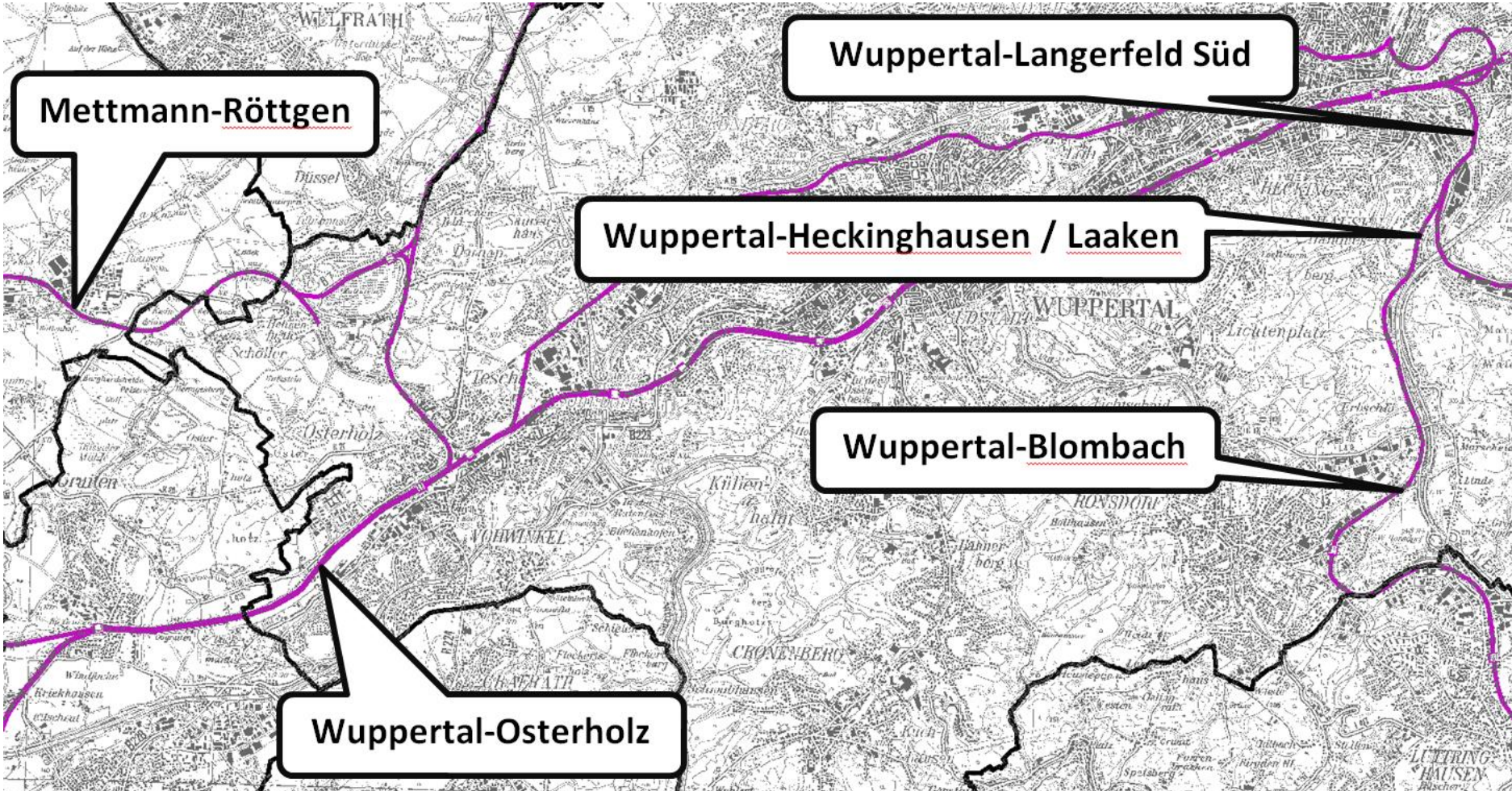
5.1.3 Schienennetz: Zusätzliche Darstellungen Haltepunkte

Regionale Wünsche / 12 laufende Prüfungen i. R. d. Stationsoffensive / neuer NVP:



5.1.3 Schienennetz: Zusätzliche Darstellungen Haltepunkte

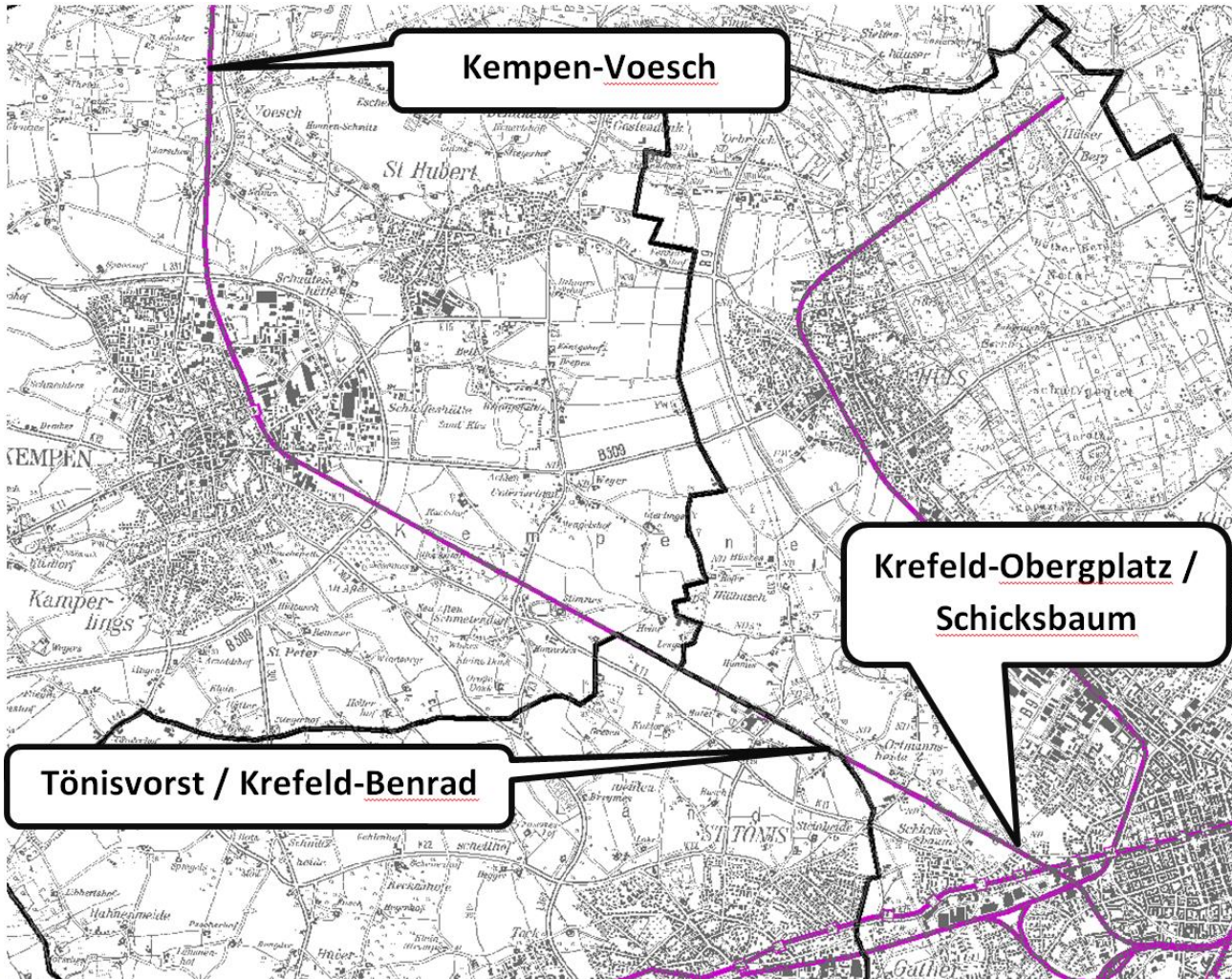
Regionale Wünsche / 12 laufende Prüfungen i. R. d. Stationsoffensive / neuer NVP:





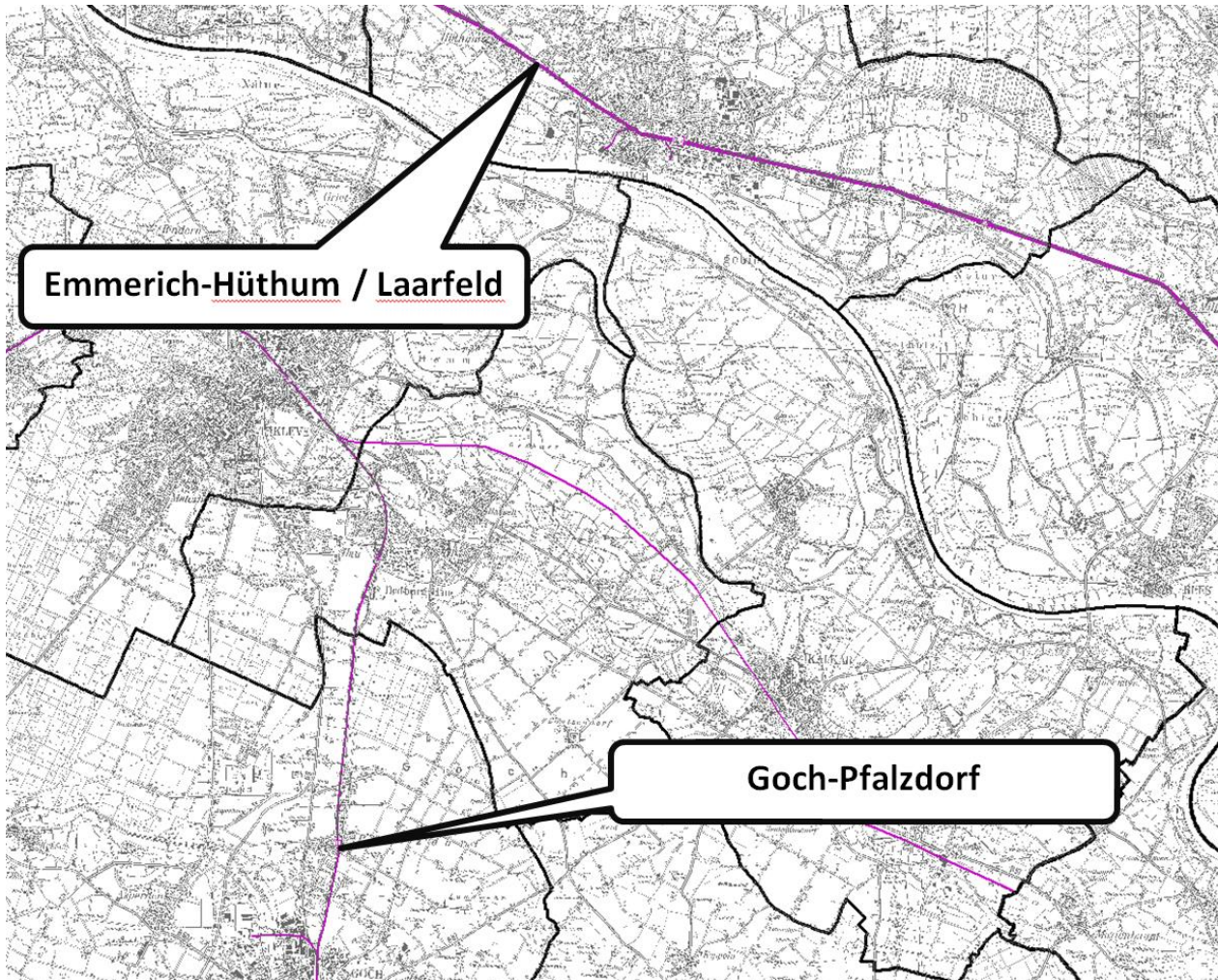
5.1.3 Schienennetz: Zusätzliche Darstellungen Haltepunkte

Regionale Wünsche / 12 laufende Prüfungen i. R. d. Stationsoffensive / neuer NVP:



5.1.3 Schienennetz: Zusätzliche Darstellungen Haltepunkte

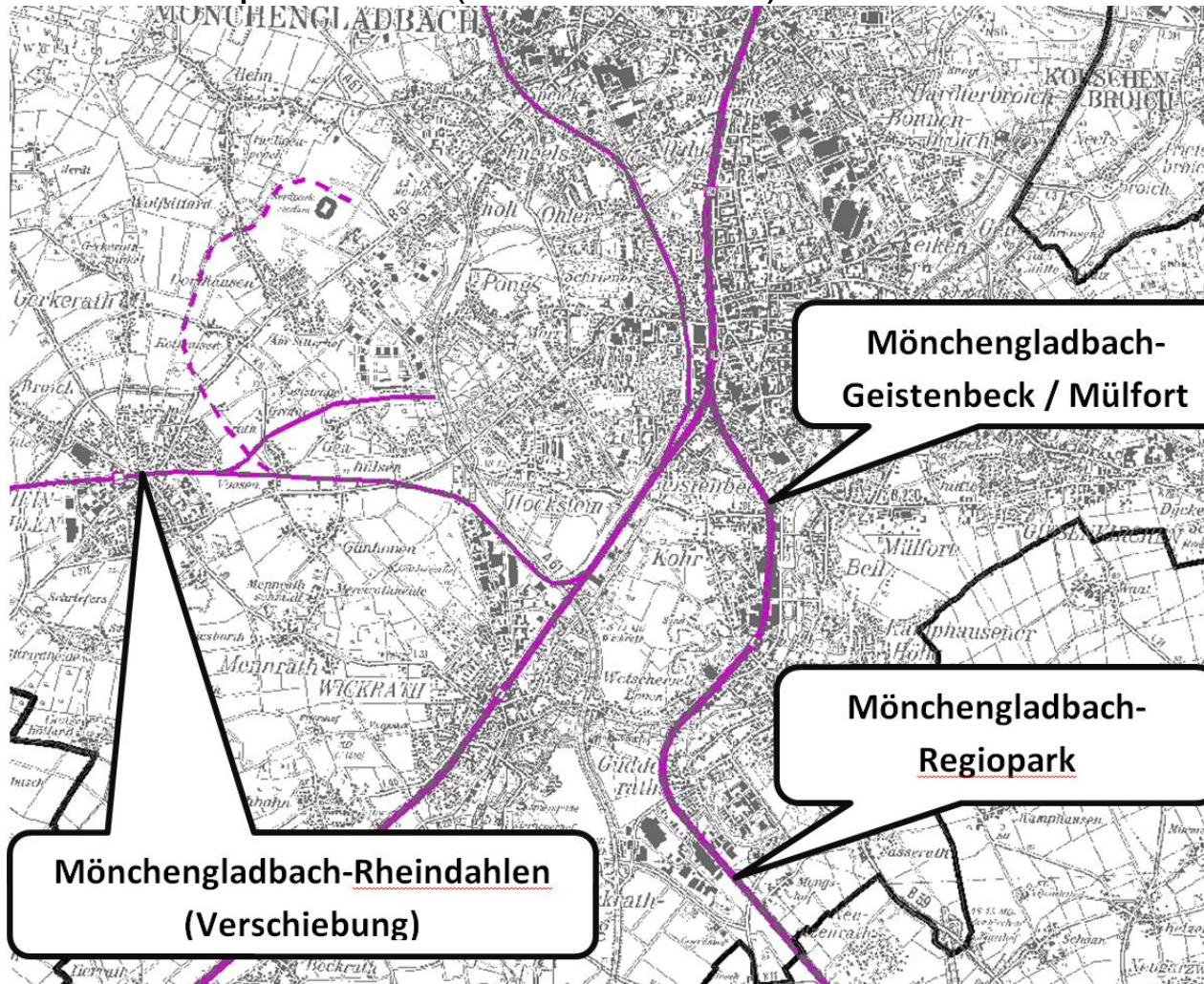
Regionale Wünsche / 12 laufende Prüfungen i. R. d. Stationsoffensive / neuer NVP:





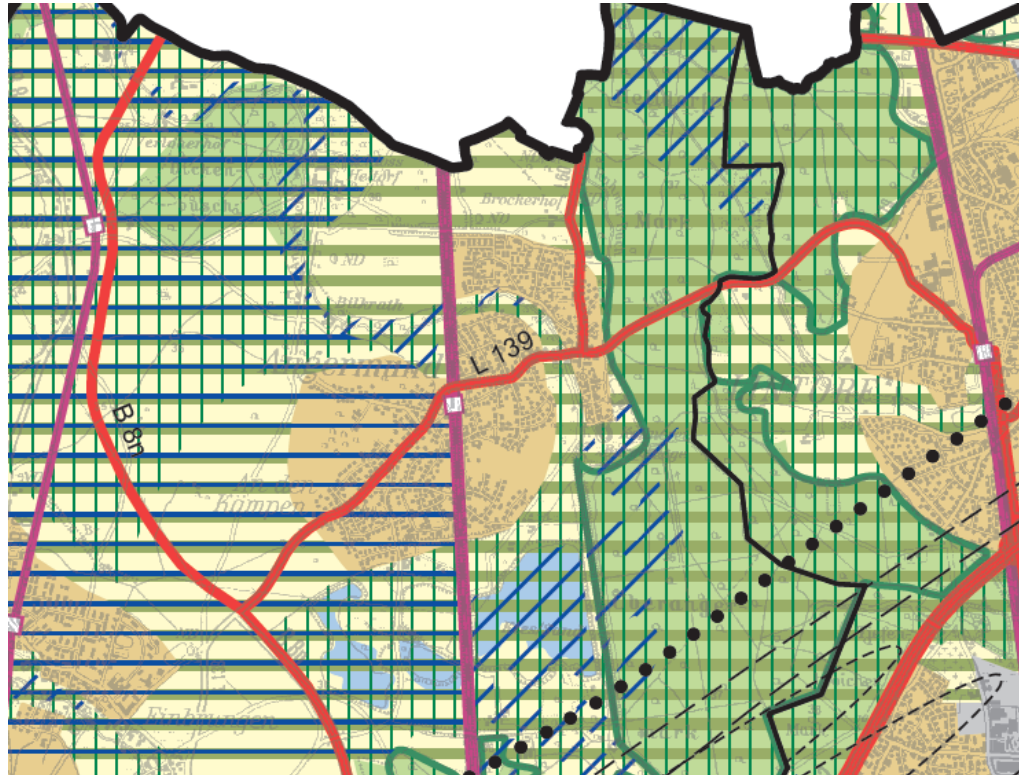
5.1.3 Schienennetz: Zusätzliche Darstellungen Haltepunkte

Neue Haltepunkte im (voraussichtlich) neuen VRR-Nahverkehrsplan:



5.1.4 Straßennetz

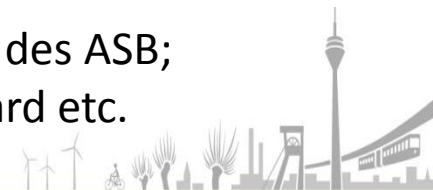
Vorschlag Fraktion
Bündnis 90/Die
Grünen:



Straßendarstellung Düsseldorf – Angermund L 139

Votum RPB:

z.D. beibehalten; einzige dargestellte Erschließung des ASB;
Straßenbestand; keine Vorgabe zum Ausbaustandard etc.



5.1.4 Straßennetz: neuer Bundesfernstraßen-Bedarfsplan

Vorschlag
Fraktionen CDU
und FDP/FW:

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)

Straßendarstellung Langenfeld / Solingen B 229

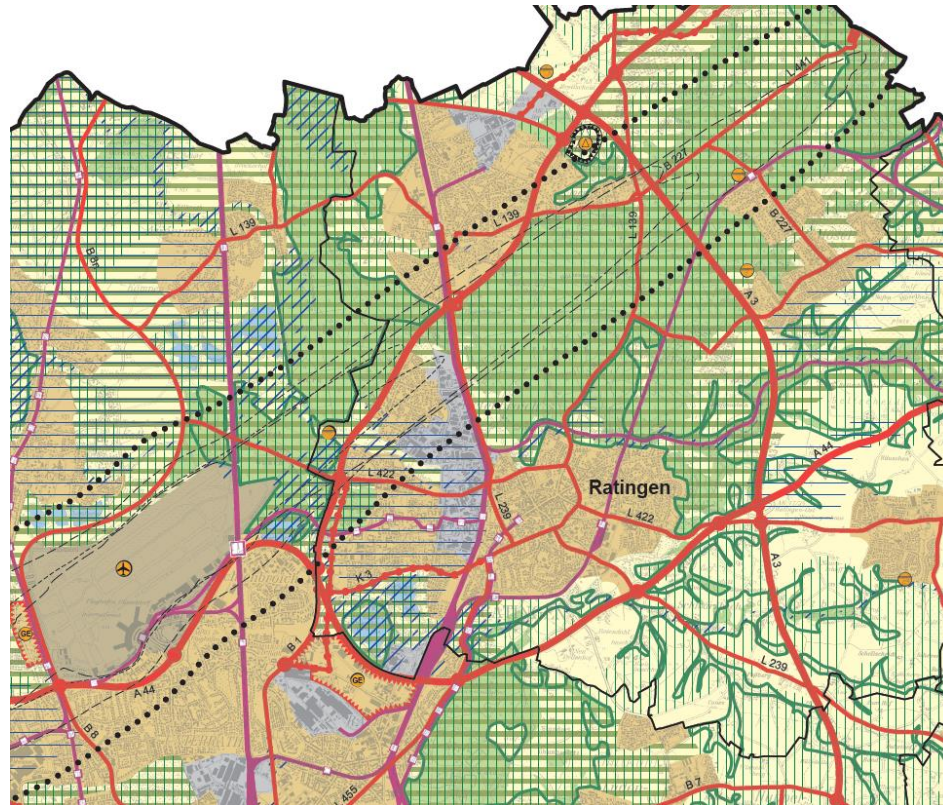
Votum RPB:

Keine z.D.; Bedarfsplan als zuständiger Plan enthält die Trasse nicht mehr > Plangeber sieht keinen Bedarf; LEP: Ziel 8.1-2



5.1.5 Flughäfen / Luftverkehr

Vorschlag Fraktion
Bündnis 90/Die
Grünen:



Erweiterte Lärmschutzzone Flughafen Düsseldorf

Votum RPB:

z.D. beibehalten; Vorgaben für Berechnung und inhaltliche Vorgaben im LEP NRW geregelt





Kapitel 5 | Infrastruktur

5.4 | Rohstoffgewinnung

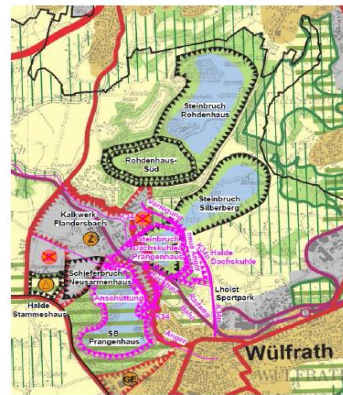


5.4.1 Oberflächennahe Bodenschätze

[kritischer Punkt in der Erörterung]

- Keine Darstellung neuer BSAB (inkl. „Nichtumwandlung“ von Sondierbereichen in BSAB). Dies ist gemäß den Ausführungen in den Stellungnahmen für einzelne Standorte bzw. Unternehmen existenzbedrohend.

Bsp.: Erweiterung des Steinbruchs
Dachskuhle in Wülfrath



- Die RPB führt aus, dass keine standort- bzw. unternehmensbezogene Betrachtung erfolgt, sondern die gesamte Planungsregion in den Blick genommen wird. Gemäß den aktuellen Monitoringergebnissen besteht für keine Rohstoffgruppe in der Planungsregion ein Bedarf von zusätzlichen BSAB.





5.4.1 Oberflächennahe Bodenschätze

[kritischer Punkt in der Erörterung]

- Von verschiedenen Seiten wurde die Streichung von BSAB angeregt. Beispiele sind u. A.
 - „Reeser Welle“ in Rees
 - sog. „Kaarster Dreiecksfläche“ in Kaarst
 - eine BSAB-Darstellung in Wülfrath
- Die RPB führt aus, dass alle BSAB-Darstellungen hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit geprüft wurden und bei keinem BSAB Gründe ersichtlich waren, warum diese dauerhaft nicht für eine Abgrabung zur Verfügung stehen.

Mit Blick auf den Kernpunkt des Konzeptes der Rohstoffsicherung - die sehr hohe Gewichtung des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit in Bezug auf die Beibehaltung der dargestellten BSAB aller Beteiligten (Belegengemeinschaften, Unternehmen, Pächtern, etc.) - wurde diesen Anregungen nicht gefolgt.





5.4.1 Oberflächennahe Bodenschätze

Ausführungen der Regionalplanungsbehörde zu der kurzen rechtlichen Einschätzung des ZIR (sog. „ZIR-Expertise“)

In der rechtlichen Einschätzung des ZIR angesprochene Aspekte:

1. **Kernfrage** der Rechtseinschätzung des ZIR ist, „**ob eine umfangreiche Fortschreibung des Regionalplans unter Beibehaltung der bisherigen BSAB-Planungen mit dem geltenden Recht vereinbar ist.**“ (S. 2)
 - a. „Das Erfordernis von Festlegungsänderungen ergibt sich letztlich aus den festgelegten Versorgungszeiträumen und dem regelmäßig durchzuführenden Rohstoffmonitoring.“ (S. 5)
 - b. Mögliche Änderungen, welche (im Rahmen des Monitorings) offensichtlich werden könnten und die auch zu Änderungen bei den zeichnerischen Darstellungen für die Rohstoffsicherung führen könnten. Sind gem. den Ausführungen in der Rechtseinschätzung u. A. *„gegebenenfalls andere Flächenbedarfe/Nutzungsinteressen auf den Flächen für BSAB oder Sondierbereiche z. B. aufgrund der Planungen im Bereich der erneuerbaren Energien (Standorte für Windkraftanlagen, Leitungstrassen, Speicheranlagen, Konverter statt Rohstoffabbau) oder des Freiraumschutzes und dadurch auftretende neue Nutzungskonflikte.“*





5.4.1 Oberflächennahe Bodenschätze

Ausführungen der Regionalplanungsbehörde zu der kurzen rechtlichen Einschätzung des ZIR (sog. „ZIR-Expertise“)

Zu a) Exkurs – gesicherte Versorgungszeiträume:

Maßgeblich für die Ermittlung der gesicherten Versorgungszeiträume sind die **Ergebnisse des Abgrabungsmonitorings Lockergesteine des GD NRW** sowie die Erhebungen der Regionalplanungsbehörde bei für die Festgesteinsrohstoffe.

Dem RPD liegt derzeit der **letzte Auswertungsbericht des GD NRW zum Stichtag 01.01.2015** zugrunde, da dieser den letzten Bericht auf Basis einer tatsächlichen „Erhebung“ darstellt. Die **Folgeberichte 2016 und 2017 werden nicht herangezogen**, da es sich nur um **Fortschreibungen** des Berichts zum 01.01.2015 **ohne neue Luftbildauswertung** handelt.

BSAB und genehmigte Flächen außerhalb		
Rohstoffgruppe	Restfläche (ha)	gesicherter Versorgungszeitraum (a)
Kies/Kiessand	1.537	23,7
Sand	51	k.A.
Ton/Schluff	200	k.A.
Kalkstein/Dolomit	---	41,7

Sondierungsbereiche		
Rohstoffgruppe	Restfläche (ha)	gesicherter Versorgungszeitraum (a)
Kies/Kiessand	480	9,2
Sand	11	k.A.
Ton/Schluff	30	k.A.
Kalkstein/Dolomit	---	2,7

Die **Vorgaben des LEP NRW** in Ziel 9.2-2 zu den zu sichernden **Versorgungszeiträumen** - mind. 20 Jahre für Lockergestein und mind. 35 Jahre für Festgesteine - **werden** durch die im RPD Entwurf vorgesehenen BSAB sowie die genehmigten Abgrabungsbereiche außerhalb der BSAB **erfüllt**.





5.4.1 Oberflächennahe Bodenschätze

Ausführungen der Regionalplanungsbehörde zu der kurzen rechtlichen Einschätzung des ZIR (sog. „ZIR-Expertise“)

In der rechtlichen Einschätzung des ZIR angesprochene Aspekte (Fortsetzung):

2. Vereinbarkeit des Konzeptes der 51. Änderung mit dem „**neuen**“ **räumlichen Zuschnitt der Planungsregion** (Übergang der Regionalplanung an den RVR)
3. Wird das gesamtplanerische Konzept der 51. Änderung des GEP99 (Stand 2008) bei Beibehaltung der Festlegungen noch den Anforderungen der **heutigen Rechtsprechung** gerecht?
4. **Sachlichen Teilplan Rohstoffsicherung**
5. Vereinbarkeit mit dem **LEP NRW** (Stichworte: **Entwicklungsgebot** und **Bindungswirkung**)
6. **Abwägungsgebot**





5.4.2 Lagerstätten fossiler Energien und Salze

Vorschlag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu G3 u. Z1: G 3 und Z 1: Die Vorgaben zum weitgehenden Ausschluss des „Fracking“ zur etwaigen Gasgewinnung aus unkonventionellen Erdgasvorkommen sollen nicht gestrichen, sondern beibehalten werden. Damit wird gewährleistet, dass das Fracking im Planungsraum auch dann weitgehend ausgeschlossen bleibt, falls die im LEP NRW enthaltenen restriktiven Vorgaben geändert werden.





5.4.2 Lagerstätten fossiler Energien und Salze

Votum RPB

Textliche Vorgaben

- Änderung:
Streichung von G3 und Z1, d.h. der speziellen Regelungen zum Hydraulic Fracturing
- Begründung:
Der neue LEP NRW enthält hier eine weiterreichende Regelung.

Es soll nun aber zumindest bis auf weiteres auf die oben genannten RPD-Regelungen verzichtet werden, denn diese können auch später noch eingeführt werden, wenn dies z.B. aufgrund einer etwaigen künftigen Änderung der landesplanerischen Vorgaben erforderlich wird. Damit wird der RPD schlanker und effizienter anwendbar. Zudem erhöht sich die Normklarheit – und das Anzeigeverfahren dürfte „glatter“ ablaufen.





5.4.2 Lagerstätten fossiler Energien und Salze

Ä3BT-Kap. 5.4.2 G3 ¶

G3 → Insbesondere soll in und unter folgenden Bereichen die Methode „Hydraulic Fracturing“ zur etwaigen Gasgewinnung aus unkonventionellen Erdgasvorkommen nicht eingesetzt werden: ¶

- → Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (Regionalplan), ¶
- → Bauflächen gemäß kommunaler Bauleitplanung, ¶
- → Regionale Grünzüge (Regionalplan), ¶
- → Bereiche für den Schutz der Natur (Regionalplan), ¶
- → Vogelschutzgebiete, ¶
- → Flora-Fauna-Habitat-Gebiete, ¶
- → Naturschutzgebiete, ¶
- → Geschützte Landschaftsbestandteile, ¶
- → Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG / § 62 NRW-LG-NRW), ¶
- → Waldbereiche (Regionalplan), ¶
- → Biotopkatasterflächen (Daten des LANUV), ¶
- → Biotopverbundflächen der ersten Stufe (Daten des LANUV), ¶
- → verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Pflanzen- und Tierarten, ¶
- → Überschwemmungsbereiche (Regionalplan), ¶
- → Risikogebiete für Hochwasser gemäß WHG und überflutete Gebiete gemäß Fachplanung, ¶
- → Oberflächengewässer, ¶

Diese vorstehend unter G3 genannten Bereiche sollen auch nicht durch „Hydraulic Fracturing“ zur etwaigen Gasgewinnung aus unkonventionellen Erdgasvorkommen außerhalb der Bereiche beeinträchtigt werden. ¶

Ebenso soll keine Nutzung unkonventioneller Erdgasvorkommen in und unter sonstigen besiedelten Bereichen mit dauerhaften Wohn- oder Arbeitsstätten sowie – wenn ein Gasaustritt unter besiedelten Bereichen aufgrund der Nähe nicht absolut ausgeschlossen werden kann – in und unter Randbereichen um entsprechende besiedelte Bereiche erfolgen. ¶





5.4.2 Lagerstätten fossiler Energien und Salze

Ä3BT-Kap. 5.4.2-Z1 ¶

~~74 → In und unter folgenden Bereichen ist die Methode „Hydraulic Fracturing“ zur etwaigen Gasgewinnung aus unkonventionellen Erdgasvorkommen nicht einzusetzen: ¶~~

- ~~• → Allgemeine Siedlungsbereiche (Regionalplan), ¶~~
- ~~• → Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (Regionalplan), ¶~~
- ~~• → über die BGG hinausgehende erweiterte Einzugsbereiche der öffentlichen Trinkwassergewinnung gemäß Beikarte 4G (Regionalplan), ¶~~
- ~~• → geplante oder festgesetzte Wasserschutzgebiete, ¶~~
- ~~• → festgesetzte Heilquellenschutzgebiete, ¶~~
- ~~• → Einzugsgebiete von Wasserentnahmestellen für die öffentliche Wasserversorgung oder ¶~~
- ~~• → Einzugsgebiete von Brunnen nach dem Wassersicherstellungsgesetz. ¶~~





Kapitel 5 | Infrastruktur

5.5 | Energieversorgung





5.5.3 Biomasseanlagen

Textliche Vorgaben

- Änderung:
Streichung von Z1, Z2 und G1, d.h. der wesentlichen Regelungen
- Begründung:
Neues Ziel 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“ des LEP (inkl. Erläuterungen) schränkt Spielräume für Planung und Erweiterung von Biomasseanlagen bereits sehr weitgehend ein
=> nicht erforderlich und nicht sinnvoll, diese regenerative Energieform seitens der Regionalplanung zusätzlich reglementierend zu regeln





5.5.3 Biomasseanlagen

Ä3BT-Kap.:5.5.3-Z1¶

~~74. → Standorte für raumbedeutsame und wenn es sich um Standorte im Außenbereich handelt zugleich nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Anlagen zur energetischen Verwertung von Biomasse (Biomasseanlagen) dürfen nur innerhalb der folgenden Bereiche liegen: ¶~~

- ~~• → Siedlungsraum gemäß Planzeichenverzeichnis des Regionalplans oder ¶~~
- ~~• → zu Beginn des entsprechenden Bauleitplanungs oder falls keine Bauleitplanung erfolgt des Zulassungsverfahrens baulich geprägte gewerbliche, bergbauliche, verkehrliche und wohnungsbauliche Brachflächen oder ¶~~
- ~~• → zu Beginn des entsprechenden Bauleitplanungs oder falls keine Bauleitplanung erfolgt des Zulassungsverfahrens baulich geprägte militärische Konversionsflächen. ¶~~





5.5.3 Biomasseanlagen

~~Ausgenommen von den Ausschlusswirkungen nach Absatz 1 sind sonstige Standorte im Freiraum für nicht nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegierte Biogasanlagen, wenn alle nachstehenden Anforderungen 1 bis 2 erfüllt werden: ¶~~

~~1. → Der Standort grenzt unmittelbar an ein vorhandenes Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB an, das dort unbefristet zulässig ist und dem sich die Biogasanlage in Grundfläche und Höhe unterordnet. ¶~~

~~2. → Am Standort ¶~~

- ~~• → besteht eine nachgewiesene Einspeisemöglichkeit für Gas in ein überörtlich verbundenes Gasnetz oder in ein gesondertes Netz mit Anschluss an im Zusammenhang bebaute Ortsteile oder. ¶~~
- ~~• → die voraussichtlich überwiegende Nutzung der überschüssig anfallenden Wärme durch vorhandene Abnehmer wurde nachgewiesen. ¶~~

~~Ebenso ausgenommen von den Ausschlusswirkungen nach Absatz 1 sind sonstige Standorte im Freiraum für nicht nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegierte Biogasanlagen, wenn das Vorhaben ¶~~

- ~~• → in einer Ortslage errichtet wird oder unmittelbar angrenzend daran oder ¶~~
- ~~• → unmittelbar angrenzend an Siedlungsraum gemäß Planzeichenverzeichnis des Regionalplans. ¶~~





5.5.3 Biomasseanlagen

Textliche Vorgaben

Ä3BT-Kap. 5.5.3-Z2

~~Z2 → Vorgaben des Regionalplans in den Kapiteln 3.1.1, 3.1.2, 3.3.1 und 4.5.1 gelten für solche Biomasseanlagenplanungen und Vorhaben nicht, die mit dem vorstehenden Ziel Z1 ver-~~

Ä3BT-Kap. 5.5.3-G1

~~G1 → In der Gesamtfläche der nach der vorstehenden Regelung dieses Kapitels nicht ausgeschlossenen Bereiche soll soweit dort andere Erfordernisse der Raumordnung nicht entgegenstehen raumbedeutsamen Biomasseanlagen in der Bauleitplanung Raum eingeräumt werden. Dies gilt jedoch nur, sofern Erkenntnisse vorliegen, nach denen dort lokal geeignete Standorte vorhanden sind, an denen keine überwiegenden Belange dem (z.B. gemäß einer etwaigen kommunalen Abwägung des Rates) entgegenstehen und einer oder mehrere Vorhabenträger gegenüber der für die Bauleitplanung verantwortlichen Verwaltung oder dem Rat schriftlich ein entsprechendes standörtlich konkretisiertes Interesse an einer Bauleitplanung vortragen haben. Satz 1 gilt nicht, wenn das Vorhaben auch ohne entsprechende Bauleitplandarstellung zulässig ist oder wenn davon auszugehen ist, dass das Vorhabenträgerseitige Interesse nicht mehr besteht. ¶~~

xx





5.5.1 Windenergieanlagen

Vorschlag
Fraktionen CDU
und FDP/FW
zur Windenergie
(allgemein; Teil 1)

Wertung:

Der derzeit noch geltende Landesentwicklungsplan formuliert im Ziel 10.2-2, dass proportional zum jeweiligen Potential Gebiete für die Nutzung von Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen sind. In dem Grundsatz 10.2-3 wird dieses Ziel dahingehend konkretisiert, dass im Planungsbiet Düsseldorf 3.500 ha als Windvorranggebiete gesichert werden sollen.

Die im derzeitigen Bearbeitungsstand festgelegten Windvorrangzonen mit ca. 2.700 ha sind nahezu ausnahmslos auf der linksrheinischen Seite des Plangebiets verortet. Diese Zonen stehen aufgrund ihrer Häufung in einzelnen Kommunen, ihrer Verortung in Waldgebieten oder im Umfeld von allgemeinen und reinen Wohngebieten oder an GIB-Flächen in der Kritik der Bürgerinnen und Bürger, Kommunen, Umweltverbänden, Kammern, Unternehmen und Unternehmensverbänden.

Kritisiert wird insbesondere die nicht hinreichende Berücksichtigung der Immissionen der Anlagen auf die Wohngebiete, die Belastung der GIB-Flächen mit Lärmkontingenten aus den Windenergieanlagen (Belastung der Summenpegel nach §§ 47 ff. BImSchG).





5.5.1 Windenergieanlagen

Vorschlag
Fraktionen CDU
und FDP/FW
zur Windenergie
(allgemein; Teil 2)

Insbesondere ist dem Umstand nicht hinreichend Rechnung getragen worden ist, dass es bei den neuen Anlagen um 6 MW mit einem Schalleistungspegel von 108-110 dB(A) handelt und die neuen Anlagen eine Höhe von 200 m - 235 m haben, mit der Folge, dass die "Schallbodendämpfung" zumindest im flachen linksrheinischen Gebiet erheblich minimiert ist (je höher die Anlage, desto weniger Bodendämpfung, desto lauter die Anlage auch in weiterer Entfernung; Uppenkamp und Partner-Studie).

Darüber hinaus ist angekündigt, dass die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) eine neue Prognoseberechnung "Schall von Windenergieanlagen" im Herbst veröffentlichen wird. Deren aus der Vorabveröffentlichung erkennbaren strengeren Vorgaben sind in die Planung nicht mit eingeflossen, wären aber bis zur Entscheidung über den Regionalplan in die Festlegung von Windvorrangzonen mit einzubeziehen.

Die Landesregierung beabsichtigt darüber hinaus den LEP hinsichtlich des oben dargestellten Ziels 10.2-2 und Grundsatzes 10.2-3 zu ändern. Es ist insbesondere beabsichtigt, die Verpflichtung zur Ausweisung von Windvorrangzonen ebenso aufzuheben wie die Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald. Darüber hinaus soll zukünftig ein Mindestabstand von 1.500 m von neuen Windenergieanlagen zu reinen und allgemeinen Wohngebieten vorgesehen werden.





5.5.1 Windenergieanlagen

Vorschlag
Fraktionen CDU
und FDP/FW
Zur Windenergie
(allgemein; Teil 3)

Der Regionalrat beabsichtigt den Regionalrat Ende des Jahres 2017 zu beschließen. Bis dahin werden schon aus verfahrensrechtlichen Gründen die oben dargestellten Änderungen des LEP nicht in Kraft getreten sein. Ein Abwarten der Änderungen des LEP kommt indes nicht in Betracht, da in den Städten und Gemeinden dringend zusätzliche ASB- und GIB-Flächen benötigt werden um den bestehenden Siedlungsdruck begegnen zu können und die dynamische wirtschaftliche Entwicklung der Planregion nicht zu gefährden. Der Regionalrat kündigt daher an, dass er die Regelungen zur Windenergie einschließlich der Festlegung von Windvorrangzonen, Windvorbehaltszonen und Windsondierungsbereichen nach Änderung des LEP im Rahmen eines Regionalplanänderungsverfahrens kritisch überprüft und ggf. neu regeln wird. Der Regionalrat weist ausdrücklich darauf hin, dass Ergebnis der Prüfung auch der generelle Verzicht auf die Ausweisung von Windvorrangzonen, Windvorbehaltszonen und Windsondierungsbereichen sein kann.

Beschlussvorschlag:

Die Grundsätze 5.5.1 G 1 und 2 werden aufgehoben. Die obige Wertung wird Teil der Begründung.





5.5.1 Windenergieanlagen

Windenergie (allgemein)

Votum RPB

„Wertung“ => In Unterlagen für 3. Beteiligung kann ein entsprechender Text aufgenommen werden

Grundsätze G1 und G2 lauten gemäß 2. Entwurf:

- **G1 Die räumlichen Voraussetzungen für einen Ausbau der Windenergie sollen auf geeigneten Standorten geschaffen werden.**
- **G2 Höhenbegrenzungen für Windkraftanlagen sollen höchstens auf Standorten vorgesehen werden, auf denen rechtliche Vorgaben oder besondere städtebauliche Gründe dies erfordern.**

G1 streichen

G2 nicht zwingend erforderlich; RPD eher für Erhalt:

- in Region gibt es viele FNP-Flächen ohne WEA-Nutzung mit Höhenbegrenzungen (Ergebnisse WEA-Monitoring)
- hohe Anlagen nutzen Windpotenzial effizienter (weniger Flächen nötig; gut für hiesige Unterschreitung der Mengenvorgaben)
- zudem nur Grundsatz: Kommunen können sich begründet darüber hinweg setzen – auch ohne „besondere“ städtebauliche Gründe

⇒ Diskussion...





5.5.1 Windenergieanlagen

Vorschlag Fraktionen CDU und FDP/FW Zu Windenergie- darstellungen im Reichswald (Teil 1)

Reichswald:

Die Fraktionen CDU und FDP/FW im Regionalrat fordern insbesondere mit Verweis auf das hohe Schutzgut Wald die Regionalplanungsbehörde auf, nochmals intensiv zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Darstellung von Windenergiebereichen im Wald zwingend erforderlich ist. Auch im Umfeld von Wasserwerken gelegene Windenergiebereiche sollten entsprechend kritisch überprüft werden; unter Vorsorgeaspekten sollte das Lebensmittel Wasser vor Gefährdungen aller Art besonders geschützt werden.

Soweit ein entsprechender Bedarf im Zuge der Überprüfung nicht nachweisbar ist, sind die im Wald (und in der Nähe von Wasserwerken) dargestellten Windenergiebereiche zu streichen. Unabhängig von dieser Prüfung sind insbesondere die im und am Reichswald vorgesehenen Windenergiebereiche zu streichen, weil hier ein Bündel unterschiedlicher, raumbedeutsamer Belange (Natur- und Artenschutz, Biotopverbund, Grund- und Trinkwasser, schutzwürdige Böden, Bodendenkmalschutz, Geschichte und Kulturlandschaft, Waldfunktionen wie Klimaschutz, Erholungsraum, einzigartiges Landschaftsbild und besondere Landschaftscharakteristik, grenzübergreifende Bedeutung) in erheblicher und räumlich konzentrierter Weise nachteilig betroffen wäre und visuell wirksame Vorbelastungen nicht bestehen





5.5.1 Windenergieanlagen

Vorschlag Fraktionen
CDU und FDP/FW
Zu Windenergie-
darstellungen
im Reichswald (Teil 2)

Die Streichung der genannten Bereiche sollte auch in Respekt vor der Entscheidung des Trägers der Landschaftsplanung erfolgen, der sich sehr verantwortungsbewusst gegen Windenergiebereiche im und am Reichswald ausgesprochen und zum Schutz des Reichswaldes bekannt hat.

Die Energiewende wird durch Streichung dieser Bereiche nicht gefährdet. Die Streichung würde auch nicht im Widerspruch zu Vorgaben des LEP oder anderen raumordnerischen Vorgaben stehen.

Beschlussvorschlag:

Streichung des Vorranggebiets Reichswald.





5.5.1 Windenergieanlagen

Vorschlag Fraktion
Bündnis 90/Die
Grünen zum
Reichswald

KLE 1 (Kranenburg): Das (zwischenzeitlich verkleinerte) Vorranggebiet für eine Windenergienutzung im Reichswald ist komplett zurückzunehmen. Der Kreis Kleve hat in diversen Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass eine Inanspruchnahme von Flächen des Reichswaldes für einen Windenergiepark aus ökologischen Gründen (z.B. Trinkwasser- und Artenschutz) und aufgrund der Einschränkung der Erholungsfunktion nicht vertretbar ist.





5.5.1 Windenergieanlagen

Reichswald

Votum RPB

Vorbemerkung

- Muss bei Unterschreitung der 3.500 ha aus dem LEP-Grundsatz gute Gründe für Kriterien und Standortstreichungen haben (zumal im LEP auch noch ein relevantes Ziel zu Strommengen und regionalen Potenzialen vorhanden ist)
- Keine Präzedenzfälle schaffen für anders bewertete, aber de facto gleiche Fallkonstellationen

Aber...

- Regionalplanungsbehörde geht davon aus (kleines Restrisiko), dass Streichung der Windenergiebereiche im Reichswald – auch zusammen mit zwei Streichungen in Grevenbroich (auch ohne kompensatorische Neudarstellungen) noch vom Abwägungsspielraum des Regionalrates gedeckt ist, sofern PRB eine entsprechende – mögliche – standörtliche Begründung formuliert
- Summe: dann überschlägig knapp unter 2.300 ha im Planungsraum
- Regionalrat kann sich für beide Varianten (Beibehaltung/Streichung) entscheiden

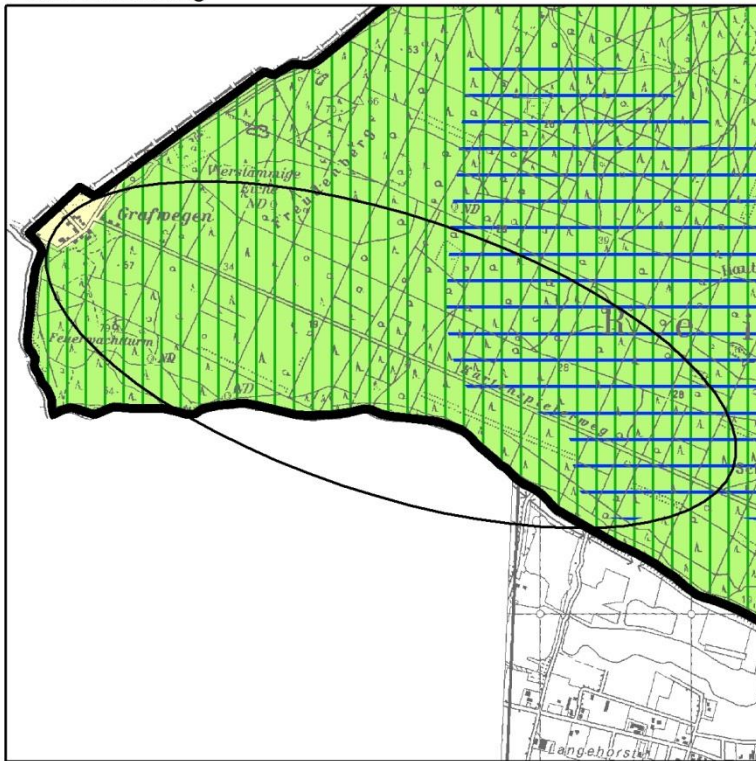
=> Diskussion...



5.5.1 Windenergieanlagen

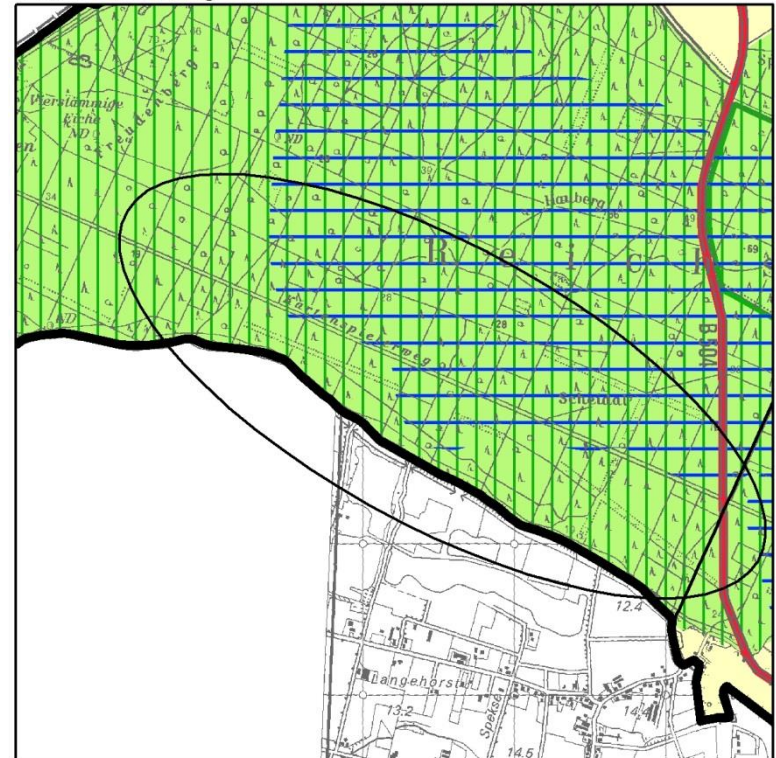
Reichswald, mögliche Darstellung

neue Darstellung**



**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)

neue Darstellung**



**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)





5.5.1 Windenergieanlagen

Vorschlag
Fraktionen CDU
und FDP/FW zu
Windenergie-
darstellungen
(-potenzialflächen
Grev_WIND_005
und 026 (Teil 1))

Grevenbroich WIND 005 und 026 (Bereich nordöstlich von Hydro):

Im Hinblick auf die die Windvorrangzone Grev_WIND_003 (*RPB: gemeint ist vermutlich 005*) ist zu berücksichtigen, dass das benachbarte Großunternehmen Hydro in den nächsten 5 - 8 Jahren eine weitere Investition im Umfang der jüngst in Betrieb gegangenen "Automobillinie 3" tätigen wird. Diese Investition soll und kann nur, so die Auskunft des Unternehmens, in Richtung der im Entwurf vorgesehenen Windvorrangzonen erfolgen. Hierauf weist das Unternehmen in seinem Schreiben vom 21.06.2017 an die Regionalplanungsbehörde ausdrücklich hin.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Landesarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) eine neue Prognoseberechnung "Schall von Windenergieanlagen" im Herbst veröffentlichen wird. Ein "Vorabzug" soll diesbezüglich schon "in der Welt" sein. Wir bitten dazu um Auskunft, in wie weit diese Werte bereits berücksichtigt sind oder welche zusätzlichen Änderungen diesbezüglich erforderlich sind.





5.5.1 Windenergieanlagen

Vorschlag
Fraktionen CDU
und FDP/FW zu
Windenergie-
darstellungen
(-potenzialflächen
Grev_WIND_005
und 026 (Teil 2))

Die "Automobillinie 3" ist von der Bezirksregierung genehmigt worden, so dass gute Beurteilungsgrundlagen zur Verfügung stehen sollten.

Wir bitten um Prüfung, ob die Windvorrangzone nochmals deutlich reduziert oder ganz weggenommen werden muss.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Pläne und der wirtschaftlichen Bedeutung der Firma Hydro ist auch zu prüfen – wie bereits zwischen der Stadt Grevenbroich und der Regionalplanungsbehörde besprochen – ob zur langfristigen Sicherung des Standortes Grevenbroich Sondierungsflächen für GIB in die Beikarte 3 A „Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung“ aufzunehmen sind.

Beschlussvorschlag:

Die Windvorrangzone WIND 005 und 026 (Bereich nordöstlich von Hydro) wird gestrichen



5.5.1 Windenergieanlagen

Grev_WIND_00
5 und 026

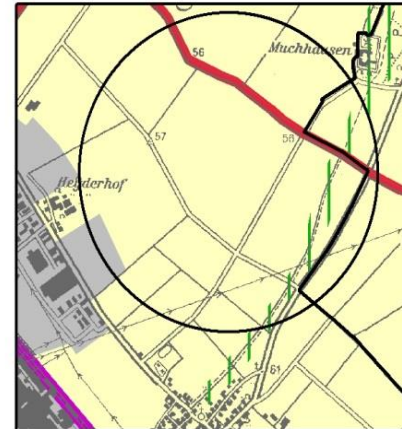
Votum RPB

- Streichung über bestehende Immissionsbelastung und Offenhaltung einer räumlichen und oder immissionsbezogenen Erweiterung der gewerblich-industriellen Nutzungen argumentierbar (ebenso wie nur reduzierte Darstellung, die sich auf nordöstliche Flächen von Grev_WIND_005 und 026 beschränkt)
- Angrenzende Flächen auf Gebiet der Gemeinde Rommerskirchen ohnehin für Streichung aufgrund der Immissionssituation vorgesehen
- Vorschlag RPB:

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)





5.5.1 Windenergieanlagen

Vorschlag
Fraktionen CDU
und FDP/FW zu
Windenergie-
darstellung am
GIB Grevenbroich
/ Jüchen

Windvorrangzone am GIB Grevenbroich/Jüchen.

Wertung:

Aus den gleichen Gründen wie zu den Windvorrangzonen WIND 005 und 0026 soll auch die Windvorrangzone am GIB Grevenbroich/Jüchen gestrichen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Windvorrangzone am GIB Grevenbroich/Jüchen wird gestrichen

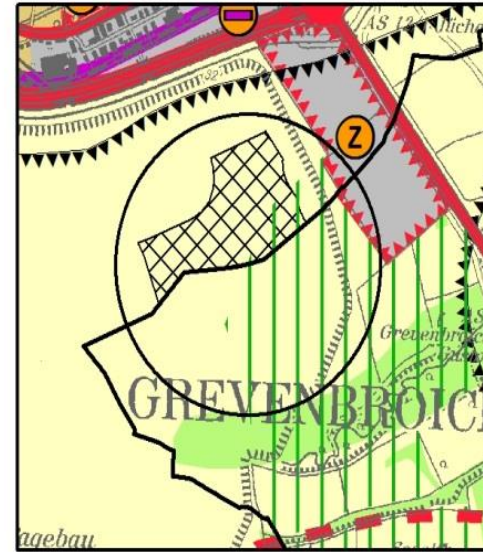
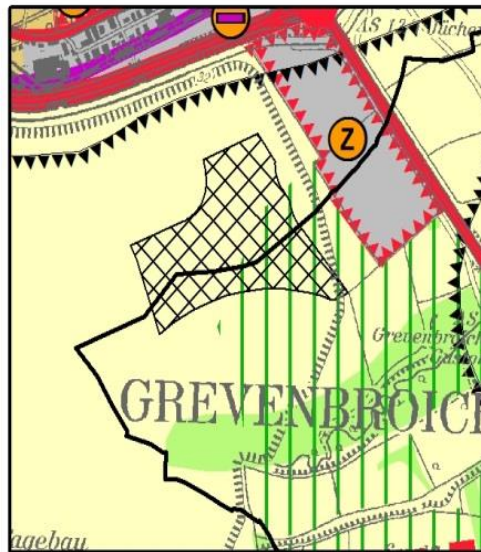


5.5.1 Windenergieanlagen

Windenergie- darstellung am GIB Grevenbroich / Jüchen

Votum RPB

- Streichung der Flächen in Grevenbroich argumentierbar (Vermeidung der Begrenzung der Emissionskontingente des neuen GIBZ und evtl. mit der Offenhaltung einer südwestlichen Erweiterung des GIBZ)
- Flächen in Jüchen dürften entgegen Wortlaut des CDU/FDP/FW-Vorschlags unstrittig sein (bereits WEA und Gebiet weitgehend identisch mit Darst. aus FNP Jüchen)
- Vorschlag RPB:
bisherige Darstellung* neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)



5.5.1 Windenergieanlagen

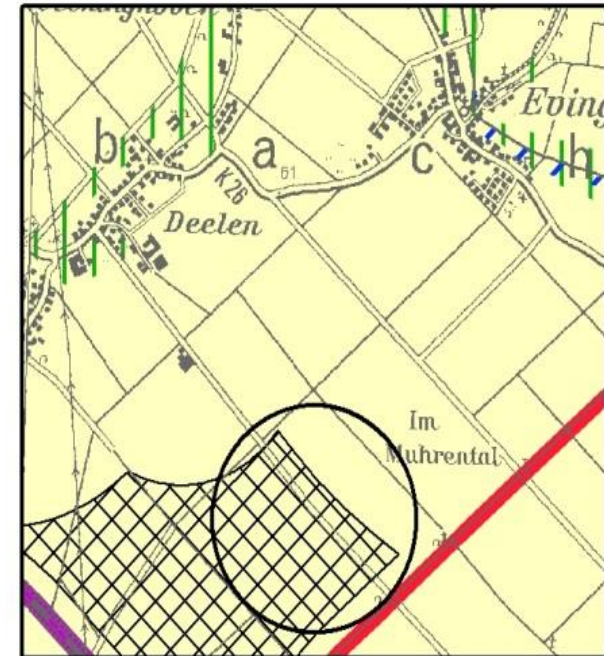
Graphische Darstellung

- Rommerskirchen
- Begründung:
Bereiche außerhalb des Abstandes vom 2.500 m zum nördlich in Dormagen gelegenen Windenergiebereich sind nun zusätzlich darzustellen (Erweiterung), da dies nach der Streichung der Flächen nördlich von Evinghofen nun vom Abstand her (d.h. den 2.500 m) möglich ist und keine weiteren Ausschlussgründe gegeben sind

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)



5.5.1 Windenergieanlagen

Graphische Darstellung

- Rommerskirchen
- Begründung:
Rücksicht genommen auf die für den Raumbereich Rommerskirchen und Umgebung relativ hohe lokale Freiraumwertigkeit und Erholungsfunktion des Standortes und seiner unmittelbaren Umgebung - in Kombination mit der Betrachtung weiterer geplanter Windenergiebereiche in Rommerskirchen

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)



5.5.1 Windenergieanlagen

Graphische Darstellung

- Rommerskirchen
- Begründung:
Bündel an Argumenten in Gesamtschau (Schutz des Feldhamsters: Vermeidung von Gefahren für den Bestand und/oder Wiederansiedlungsbemühungen insb. durch die WEA-Bauphase; Schutz der angrenzenden Siedlungsbereiche; großer lokaler Umfang von weiteren Darstellungen)

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

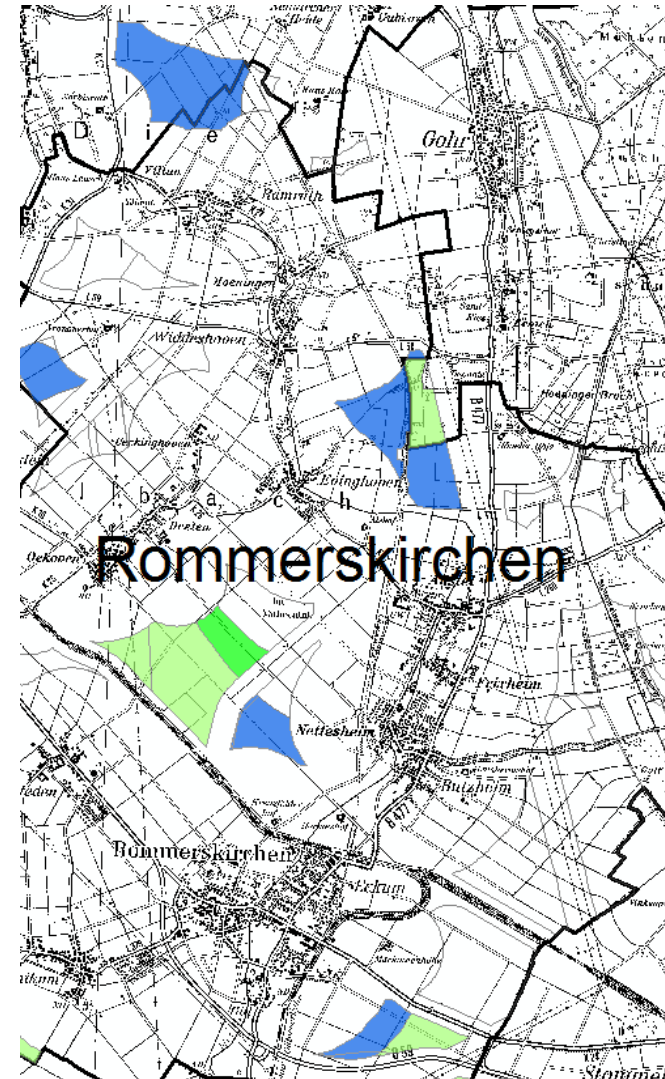
**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)



5.5.1 Windenergieanlagen

Graphische Darstellung

- Rommerskirchen
- Im Teilausschnitt des Stadtgebietes blau dargestellt: Für eine Streichung im Vergleich zum 2. Entwurf vorgesehene Bereiche in (und zum Teil um) Rommerskirchen





Klausurtagung des Regionalrates Düsseldorf in Schermbbeck

am 29. und 30.06.2017





Neues Gutachten zum nördlichen Konverterstandort für „ULTRANET“





5.4.1 Oberflächennahe Bodenschätze

Sachstand nördlicher Konverterstandort „ULTRANET“ - neues Gutachten Methodik

- Seit gestern liegt der RPB die **3. Fassung des Gutachtens „Herleitung vorzugswürdiger Standortbereiche für die Errichtung des nördlichen Konverters“** der Fa. Amprion GmbH (elektronisch) vor.
- Bei diesem wurden die **Ergebnisse der beiden ersten Gutachten zusammengefasst.**
- Die in Bezug auf die bisherigen Gutachten geäußerte Kritik wurde weitgehend aufgegriffen und das **„Vorgehen“** bzw. verschiedene **Kriterien verändert/angepasst.**

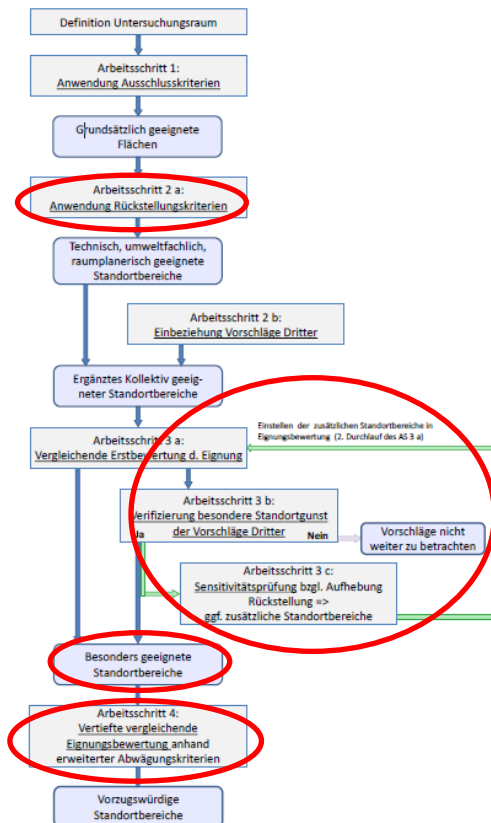




5.4.1 Oberflächennahe Bodenschätze

Sachstand nördlicher Konverterstandort „ULTRANET“ - neues Gutachten

Methodik



ÄNDERUNG: Abstand zur Wohnbebauung: wurde von einem Abwägungskriterium zu einem **Rückstellkriterium** und wurde **von einem max. Abstand auf 400 m** zur geschlossenen Wohnbebauung und **200 m** zu Außenbereichswohnen **reduziert**

NEU: Verifizierung besonders geeigneter Standortgunst der Vorschläge Dritter: Bei Ausblendung bestimmter Rückstellkriterien muss die vorgeschlagene Fläche in die Eignungsgruppe I und II fallen

NEU: Sensitivitätsprüfung bzgl. Aufhebung Rückstellung: Betroffene Rückstellungskriterien (z.B. Ziel der RO) werden generell aufgehoben und geprüft, ob weitere Flächen eine besondere Standortgunst aufweisen

NEU: Clusterung der besonders geeigneten Standortbereiche: Bewertung der „übermäßigen Mehrlänge“ (Erdkabel) des Vorhabens Nr. 1 (Emden Ost-Osterath) zur Anbindung an den Konverter

NEUE: Abwägungskriterien: u. A. Einführung des Unterkriteriums **erhebliche optische Wirksamkeit**





5.4.1 Oberflächennahe Bodenschätze

Sachstand nördlicher Konverterstandort „ULTRANET“ - neues Gutachten Ergebnisse

- In der Sensitivitätsprüfung wurden weitere 23 Flächen nach „**Aufhebung**“ des **Rückstellungskriteriums** „*raumordnerische Kriterien*“ untersucht.

Nach diesem Arbeitsschritt bleiben mehrere **besonders geeignete Standorte** übrig.

- Nach der Clusterung (Abschichtung) der **besonders geeigneten Standortbereiche** mittels Bewertung der „**übermäßigen Mehrlänge**“ (Erdkabel) des Vorhabens „A NORD“ (Emden Ost-Osterrath) zur Anbindung an den Konverter, verbleiben nur die nördlich gelegenen besonders geeigneten **Standortbereiche** (bis etwa in Höhe der Mitte des Stadtgebietes Neuss).

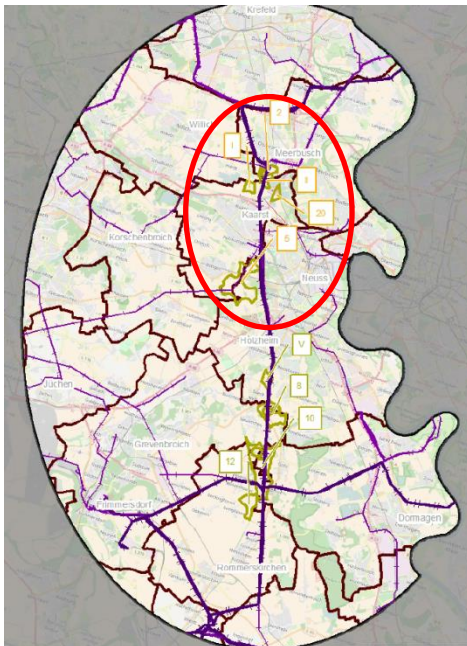
Alle **südlich gelegenen Standorte** (inkl. Fläche Nr. 10 „Gohrpunkt“) **werden nicht weiter** in der „vertiefenden vergleichenden Eignungsbewertung anhand erweiterter Abwägungskriterien“ **betrachtet**.



5.4.1 Oberflächennahe Bodenschätze

Sachstand nördlicher Konverterstandort „ULTRANET“ - neues Gutachten Ergebnisse

- In der „vertiefenden vergleichenden Eignungsbewertung anhand erweiterter Abwägungskriterien“ werden folgende **fünf besonders geeignete Flächen** betrachtet:



Von diesen fünf Flächen wurden bei **drei Flächen (rot)** die **raumordnerischen Rückstellkriterien „ausgeblendet“**:

2 (UW Osterath)
5 (westlich Bauerbahn)

20 (Dreiecksfläche)
I (nördlich Kaarst)
II (südlich von Osterath)

Quelle:

Fa. Amprion GmbH „Herleitung vorzugswürdiger Standortbereiche für die Errichtung des nördlichen Converters“

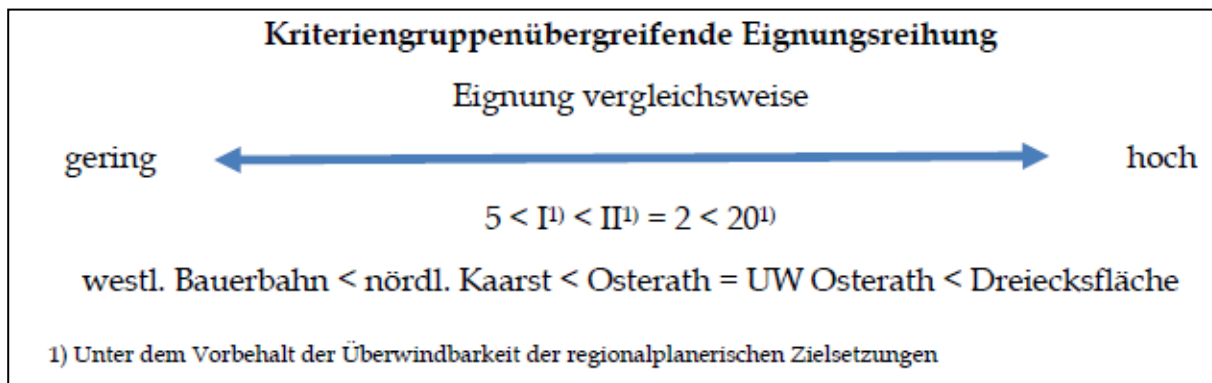




5.4.1 Oberflächennahe Bodenschätze

Sachstand nördlicher Konverterstandort „ULTRANET“ - neues Gutachten Ergebnisse

- In der „vertiefenden vergleichenden Eignungsbewertung anhand erweiterter Abwägungskriterien“ kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass **die sog. „Kaarster Dreiecksfläche“ (Nr. 20) von den besonders geeigneten Standortbereichen die höchste Eignung aufweist.**



Quelle:
Fa. Amprion GmbH
„Herleitung vorzugswürdiger Standortbereiche für die Errichtung des nördlichen Konverters“

- Diese Ergebnis steht **unter dem Vorbehalt der Überwindbarkeit der regionalplanerischen Zielsetzungen** (BSAB-Darstellung)





5.4.1 Oberflächennahe Bodenschätze

Sachstand nördlicher Konverterstandort „ULTRANET“ - neues Gutachten Ergebnisse

Übersicht der kriteriengruppenbezogenen Eignungsreihungen

Kriteriengruppe Kriterien	Eignungsreihung		Gewichtung
	gering	hoch	
Raumbedeutsame Umweltaspekte (RU)	5 < 2 < II ≤ I < 20		Hoch
Mensch	5 ≤ 2 < I = II < 20		
Tiere, Pflanzen, Biol. Vielfalt	II < 2 < 5 < I = 20		
Boden	5 = 2 = II = I = 20		
Wasser	5 < I < II = 2 < 20		
Luft/Klima	2 < 5 ≤ II ≤ I = 20		
Landschaft	5 = I = 20 < II ≤ 2		
Kultur- und Sachgüter	5 < 20 < 2 = II = I		
Sonstige raumbedeutsame Aspekte (SRA)	5 << 2 = II ≤ 20 = I		Mittel
<i>Geplante Siedlungsbereiche im Umfeld des Standortbereichs</i>	5 = 2 ≤ 20 = I = II		
<i>GIB, GE/GI-Flächen auf dem Standortbereich</i>	2 = 5 = 20 = I = II		
<i>Sonstige Planungen auf dem Standortbereich</i>	5 << II ≤ 2 = 20 = I		
Umsetzbarkeit der Planung (UP)	5 < I < 20 < II < 2		Hoch
<i>Planungsfreiheit auf dem Standortbereich</i>	I = II = 2 = 20 << 5		
<i>Anbindung an das Vorhaben Nr. 2</i>	5 < I ≤ 20 << II = 2		
<i>Anbindung des Vorhabens Nr. 1</i>	5 << I = 20 < II < 2		
<i>Möglichkeiten der Verkehrserschließung</i>	I < II < 5 = 2 = 20		
<i>Realisierbarkeit</i>	I < II < 5 < 2 = 20		

Ausschlaggebend für dieses Ergebnis ist vor allem das **neue Abwägungskriterium „Erhebliche optische Wirksamkeit“**, bei dem der Standortbereich 20 (Dreiecksfläche) eine **„vergleichsweise geringe optische Wirksamkeit“** im Vergleich zu den anderen besonders geeigneten Standortbereichen aufweist.

Quelle:

Fa. Amprion GmbH „Herleitung vorzugswürdiger Standortbereiche für die Errichtung des nördlichen Converters“





5.4.1 Oberflächennahe Bodenschätze

Sachstand nördlicher Konverterstandort „ULTRANET“ - neues Gutachten Bedeutung/Auswirkung auf das RPD-Verfahren

Es stellt sich die **Frage** ,
ob bzw. inwieweit sich das neue Gutachten im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung auf die bislang vorgesehene Beibehaltung der BSAB-Darstellung auf der sog. „Kaarster Dreiecksfläche“ auswirkt.

Regionalplanerische Einschätzung der RPB:

Die Rücknahme der BSAB-Darstellung ist **nicht zwingend**, da der Standort „Dreiecksfläche“ **nicht der einzige mögliche Konverterstandort ist**. Vielmehr gibt es **weitere besonders geeignete Standortbereiche**, denen keine BSAB-Darstellung entgegensteht. Es somit weiterhin nicht erkennbar, dass die Beibehaltung der BSAB-Darstellung die Energiewende und/oder den dafür erforderlichen Netzausbau verhindern oder wesentlich erschweren würde.





5.4.1 Oberflächennahe Bodenschätze

Sachstand nördlicher Konverterstandort „ULTRANET“ - neues Gutachten Bedeutung/Auswirkung auf das RPD-Verfahren

Falls der RR eine Abwägungsentscheidung zu Gunsten der Rücknahme der BSAB-Darstellung für die „Dreiecksfläche“ treffen sollte, so wäre dies nach **Einschätzung der RPB** mit Blick auf eine möglichst rechtssichere Planung nur im Rahmen einer grundlegenderen **Überarbeitung der Gesamtkonzeption Rohstoffsicherung** möglich.

Bei einem **schlüssigen gesamträumigen Konzentrationszonenkonzeptes** sind alle Kriterien einheitlich für alle Flächen anzuwenden.

Dies gilt speziell auch für die **sehr hohe Gewichtung des Vertrauensschutzes/der Planungssicherheit in Bezug auf die Beibehaltung der bestehenden BSAB-Darstellungen** im RPD (vgl. EÖ-Unterlagen).

Nur so ist eine **Gleichbehandlung** und damit ein stringentes Konzept zu gewährleisten.





5.4.1 Oberflächennahe Bodenschätze

Sachstand nördlicher Konverterstandort „ULTRANET“ - neues Gutachten
Bedeutung/Auswirkung auf das RPD-Verfahren

Abweichende Einschätzung:

Fa. Amprion GmbH führte in ihrer Stgn. zur 2. Beteiligung (vom 07.10.2016) aus: **„Die Herausnahme der Dreiecksfläche als BSAB aus dem Regionalplan ist mit dem Konzept der 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99) vereinbar.“** Diese Einschätzung stützt sie u. A. auf folgende Argumente:

- Fläche berührt aufgrund geringen Umfangs Gesamtkonzept nicht
- Keine Gefährdung der Rohstoffversorgung
- Keine bewusste Entscheidung gegen Konverterstandort im Rahmen der Standortausweisungen der 51. Änderung
- Vergleichbare Darstellungskorrekturen bzw. Herausnahmen von Flächen im neuen Regionalplanentwurf





Vielen Dank!





Strategische Umweltprüfung

Aktualisierungen

- Prüfung der Änderungen am Regionalplanentwurf (Prüfbögen)
- Ergänzungen und Veränderungen auf Basis der Rückläufe aus zweiter Beteiligung und Erörterung
- Landschaftsbildbewertung des Lanuv – Vollumfänglicher Methodischer Einbau – Schutzgut Landschaft
- Erneute Aktualisierung des Datensatzes planungsrelevanter verfahrenskritischer Vorkommen





Vielen Dank!

